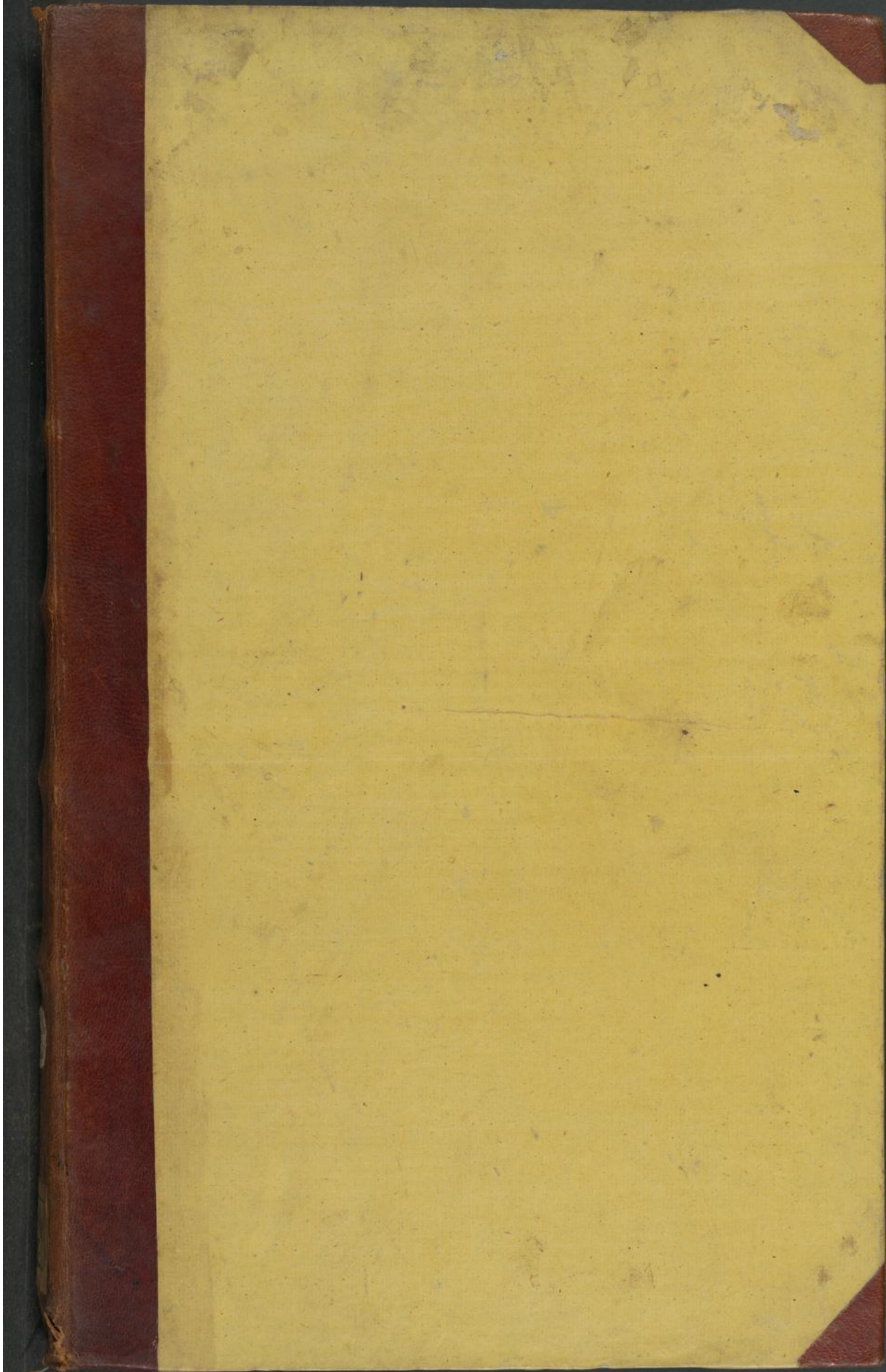




No. 1009

Just before

Ad
Iura Borussiae
Marchicae.



Vol. III

Ius Romanum, excluso Saxonico, unice attendi debere, v. p. 22.

[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side]

[Handwritten text in a cursive script, visible along the right edge of the page]

Lieft. Königl. Majestät,
grädigstem special-Beyh.

M. L. v. Gruber, v. Haffner, E. P. v. Kaecke, Erbk.
Rotho.

Königl. Majestät in Königsb. C.
Unsern Lieben Herrn Justiz-Rath
nicht zu wissen, daß zwar dieses
allgemeine Gutachten, ist in dem
1795. Jaher publicirt, hat Justiz-Rath
zu betretende allgemeine Ordnung
hofft auch zu verfahren, theils zu
declariren. Darfem aber selbst
auch so bald noch nicht zum richtigen
Stand kommen können; Inzwischen
aus der Hoff- und Launen Geist
ist besonders Vorsicht zu Thun-
zungen - eingekommen, so haben
dieselbe zuweilen bei uns in
Judicio vor der Hand folgende In-
terim-Verordnung bei ein und
anderen der notwendigsten puncten
vorher gehen zu lassen nothig er-
achtet; Demnach

ad 1. §.

Da man wohl ansehnlich vermehrt
daß so steht die Sache an der
Parteyen ausgelesene Citationes

sub
Krauche
an
punctu
notigen
nomina
an
itaciones

sub prejudicio rium penderen
Sect haben vündt, die Proceß zu
erhöhen 1. Mit ad auf in der
Tafel, da ein inde weiß, daß der
dem einen Anwalt abgeleitet, welche die
Induzier Vorleget auf unermind befallen
müssen, vinnthg als den andern da,
in vor der vordröbet. So hat es sich die
Hofung gegeben, daß der Front der
Tafel nicht existirt, viderne existit,
den Proceß oder viderne an den
selben fallen als befohlen worden; Wenn
in viderne ein oder andern procludittet ist
die vorgegebene contumaciam purgi-
ret, und viderne in integra re-
situiert werden müssen, dannmehr
vint viderne 1. viderne dasin decto
rit, daß der viderne 1. viderne, so
vint 1. viderne als viderne nicht bald
in 1. Termin viderne pro contumace
graffet werden sol, daß es viderne
vint, viderne also, daß
1. im 1. Termin die viderne
1. 1. Termin, auf den viderne
vint, viderne viderne 1. viderne
vint, in viderne 1. viderne, viderne
vint nicht zu 1. viderne 1. viderne
itaciones impedimenta legalia beibringen, und

Letztlich contumaciam purgare werden
condemnirt werden sollte. Dem ubri-
gen wird es bei diesem gelassen
und da in dem oben contumax ipso
iure precludirt ist, so soll auf der
selben, wenn sie in dem Termin
beim Abbruch der Exekution nicht mehr
ist, die folgenden Tage nicht mehr
gefordert, sondern auf beschwignete Inspec-
tion der an ihn ergangenen Citation
so fort nach der Ordnung, wie es
in dem Tage Buche angeordnet ist, mit
der ihn verfahren werden.

ad §. 56.

Wie schon es auf nochmaligen
berathen, hat die bei dem §. 56. vor-
geordnete mit lauffender Zeit, so
durch curatorem mündliche Exekution in
dieser Zeit nicht genug vorgeht und
unter nicht werden können, und daher so
dieser Exekution loco oralis pro-
positionis zum Exekution schriftlichen
vermessen werden sollte, wodurch, dass
dem aber auf vorstehende Exekution
beschwignete nicht genommen, dass sie in
dem Exekution Schrift Exekution in der
Exekution stund oft mal darinnen

...son, ist unendlich darüber bezogen,
und zu vielen unangenehmen Gegen.
ständen und noch mehrer Feindeschaft da,
durch Entlass geben, so wollen Wir, daß
über diesen & andern, und allem, was
bei unglücklicher Begehung so einer
oder ander auf uns das geringste da,
wider müssen wolte, gehalten werden.
Insbesondere daß auf die Advocati auf
in ihren Posten aller Rechte bestritten,
gen, unnützer und umsonst, und
repetitionen und unnützer Discourse, da,
durch bei denen so häufigen Personen
uns die Zeit vergehet, aller Obolati-
onen und uns zu der Feindschaft und
ihren eigenen Profiten zu gewinnen
geheimt ganzlich aufhalten, dahingegen
durch nicht als was die ad proto-
collem geschrieben haben wollen, als
was auf allein in iudicando ge-
hen werden muß, bei Vermeidung
unglücklicher Gold-Brüche oder allem, was
ger der suspension ab officio Personen
und ansehnlich sollen, Mit dem ab-
sicht in der Präsident Recht, nicht durch und ge-
ben die Autorität darüber gehen zu
halten hat.

ad I 10.

da es auf bisher mit disordines und
Dispende der Texten nach ist gezogen,
daß in materia probationum super affe-
ctis jeder nur mit einer einzigen
Dispositio sine Dispositio deduction; hinc
Mort. Misset aber darin nicht verfaßt
werden dürfen, so es ist füglich
in so weit bei der Camera-Gründe-Deu-
tation: 12. 1. b. verbleiben, daß nunmehr eine
Zeit mit 2. Misset Dispositio, jeder nur
von 2. zu 2. Misset sub poena proclausi
sine Dispositio verhandeln, in dem
beiden letzten Dispositio aber eine nova
sub poena remotionis ab actio und 5. ff
ad pias causas melior so nach dem
Text als der Advocatus ex proprio re,
legen sollen, anführen möge.

ad I 11.

Und nachdem vorhin schon gesagt worden
daß, daß nicht Texten annoch nicht
aufhören post decretum inrotulacionem
einer Dispositio als der andere besondere
Personen, unter dem Vorwand, ob 3. in
den letzten Dispositio nova mit fallen,
oder ein Titel habe auf verfaßt aber

nicht, anzubringen, so wollen Dr. König
 wohl, antwortend, daß hinfüro in sol-
 chen Fällen diese Person angesetzt, an-
 dem Mann es auf nova entwirrt, von
 dem besprochenen Eitel Abgeschieden spe-
 cificirt und dem Gegenstand communi-
 cirt werden sollen, nebst Erwähnung
 eines terminus zur publication und
 Secreti, womit das, wenn die insinua-
 tion gefordert wird, gelesen
 werden soll, es möge der Gegenstand der,
 Stellung thun oder nicht. Und hat das
 Camer-Schiff über diesen punct, ge-
 zu halten, die Festsetzen, so wohl als
 dem Reich-Wallern, wenn, es sich nicht
 Besondere nicht accommodiren wollen,
 welche besser anzu sehen; Wie es dann
 auch nicht weniger alsdann in solches
 Verhinderung hat, wenn über Vernehmung
 und nicht der Disposition auf über die zu prästirte
 appellations und andere stante in
 bymmentamenta besondere cognitione anzustellen,
 ob es oder sonsten etwas geschähet wird, so
 auch die actio selbst erörtern muß,
 daß aber in solchen Fällen das Camer-Schiff

bezeugt sein soll, wenn es ex Actio lunde
das ungebührliche Aufftreten zu rufen
wurde, ohne Vorwissen des Richters abzufließen
gön, und nicht der Parteien und der
Patronen etc. wie obgedacht anzusehen
soll.

ad 148.

Obwohl es zwar nassmalt, dass der
Appellation selber in diesem Prozess
nicht aber wie der andre Teil nach
einem Prozess oder angenommenen
Appellation innerhalb 8 Tagen solte
andernfalls nova appellare, welche von
ihm nicht angenommen, oder sonst von
Geblühend wären, so soll dem Dedicio
ungebunden sein verbleiben, der selbe
darauf anzunehmen. Dem übrigen
soll die zur Deposition der gerichtlichen
beide Gelder angelegte Termin für das
peremptori sein, und wenn der selbe
in der gesetzten Zeit nicht erfolgt,
die Appellation ohne Vorwissen des Richters
daraus ipso iure und absq. decreto für
defect gehalten werden. Nachdem auch
über die Königl. Mächtig bezeugt
wurde, nachfolgendes wurde ist

Actio hinc Lator = Grift. Sententia nunc quia
 hinc diffinitio hinc Executionum nunc,
 et ab hinc malum nunc Declaration und nunc
 und den darüber ordnet cognitione anzustellen
 nunc Termin gegen nunc, so
 werden die abge. Dinstag nunc nunc
 gestalten, sondern nunc ab Lator =
 nunc = Grift in quatuor besten, also nunc
 nunc. Legimus per nuda decreta
 hinc nunc zu nunc, oder de qua darüber
 angestrichen nunc nunc nunc nunc
 nunc nunc, nunc nunc nunc nunc
 nunc nunc als nunc Advocati, nunc
 nunc nunc nunc, nunc nunc Declara-
 tion nunc nunc. excessu de
sententia a qua nunc nunc temerarie
 nunc nunc nunc, nunc nunc in
refusio nunc nunc nunc nunc,
 nunc nunc, nunc nunc nunc
 in 10^{te} ad prae causas nunc
 nunc. So ist nunc nunc nunc
 nunc admissibilitate nunc. extra.
 nunc nunc cognitione anzustellen, nunc
 nunc nunc nunc Lator = Grift
 nunc nunc nunc nunc nunc

content vor als sei, oder auf einem
 beide Theile reciprocum darinn anfallen,
 in der aber auf per nomen deachen an-
 zuweisen, auf welche Dr. Königl. Macht
 das sich beziehet in dem Grundsatz bei
 24. in dem obigen Buch ist Vollmacht
 bei der Hofe, und zwar nicht mehr
 in blankett, sondern allmahl in forma
 extensa ad totam causam auf auf
 totum und auf nach dem Formular
 so bei Unserem Kaiser Grundsatz, und
 wegen gedruckte Exemplara zu bekommen
 man zu solen, gerichtet, und nicht
 genau beobachtet werden; Und auch
 soll auf das Kaiser Grundsatz Macht
 haben, wenn es in ein und an
 den Hofen werden sollen selbst zu er-
 lauben bedunden sei, die then in der
 Hofe, wenn auf nur ein Theil der
 Diction darinn anfallt ad extraneum
 zu verweisen, weil das wenn die Per-
 sönung ex officio oder auf beider
 Theile Ansehung gerichtet, nicht zu
 gelte, sondern aber das Theil, so die
 Transposition bethet, die Kosten tragen
 Obgleich auf Jedermannig zu
 stehen, gesalt man die Ordnung

allgemeines Edict ney der Advocaten und Curatoren
J. 29. April. 1723

allgemeine Verordnung ney d. Justiz Collegio, daß sich alle
inländische Universitäten Professoren, Inhaber Disputationen
und ihrer Capacität haben zur Legitimation, alle 14. Sept.
1723.

In Duceff. Witten & Pöfchow per Saponicum viget. Mill. Pract. p. 2

De Successione Conjugum in Marchia.

Constitutio Joachimi I. de a. 1527. impressa Francof.
ad Oderam. 1599.

ad Oderam. 1549. ^{Augusto. 1.}
Quid Conjugibus debeatur jure Maritimo?

Verba Confutata:

erste Confidat.
Hoheloch von Chtenstern des vnderen Theils selbst
Einfals nach alter Gewanheit das Galt: Gut zu an
reigender Gründe und besonders Gute.

Quart. 11.

und abstrahendum!

Verbe Conposit.

Verba Capit.
Jedoch soll nachfolgend die Anzahl der eingetragenen
und dem jeweiligen Gut bezahlt worden und nachfolgend
Erfahrung so erhalten übrig davon der Erfahrung
Erfahrung eingetragenen und bezahlt worden.

Lucy. III.

hæc constitutio inter nobiles et illustres personas
obtineat.²

Affirm. Stryck. de Success. ab intes. p. 298.

Schepliz: consuetud. munh. p. 3. lit. 1. p. 138.

Streck. Triff. de jure viduae Nobil. March. p. 51. Vol. nov.
differt.

Quap: IV.

¶ ^{Quasi} IV.
in pactis dotabilibus huic constitutioni derogari
queat?

Rev. Jas Lubec. Part 2. tit. 2. art. 12. n. 366.
Colon decif. Germ. 61.

Affirm. v. Verba Confutand:

Wird in der Eröffnung von Logenbrüder Landt:
/pfaffe Leinigt, darobachtet und besessen, /
als sind dem unteren übergeben nach seinem
Tode an Goldt, besonder Loh, oder Beifall
an den Logenbrüder Gönnern zuderkommen haben,
soll Log Markt und Königlich Alben.

Affirm. Stryck. de Success. ab intest. fol. 299.

Kohl. in declarat. qu. 10. p. 212.

Brunxem. Cent. 2. del. 61. & Confil 42 n. o.

Quapp. v.

cap. 6.
testamento minus postit illa portio?

Key. Kohl. loc. cit. p. 215. n. 1. 50. D. de Legal. 1.

Sept. P. 11. Vol. 2. p. 215.

An testamento augeri illa portio possit?
^{Qu. VI.}

℥. affirm. quoniam testandi licentia permessa Schütz,
Prueniam. conf. 34. n. 79. lib. 1

An superstes conjux ad inventarium omnium bonorum
obligatur?
^{Qu. VII.}

Affirm. Pruenniam. Cent. 5. Dec. 28. n. 2
hymnir obligatur, si ab hereditate abstinere velit. Styrk

An uxor omnia bona conferre teneatur?
^{Qu. VIII.}

Affirm. ex voce Gemini Giltz

Quasi dos promissa non autem illata?
^{Qu. IX.}

Promissa prius illata habetur et uxor promissam quan-
tatem de sua portione deducta cogitur.
Schepliz Tit. II. §. 4. n. 1.
Kohl. 2. 2. n. 5.

Quando dos in Marchia inferenda?
^{Qu. X.}

℥. Post lapsum anni 6. diei Schepliz Tit. II. n. 2.

A quo tempore bona computantur inferenda?
^{Qu. XI.}

℥. Quantitas bonorum est aestimanda, quae fuit tempore
mortis.
Kohl. Confut. March. q. 8. n. fin.

ca. permiffa Schult?
Qu. XII
 conferenda bona ex hereditate delata nondum
 autem acceptata?

Affirm: v. Refponf. Facult. Francof. ap. Stryce. de Succes.
 one ab interlatu. p. 301.

Qu. XIII
 an uxor ueftimenta fua conferre teneatur?
 Neg: Ex confuetudine ueftimenta utriusq. conjugis a collatio:
 ne eximi. Pruckmann. vol. 1. Confil. 48. n. 109.

Affirm: quoniam in Marchia Gerada abrogata v.
 Refponf. Provincial. de a. 1602. §. huiusmodi
 iud. utollen auf.

2. 22. 2. 2
 abfque velot. Stryce

Qu. XIV
 uxor nobilis ueftimenta et prebenda clauis, difpenf.
 ind. Ulyffordm conferre teneatur?
 Affirm. Pruckmann. Confil. 48. n. 109.

Neg. Stryce. l. cit. p. 304. v. Refponf. in eij. differtat.
 de Uxor. Nobili Marchia p. 55.

Qu. XV
 duo Nobilis an dotem precipuam habeat?
 Negat Stryce. de Succesf. ad interlat. diff. 3. c. 3. p. 302.

Affirmat Kohl. in conft. March. qu. 9. n. 13.

uxor promiffa p.
 uti cogitur.

Qu. XVI
 feuda Manti in computationem veniant?

Neg: omnia enim bona inalienabilia non conferuntur
 Stryce. l. cit. p. 303. Brunnem. Confil. 121. n. 10.
 Nev. part. 2. tit. 2. art. 12. n. 311. Carpp. P. 9. C. 20. §. 21.

Diepitz Tit. 1. n. 9

Qu. XVII
 anthe fponfalitia conferenda?

Affirm. Stryce. l. cit. p. 305

timanda, que fuit
 fa.

Qu. XVIII
 a collatione difpenfare poffit maritus feparato?

Affirm. Stryce. l. cit. p. 305. p. Refponf. Facult.
 de a. 1644.

Lu. XIX
Quid liberi conferre teneantur?

So. Omnia, quas a parentibus acceperunt. Præm. Cent. 5. Decif. 29. v. Differtat. W. Styor. p. 305.

Lu. XX
Quanam excipiantur ab illa collatione?

So. Sumptus studiorum

Lu. XXI
Quid si Vidua in bonis communibus maneat et decedat

So. v. Styor. de Succes. ab intest. p. 305.

Lu. XXII
An etiam debita viventis conjugii separanda?

Affirm. Styor. l. cit. p. 308.

Lu. XXIII
An communio bonorum inter conjuges in Maritum?

Neg. Styor. de Succes. ab intest. p. 308. 210.

Affirm. Præm. Vol. 1. Caus. 44. n. 7.

exponit. Primi
d. 11. Stryck. p. 309.

Qu. XXIV
uxor neglecta portione patutaria illata
repetere possit?

Affirm. Stryck. l. cit. p. 309.

Qu. XXV
heredes quoque abstinerere queant?

Neg. Stryck. l. c. p. 311.

p. 309.

Qu. XXVI
unus conjugis debita ex massa bonorum sint
lucenda, quamvis illa debita superent bona illata? Sp. Affirm. Stryck. l. cit. p. 312.

Qu. XXVII
constante matrimonio acquisita vidua abstinerens
tinere queat, an ad maritum spectent? Sp. Affirm. ad maritum spectant. Stryck. l. cit. p. 312.

44. m. 7

Qu. XXVIII
a marito repudiante incumbant restituenda?

Sp. Stryck. de Succ. ab intest. diff. 4. p. 315.

Qu. XXIX.
An maritus etiam restituat, quae uxori donavit?

Affirm. Stryck. l. cit. p. 316 non tamen ultra 100.
solidos expendenda? v. Stryck. ib. p. 318.

Qu. XXX.
An nuptientia pretio fa?

Affirm. Stryck. l. cit. p. 317

Qu. XXXI.
Lintea ab uxore confecta an restituenda?

Id. Stryck. l. cit. p. 320.

Qu. XXXII.
Immobilia an superstiti indistincte cedant?
Mulier retinet immobilia et pecuniam pro vir filio.
v. Cocceji differ. jur. Maritimi. p. 149

Id. apud Stryck. l. cit. p. 322.

Qu. XXXIII.
Quomodo Legitima fit computanda in Maritimi?

Id. Stryck. p. 323. Est dimidia vel tertia pars
pro numero liberorum patrimonii paterni separato
bonis uxoris

Lu. XXXIV.

in forma ultim. vol.
p. 318.

namque testari liceat conjugis, si ad hunc libens?

Lo. Styrer. Caut. Success. p. 326.

Lu. XXXV.

omnia bona superspiti conjugis deficiente libens legari queant?

Lo. Affirm. ex usu Styrer. l. cit. p. 326.
S. Hepler P. 3. lit. 2. p. 166. qui diffensum extat inter Electos
Francofurtenses & Scabinos Brandeburgenses v. Propter
jur. civil. l. feud. tit. 20. §. 10. 2. 20.

Lu. XXXVI.

superstior si libens ad divisionem compelli queat?

Affirm. Styrer. l. cit. p. 327.

Lu. XXXVII.

an quod tempus hanc se declarare debeat
in portionem statutariam capere velit.

Lo. Corvey. Diss. de differ. jur. Marit. p. 142.

in iudicio vel testis per
triennio post mortem

An pater conferat fratris pre mortui hereditatem?

Affirm. v. Respons. Facult. ap. Coccej. de iure
Marchio. 7. 179

[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a Latin manuscript. The text appears to be a response or a legal opinion, given the context of the header. It is written in a single column across the middle of the page.]

Corrig. de jure

Marggraffen Johannis

Mandat vom 2ten Lauff, Vol. IX. M.S. 4. p. 249.

de ad: st.

Von Holzer gnaden Johannes
Marggraff zu Brandenburg.

Unsern Größt Jure, lieber getreuer,
nachdem wir bezeugt und gestallt wie
unsern Jure, wie wir und
allenthalben fürfallenden unsern, bürger,
leihen und bollen in unsern Städten, soll
geschehen werden, haben außgesprochen, daß
von und publiciren auf folgender,
der andern der Linstandt haben, wie
daselbst jährlich nach aufhebung der Kämpfe
an der Gröste zu setzen, und zu geben
sich sein soll, undlich richtig, und
sich geschehen und nicht anders geschehen,
sich unsern für den Jure, wie wir.

Wiel aber an und gelangt, daß unser
Größt der Kämpfe Ordnung, pu-
blication außgedruckt worden, fallen
uns unsern, wie wir außgesprochen,
bleiben, haben geschehen, befehlen die,
aber unsern Ordnung nachweise
aus Jure, wie wir und für unsern Jure,
haben. So wir dann für außgesprochen,
und und gegeben, jährlich und

so, wenn wir das Bier kaufen
dabei, folgende Verordnung, wieweil
wenn der stoffel grob und 4 fl. zu
kaufen, so soll die Lauer Bier und 10 fl.
gegeben werden, wenn aber die grob
am kauf, streicht man 1 fl. an stoffe
soll die Lauer und 2 fl. gestrichen
werden, daß man gründliche Lauer
aus der stoffel grob und 5 fl. zu
kaufen soll werden soll die Lauer
Bier 20 fl. geben und so fort, wenn
der stoffel grob 1 fl. ist die Lauer
Bier 22 fl. Item die grob zu trinken
1 fl. gilt die Lauer Bier 24 fl. sal,
gibt wenn die grob 1 fl. ist gilt
die Lauer Bier 1/2 fl. daß also fort
und für die Lauer Bier mit dem
der grob streicht, ist abgemeldet,
Lauer Bier an fünfzig und
daß 1/2 fl. für diese Verordnung.
stark und unversüßelt von fünf
und fünfzig so brauen sehr und
einander Lauer Bier zu stellen
da sich aber regeln man der zu
der zu Lauer und Lauer, und da
die Lauer Lauer ist folgen

geben münde, selb und absonderlich auß
Iren fall, wann wirs jedsu Comend
seine Gült zu Kraft verfallen
sijn, die H. Verantw. sein Vor,
Crauden. jedsu von den Abster,
Iren seel runderen, den Salben theil
daran, unsern Befehl, labore der
Ist über andersu das, was von
Iren andern unsern Gestellen, in unser
Konting zu Verordnen, den andern selber
heil zu unsern Stadt besten jugendlichen,
zu befohren, und sind für mit Gew,
Iren grüßl. Datum Lüstrin am
Zag Antoni ad: 1551. e.

Starggraff Johansens
Privilegium der Stadt Gor,
zu confirmiert wegen der
Paffen Ruffe sub dato Lod,
zu Montag in den fünf
Ostern tagen, No: 1551.
Von Holzer Gnaden die Jo,
Jann Marggraff zu Craudenburg
Bekenne und sein Ruff offentlich
mit diesen unsern Brief, sein und
unsern fobu und aufstehen, und
seuf vor allen Mächtig die Iren

so zu lesen oder lesen, daß wir
keine Liebe gotliche Liebe,
unserer und Rathmanns unser
Hoch Lob, die für unsern
eigen gotlichen Willen, gleich
vileger, bequemt und bequemt
bey unwillig dergestalt und also
unsern die und die von
allen zu diesem Recht geordnet,
und für die Lösung der Dreyen
in allen Freilicheit und Bürger-
licheit fällen oder Succession
sich zu Magdeburg gesamt die
Ordnung die und aber untereinander
bestehen, daß der Oberrichter zu
Leipzig mit unsern Recht gelöst
werden und andere Sachen da
selbst Ort und die und Recht be-
stehen, so wie geschildert, so wie
vor abgeordnet, auß dem und
anderen Ursachen soll der Rath
oder die Obrigkeit Gericht zu
walten, so selbst so oft sich eine
Freilicheit und zu allen Zeiten zu
tragen Ort, daß es oder
jemanden anders so lang, daß

Knecht aller Fälle, wie in der Wäse
 einmündig, bezeugt oder der Succession
 Taler, und wie die Sache beendet werden
 können, von wem diese, und die für
 diese Sache oder andere Sachen, die
 demselben zu verfahren gehören,
 die Befolgung der Knechte wie ab,
 und also, jedoch, auch wenn andere Orte, die
 zu den Dingen zu bringen sollen,
 für den Knecht, oder allen Dingen,
 die ihm gehören. Und soll der Knecht,
 der selbst, die Sache nach der Sache
 Knechte durch die Dingen zu bringen
 die sollen gehören, werden oder allen
 Dingen, wenn möglich, gleich gemacht, und das
 geschehen werden darf auf demselben
 die Sache, falls der Succession
 Knecht, und für den Knecht und
 Knecht Knecht bezeugt in der Sache
 2. bleiben bei Knecht. Knecht, Knecht
 Knecht allerquadranten Gesetze,
 für den Knecht Knecht. Knecht
 Knecht bezeugt constitution
 und Dingen, wie die Sache Knecht
 Knecht für den Knecht und Knecht
 Knecht Knecht der Knecht zu
 Knecht und Knecht Knecht

Lauden publicirt, und derg
in alle einmüthig ist eingekommen
worden. Inquaden privilegirt
verweisen und befragen benannte
Bürgermeister und Rathmannen
unserer Stadt Lößau, die, und
ihre Nachkommen mit dem Ort ob
steht, in Kraft und Macht dieser
unserer Briefe, und wollen, daß
Jesum die bequandung von und, unser
sohn und Nachkommen, und sonst
von Mächtig ist, und in
vorbeiflieh soll geschehen werden.
Daß vorbehalten, ab einem oder mehr
von gelagere und nachdrücklich frey
wird, sich von demselben, dessen
an und, also unser: Lamm, Juch
ruffen, soll nicht geschehen zu aller
Zeit offentlich und frey gelassen
werden, jedoch und aus gegeben
zu werden mit unserm an
langwildeur besiegel besiegelt. Ge
geben und gegeben in unserer Stadt
Lößau Dinstags in der Loh. Ofter
freilagere, nach Christi unserm Jochland
und Dreyer nach gelagert im 1551 toz

Der Gleiche in Wärdere der Ludwig
und Hofmeier für und auf Bläue
dieser Gesellschaft oder Kauffleute und
oder die Kaufleute und Wollkäufer oder
sonstige Kaufleute auf dem Lande in
Frieden und Löffere bei wasser
Jahre zu Straffen und offentlich

jetzt in unser Stadt an sein Land
Herrung und Herrung, unser ganz
Land an unser Fürstliche Regalien
und sollen zu unwilliger Wille und
abtrug unserer Fürst, und aber der
Landes Fürsten solches fünfzig und fünf
Lustig auf aber der Fürst. Löwe. Fürst
Fürst und constitution sonder
als aber unser Landes Ordnung und
sunder nicht zu halten gebührt, Dessen
Anse, Dummig Forstmeister unser
Groß Rat und Rat der Wille der
Lustig, das selb außgegangen
penal Mandate fürst unser
und sollen das für die Fürstliche und
von der Fürst an auf ihre Wille
nach nicht anders gebührt, alle Kauf
manneff und Dummig Lande
sunder ruffallen, der Wille an der
nicht außkauffen, nach abtrug, Wille
Wille Dummig Lande Fürstliche Wille
Wille, das soll unser Wille von Wille
sunder zu Wille Wille und Wille
zu Wille Wille Wille Wille Wille
sunder.
Zu anderen, soll der Fürst Dummig
Landes Wille oder Kauf Wille, Wille
an Wille in unser Stadt, Wille Wille
außer Land in Wille und Wille Wille
von Wille, Wille, Wille Wille Wille

[illegible]

Käuffen befohlen, dem oder
Ihren wollest Ihr die Visitt Kafene,
Erage und Bloch, sambt den Waaren,
samt und sonders, auch die ungete, zu
der Stadt oder Gnebt treiben oder
beweigen lassen, davon soll ein jeder
nach seinem schiff und Müß, nach
und bedacht werden, das wollen wir
bei Gelegenheit unsern rathen
und bequamt als zugehören ganz
erlassen, und gegen den gesessenen
in Gnebt und Gnebt erkennen. Also,
kündlich mit unsern rathen aufzu,
Ihren Secret besiegelt, und zu
geben zu Telle an der Stadt. Von
nabender nach Dionysii, Anno 1572. M.

Der Fürstliche Gnaden
Klassung der zu Telle an der Stadt
Mandirten und Bauernsitz
Luzern gefaltene Orden soll.
Johannes Berge von Bolle
quaden unsern Gnebtigen Gnebt
Juden, Joffelast, Kätz und Lieb
gelassen, die zu Telle an der Stadt, sabelt Ihr
nach der längen zu Telle an der Stadt, was
wasden wir von unsern rathen aufzu

[illegible]

aus vor unbillig war, daß
die Ausländer die heimländischen
Länder vorzuziehen und Maschke
Vorteile zu beschaffen, und
ist darumb in solchen Fällen ge-
wöhnlich also gehalten, daß die
heimländischen Länder, vornehmlich
die Maschke zu beschaffen, gehalten,
daß man ihnen durch diese Vorteile
habe allein auf ihre Freiheit
verpflichtet, und der Forderung
werden die Ausländer auch zu
exigieren. Inwiefern wir dann auf
der Supplication beistehen, daß
in Zukunft auf nichts sein für
Länder, allein auf seine Freiheit
verpflichtet wird, und die Vorteile
sind dann einfluss zu bringen, daß
sie so oft wir haben, daß
mit übrigen Klagen der Forderung
ex jure reformationis, gleichgeartet
also gehalten.

Und ist darumb unser gnädigster
Gefallen und Befehl, daß
placierende Konsulenten von allen
Erhebungen, über die billigen
Bücher und Befragungen, und dergleichen

von dem. Wohlwollen wissen und
 seiner Freigabe zu befehlen zu lassen
 und die Aufsicht bei der Freigabe,
 unter der Aufsicht zu lassen. Das
 geschieht unter der Aufsicht des
 und Meinung, und nicht mehr
 Quader gegeben. Datum Lötter
 am 3ten 3ten Februar:
 ad: 1887.

Der Herr Herr Regierung,
 Lötter, unter der Aufsicht des
 Lötter zu befehlen, dass es nicht
 andere Freigabe der Aufsicht,
 für eine gewisse Summe Geldes
 sich Lötter zu befehlen,
 ob für die ganze Summe oder
 aber 1000 raba alle in die
 Pflicht für.

L. g. f. Lötter, dass es nicht
 nicht, dass es nicht, dass es nicht
 in die Lötter, dass es nicht
 nicht, dass es nicht, dass es nicht
 nicht, dass es nicht, dass es nicht

Wogegenwärtigen Exzellenz, Und
daselbst Aufs beabsichtigte
zurückzuführen. Wenn ich aber
mit der Exzellenz der Inspektions-
Befehlshaberin fürstliche und fürstliche
fürstliche Hofrath Herr von
gräfliche und fürstliche Herr von
Hamburg Hofrath. Gekanntlich
Klage fürstliche, daß Exzellenz
wobei Mädelchen bringen, obgleich
Kommunikation fürstliche, die
Mädelchen alle Jahre wünschen, die
Kommunikation aber nicht mit Befehl
halten, sondern die putzliche Exzellenz
geben da man nicht alle die in fürstliche
Kommunikation Hofrathliche in gut
zeitliche, sondern vorerst nicht
Offizielle Langwichtige Prozesse
gerichtlich für nicht, und daß die ge-
richtliche Mädelchen Aufstehen
Ergänzung auf Befehl Exzellenz und
weitergang Hofrathliche Exzellenz
selbst fürstliche Kommunikation
Exzellenz Hofrathliche Exzellenz, daß
Exzellenz die Mädelchen nicht seine Hof-
rathliche Hofrathliche, da gleich Exzellenz

renunciert worden sei Mündig
Lange mit andern als zu seiner
rata verpflichtet sei, und dass,
der Wollstete Wille selbst,
und seine dahine Landberg
an der Wollstete Jan. d. 1613.

Für Fürst R. selbst.

H. von Brundelort

Marggraf Johann Georgens

Mandat die Chuguter des der
Haff wisten und Consens nicht zu
Corräfren woffen Wollstete,
Lugru, de ad: 1573.

Wir Johann Georg von Holsted
quader Marggraf zu Brandenburg
habens den Ehrenreichen, Wollstete,
Wollstete, allen und jeden unsern
Stalaten, Herrn von der Ritterpacht
und Adel, auf allen unsern Leuten,
von und über jenen, so und mit
Lugru und andern, pflichten Wollstete
in = und außhalb unsern Fürstentum,
Humb und Landen jenen unsern gü-
tigen güdigen Willen und Guts zu
vor, und jenen Mündigkeits
zu Wollstete, ob Wollstete Wollstete, das

[illegible]

[illegible]

mit quardigst bepflegen, und mit son
deren frucht außlegen mit jeder Maller
seiner zehnter Loh, fließt in vest
Gabe, und weist von seiner Loh Gü
Herr, so fr. von der zu Loh trägt
ofte unser sonderliche Billigung und
Zulassung ferner nach dem
Gottsaender rathig oder Christenbüh
verkauffen, Missethater, Missethater
Missethater, Missethater über
von nach sonderlicher Gestalt unter
was die zu einem großen Kaut
oder weist, keine Missethater alieniren
und Missethater, Missethater von
anderen Loh Gütern zu sich bringen
mit der sonderlichen Missethater da
jemand dieser unser Missethater über
Herrn und die Loh Gütern ofte un
serer der Loh Gütern und Loh
sonderlicher Missethater oder an
sich bringen Missethater, das Ladung weist
allein die selbigen Loh Gütern, son
deren auf die Missethater, so das ist, so
geben Gotten, Missethater ab gleich
die unser Missethater das in sonderlich
Loh, und Missethater und Missethater
Fisc al zu unser Loh Missethater confirm

und eingezogen werden soll, dasu
wie jelt zusicht, und wasser
und solt obgesetz Straß zu kommen
als zugesagte zahlte wasser
aber gute bis glosseu sind
in günstige güdige willer und
quade zerschnitten. Es ist
mit Wasser versehen außersand
Secret besigelt, und gegeben zu Lallen
des Jahr, Mittag nach Trinitatis
Anno 1573.

zuversichern. Es ist aber unser
Wohlwille nicht geringer, die neuen
Lüfte über die jetzigen Tage mit noch
mehrern Diensten gar außzumachen
zu lassen, welche wir auch auf unser
Wohlwille, daß Hofbath und noch
auffig, von Adel und frommen Lüften
nicht so unvorsätzlich und ohne Bedenken
über die gesagte 2. Tage welche ihnen
noch sehr wenig Entschaden wird unser
Diensten belegen sollen, achten wir,
auch dafür, daß die Bediensteten
in die 2. Tage billig und vergütet
werden.

Daß wir auch die Lüfte in unser
Ansehen 2. Tage mit Bediensteten, oder
wird der Landt arbeiten, daß sie da
große Entschaden einen Tag mit der
anderen Diensten sollen entschaden
werden, für welche aber unser Wohlwille
in Rücksicht stehen, so lange man selbst
noch Bedarf, und soll mir jeder Hand
Adel darüber dankbar die geistliche
und billige Maß halten, daß die
neuen Lüfte und unser Wohlwille
wollen daß wir uns nicht verstellen

[illegible]

procurator der päpstl. Constitutionen
 zugewiesen worden. Es ist das Kaiserliche
 Recht in diesen Ländern schon längst ein,
 welches, und dessen die Constitutionen
 selbst die Löblichen Fürsten zu Sachsen
 in den Ländern und unterthanen gesand
 den ausländischen Staatsath Land
 und Erb nicht binden, sondern regel
 los, anstatt der Fürstlichen Jurisdiction
 und ungeachtet der Kaiserlichen Befehl
 in dem, dass sie für sich in der Kaiser
 Constitution und letzter Willen die Pro
 position bey uns Kaiser. Recht nicht
 sondern auch auf fremde ausländische
 Universitäten beschließt und schließt,
 selbst, die untrübsame päpstl. für sich
 die Kaiserliche Befehl nicht und das was
 Kaiser will die Befehl nicht bey sich
 zu, sondern, die bey sich
 von d. d. Mart. 1630.

an
 den Kaiserlichen Land
 an der Kaiserlichen Regierung
 Land von Brandenburg, Land von der Mark
 Land von Pommern, Land von Preußen.

Der Herr Commissarius
 in Künigsberg und Hofpital
 de d. d. 1630.
 Zu dem Kaiserlichen
 Hofpital und Hofpital

Erhaltung der Kirschgärten und daber
Erschlaffung der Ordnung Klage und
Lehnen vorgefallen, und ein fobor
Kaff dieser Stadt und dieser selbst an
der Kirschgarten-Ordnung also ge-
lungen, lassen, und bei derselben und
gebliebenen Gütern und Ordnung an-
gefallen, ist gedachte Kirschgarten-Ordnung
aber zur gründlichen Abhandlung und
sündlicher Abstellung aller Mängel in
Lehnen, ist und auf Commission
Kirschgarten, am nächststen nächst, und
dazu die fide Kirschgarten und Land
geblieben. Dabon von Kirschgarten, sowie von
dem Kirschgarten, Johann Kirschgarten und
Dr. Johann Kirschgarten, alle Kirschgarten.
Kaff, bei dieser Ordnung deputiert
und Anordner, daß die Commission
nächst Commission den Freitag
nach Epiphonie dieser Erschlaffung
Jahre zusammen, befragt, und auf
der Kirschgarten also vorgefallen, daß
Kaff in Kirschgarten, der Kirschgarten und Kirschgarten
Kirschgarten, die Kirschgarten. Und Kirschgarten
Kirschgarten, von den Kirschgarten
Kirschgarten abgenommen, der Kirschgarten
Inventarium oder Matrikel der
Kirschgarten Abhandlung gezogen. Und

und der
Raths
in
folgt
also
diese
Dinge

weil sie in runder und anderer Kunst
unsern Rath befehlen zu 1000 ab,
bestimmung und bepflegung künftiger bel,
der Ordnung, mit Gerichten und der
willigung des ganzen Raths fol,
dieser Befehl beauftragt, und,
dieser befehl und befehle.

104

[illegible]

ventarium gebracht und unter
dem Titel und capitulo laci in
jährl. jährl. vorzuehen, das ist
die auf ständ. Hauptkammer saub. den
Hypotheca und dingl. Besetzung
Item den Caput der Debitoren, dass
den jährigen jährl. und also bestanden
jäh. Termi, ferner richtig referiert,
und nicht anders werden,

Nachdem diese Kisten gültig, und die
Kommune durch den Rat selbst jährl.
dort obliegenden gemeinen Stadtgeschäften
und Vorgeen nicht genugsaub mag vorzuehen,
stande werden, und also vorzuehen, also
bracht, auf die ständ. Markgraf Johann
Ludwig von. Gelächter publicierten Kisten
für Ordnung das Jahr 1777, durch den
Rat für die ständ. gesch. und der
publ. Ordnung, so auch der ständ. auch
künftig ständ. werden, so soll den
also dinsten, so zu seligen auch zu
steh. werden, zu fördern durch ständ.
Körperliche ständ. geladen, und sich ständ.
pflichten, das ist in alle ständ. ständ.
auf, und also ständ. auch mit ständ.
Gütern handeln, also ständ. und also
gibt ständ. ständ. und in die
Kommune ständ. der Kisten best. und
aufstehen, ständ. und sich in ständ.

[illegible]

Die Kasse auf alleu fall Creditoren
 Creditoren prolation, nicht mög, sein
 und findene gesetzl werden, und mit
 igo unterschindlich jenseit Geldes der Kasse
 bei jenseitigen eingetragenen Kassen, und zwar
 an gar geringen Kosten ansetzen, sind die
 selbst selbständig, und mit allen sich
 einzuholen. Gemachte auf das
 der Kasse eine besondere Prozeß
 auf abwärts eingetragene ist, jenseit
 nachher bis 100 in 1000 jenseit nicht
 mit geringfügigen Kassen eingetragene,
 sondern die Debitoren allzu viel nach
 geben, so ist die Retardation von
 Jahr zu Jahr jenseit, auf eine gut
 der Kasse jenseit eingetragene
 der, in dieser die Kasse von Kasse
 Kasse zu Kasse, und selbst die
 Kasse zum unwilligen nachteil zu
 nicht, so sollen die Kasse nicht
 auf die Kasse oder jenseit
 aufgeben, und selbst die Kasse
 jenseit die Debitoren durch die Kasse
 nicht Kasse und die Kasse nachher
 der, jenseit die Kasse mit Kasse ab
 Kasse jenseit, so sollen die Kasse
 bald nach Kasse 10 Tagen, selbst
 der Kasse jenseit Kasse, die Kasse
 Kasse so fort Kasse jenseit

Daum in und anders. Schuld zu
verpflichten mit der Zinsen. Sühnung
richtig, oder sonst einvernehmlich
allein in demselben dem Haupt
dies zeitlich Lastbündigung auslegen
und einfordern oder in dem von sol
den auf gekündigte Hauptgeboten
oder aber fester von Cyaten und by
gräblich gelte und dergl. einvernehmen
zu sein, selbst sollen in demselben in dem
Zinsen nicht mehr nicht zahlen, auf nicht
gefordert. Dies gefallend unter sich oder anders
zu verhandeln, sondern den Rath zu stellen
dazu zu helfen. In dem Zinsen der Pfand
ein gut geachtete gewisse Zinsen gegen Zahlung
gründlich. Verpfändung werden auf Zinsen
ausgeleitet oder günstig. Daraus aus
selbst sein soll.

Wenn man abwechseln Vorsteher oder
Rathen von dem Jahr auch ein abwechseln
sich fast über einwechseln, sollen
in also fast nach dem Auftrag
bestimmung. In dem in der Zinsen
kommende Zinsen und Schadenersatz
nach Ordnung des Rathes auszu
stellen haben. In dem in dem
Rath abwechseln oder der Rath aber
soll nicht den Pfand von demselben
oder seine Verpfändung anders
geboten. Zinsen einvernehmen und

Leistung der auf dem Lauffen
abzufahren, durchsetzen, und sich
unmögliches leisten und geschehen
lassen. In diesem auf dem
der Abrechnung für oder zwei
Forderungen und dazwischen
dass die nach übergeben oder
künftig selbstständig Mängel der
selben ausgebracht, und also der
für die Vermeidung besondere
Abstände möglich, würde sich an
der geschlossenen und übergeben
Befundung allenthalben richtig an
den mangelhaftig befinden, so
dass die Vorposten der Abrechnung
billig quittiert auf Grund der
nach der Besichtigung der Sache in der
Befundung der der ausgebracht, und
dennoch Chancien auf dem
gefolgt und gelassen, zu werden
zu fall aber nicht in nicht allen
für ungenügender Befundung zu
restituieren, und der Vorposten alle
Ansprüche haben vollständig
zurückzuführen, und den Vorposten
den auf über dass da in der Vorposten
für den oder unterlagern, der
Entwurf der Vorposten der

und Morggen 7 Uhr abzugeben,
der Ordnung als sacri legi geschrieben
Obwohl vermöge viel gedachten
Kirche Ordnung der Vorleser
abzugeben, in Register und nach dem
aufseigig selbst zu schreiben, oder
von dem Herrn Pfarrer zu lassen,
weil es jeder sein gute Zeit
also gehalten, daß sie sich selbst
Kirche Pfarrer anzuwenden, und
auch der Kirche gefallen bescheid
auch auf Antrag einführung und
Nutzung der Obligation und auch
der Vorleser, dessen etwas beiliegend
Blaue und nach zur Zeit bring obige
sich Gebrauch zu lassen und dem
Kirche Pfarrer seine Befehl
nachzuweisen der Verfügung
der Renovator Mattheus,
nicht werden. Es soll aber der
selbe in Register selbst schreiben,
auch damit es nicht nachher alle
Kirche die Kirche für Vorleser zu
öffnen, und die Originalia auch
zu lesen, soll es alle der Kirche
Büchlein und Bücher in ein
besonder Buch abzugeben, selbst

Laprijne da ^{er} selbst kein Notar
ausser andern Notarien aussuchen
lassen, und die Obligationen, so
dann die Debitoren gefordert worden,
den, stellen und beschaffen, die
auf Vertrag des Geheims nicht über,
sich, wie dann niemand ihm
bedingen, noch, als seine, Ork
des, Jüngers, fähig sein, soll,
4.

Wann der Kaiser Schuldner die
geforderte Obligationen, und die
Sicherung von sich gestellt haben,
dieselben auf ein Jahr gebauet,
absonderlich sein, worden, so soll
abhang. Alle Obligationen, welche
der Renovirten Notar in die
Kaiser, Land, gelegt, und darin
nach Vertrag, worden, dann
auf allen, ergriffen, bei seiner, und
den andern, Gemeinen, Bleiben, so
selbst Land, und, dergleichen, unter,
denen, fließenden, Wasser, für
fließend, den, eigentlichen, Längern,
wissen, der, andern, den, fähigen,
des, drittel, den, Wasser, Jüngers,
werden, und, seinen, den, den, andern

Eröffnen, die Kosten zu dessen Einigung
 verstatet sein, aus dem auf die Kosten
 allein und seinen Vermögen zu leisten,
 die für Produktion nötig, auf seine
 Person, damit es allzufall, wenn an den
 Obligationibus und Documentis in
 Mangel befindet, werden selts was
 wissen mag, was ditzel Kaufkraft
 gegeben, glücklich sei, und weil in dem
 Kaufkraft die persönliche Kraft der
 Kraft der Kraft, ist für das angeführt
 daß die Kraft der Kraft in der Kraft,
 nicht die Kraft und gefaltene Kraft;
 daß die Kraft der Kraft der Kraft
 und Kraft der Kraft der Kraft, befindet
 daß die Kraft der Kraft der Kraft
 der Kraft der Kraft der Kraft, befindet
 Capital an sich genommen, und selts
 die Kraft der Kraft der Kraft, befindet
 und mit 5. pro 100. Prozents, ist
 in der Kraft der Kraft, befindet
 die Kraft der Kraft, befindet, als mit 60.
 R. Kraft der Kraft der Kraft, befindet
 Capital auf die Kraft der Kraft, befindet
 Kraft; in der Kraft der Kraft, befindet
 der Kraft der Kraft der Kraft, befindet
 und Kraft der Kraft der Kraft, befindet
 so die Kraft der Kraft der Kraft, befindet

Wissend, dass sie das bei
dass sie nicht, wie die
nach dem Fast nach dem andern
abgeben, und sich also rechtlich. Selbst
Feldern unterstützen, und selbst
geeignet;

Demnach von folgenden Herrn
Morggenst Johannsen über ist
versteht 1000 fl. nach dem andern
Fast auf dem 1000 fl. ad pias (an
das Leyen, und die Fasten sind
dieselben Fast auf dem 1000 fl.
selbst den Christen die de
putiert, und verordnet, so Fast
in der der Christen. Regierung
schänken, nach dem Fasten
jeder zu verstehen, und zu verstehen
und ist dieselbe selbst allzeit
für die, dass abgesehen be
neficium derjenigen, welche
wird, welche zum Studium zu
sind, und auf Universitäten
jüngere tüchtig sind, von welcher
auch die Hoffnung zu verstehen, dass
in die der Studien proficieren, und

[illegible]

lignu einführung nicht unbillig gelad,
für, diesel auf das Capital der,
für 1000 fl. bei ferner Stube von
dass alhier Jaffel und Lemaire von
altes in der Kirsche Material
gebraucht worden ist, so soll der
dass die Jäselig Jüfse als Boff
den Kirsche von Stufen, ist von
wafter, zu Jüfse, pflichtig für,
wird, den Kirsche, den Kirsche,
and Jaffel, und Lemaire, geüßlich, für,
Lemaire von Jüfse, nicht, und
soll, bei Abzug der Kirsche,
Anführung produzieren sollen,

7.
C. Bau auf ihrer Zeit der Kirsche
an einem Legaten oder Donation,
soll wenig Jüfse, und von,
nicht, und deshalb die
nicht, zu Erhaltung derselben, für,
Lemaire, von der Lemaire,
Jüfse, ist, so sollen die von
Stufen, so oft, die und anführung
sind, absonderlich, Lemaire,
nicht, gestrafft, werden, soll,

Zugeworfen Expensen stund in
Bestand verbleib, soll daselbst
Costen in Zinsenlust Treuen zu
sammen gebracht, und an gewisse
Güter oder Nutzung ablieh oder zu
der käuflich ausgelegt, oder aber an
deru Gütern auf künftige Leuz
statt und Verpfändung Justos in
Grossfändelst Gütern auszulegen,
auch fribri dafür gestofen werden
daß die Justos zu rechtst Zeit
und auch wenn es sich zusammen
mögen, und solch des Kaffins
deru Pfandfoss in andersung
solcher Güter, der Kaffins
solcher, In dem die zu thun soll
freundlich zu unterstehen, und
Zustandfoss oder wo die sich
der Kaffins nicht vorgelassen könt
mögen, die sich bei der Justos
Begründung firsach Kaffins sollen

Obwohl fribri die 1000
Martin Proby deru Justos
Zustand pfändig, der Kaffins
Zustand worden, und der
Proby bezeugt, daß solch

[illegible]

[illegible]

den und die Almosen, aus der
Hütte sammeln, herausbringen,
vertheilen lassen;

12.
Auch die Könige der Könige, die
unabhängige, beständige, gesessene,
und insbesondere die Könige, geklagt,
daß die Könige, so wie die Könige, oder
jeden Könige beauftragt, so
bald, sich anders verhalten, die ganze
Bau, so wie die Könige in der
den anderen die Könige, an sich
gekauft, nicht mehr auf der Könige
nicht, sondern Könige, so die Könige
bestehen der Könige, geklagt, auch,
was, da, so wie, da, so wie,
Herr, die Könige, Könige, so
Könige, da, so wie, die Könige, die
Könige, und Könige, da, so wie,
ist, da, so wie, die Könige, da, so wie,
für, da, so wie, die Könige, da, so wie,
und, da, so wie, die Könige, da, so wie,
Könige, da, so wie, die Könige, da, so wie,
so, da, so wie, die Könige, da, so wie,
ja, da, so wie, die Könige, da, so wie,
kauft, da, so wie, die Könige, da, so wie,
da, so wie, da, so wie, die Könige, da, so wie,

Kind, so die selbigen Handen sich N.B. 31.
Lebzeiten bedacht sei.

Indem wir sind dergleichen, ferner
nicht gewohnt, so es albereit auf
Kinden gekauffet, und in Besitz genommen,
aber den selbigen bei Herrn Knecht
slawen nicht unbillig
Leiden, sondern soll auf einmahl
zustellig sein, seinen Handen
hier oben oder Successoren zu
transmittiren aufzunehmen,
die natürlichste flüchtige Kinder
zu demselben Knecht auf ein
altes Geld wieder zu lösen, flüchtig
ab, und, weil wir nicht jemand
zustellig werden, welches ist,
Kinder, oder sich an andere Orten sein
zu lassen, und zu werden oder über,
zu lassen; so sei den selbigen
dieses Kind der Knecht Knecht und
zurückgekauft, und der selbige
Knecht der abgekauften, damit
zu sein, und also werden an selbigen
Knecht, Ob auf jemand sein Domicilium
nicht, und sich von hier weg
zu lassen, oder aufseht zu sein,
zu sein, oder zu sein, so soll der selbige
Knecht sein, und an der Knecht

Händen für den Handel

den.
Jedem nun, der über diesen Handel
und alle Anordnungen davor abge-
lassen werden mag, so sollen
die Hofräthe keine Handlungen
an der Stadt und Klaffen
verrichten, sondern
sich mit den Händlern
eigenen der preisen nach Billigkeit
und wie jedes Handwerk
unbedingt gelogen, zu
wissen. Demnach auf den
eigenen Zeit der gestrichen, so die
Kisten gebraucht, mit den
Kisten renoviert und
so soll der auch
Kisten der Kisten
haben, oder, so die
Kisten dinstellen, und
daß der auch
Begrabung werden
werden; NB.

Demnach für den Handel
daß der jeder so die
Begrabung der Begrabung

[illegible]

Erbsen, Juncus auf des Kiebs
auf Juncus halb des Kiebs
schuldig ist, Erbsen für was dem
Geldes eigentümlich, und was
sich behalten Erbsen Juncus die
selben an Juncus künftigen be-
sitzung nicht unbillig gehalten.
Und was dem was dem Geldes
schicklich der Juncus künftigen
Erbsen, soll nicht in die Juncus
Kiebs, Juncus gebraucht, sondern
dem absichtlich Juncus be-
halten oder auch Juncus Juncus
und künftigen Juncus be-
sitzung des Geldes, Juncus
Erbsen Erbsen, ist auf Juncus
be- Juncus gut Juncus, weil
unmöglich daß das Geldes ab-
nicht Juncus Erbsen, daß was
dem Juncus Juncus, nicht mehr
als Juncus Juncus mit der Juncus
Geldes Juncus Juncus.

14,
Nachdem bis zu dem Juncus über
nicht Juncus Juncus daß Juncus
Juncus Juncus Erbsen, und
Juncus Juncus, daß Juncus

den fünften stund an nachts oder
 Knecht des Knechts zu Lufft, ringsherum
 an dem gelochten stand, so muß billig
 und dasin geschehen werden, daß solches nicht
 Ihm die aburken launen, nach der Knecht
 Hinz, die fald stund unterpflegen, oder aus,
 gelogen werden, wider dann in den
 fünften Landherren so freygekauft,
 auf nicht theil der Privilegien sin,
 schreibt, daß die ones auf die Lof
 freygekauft zu pflegen nicht, und die
 auf, so selbst aufschick 2. H. auf und
 auf der 1. H. Weiß oder Knecht auf die
 zu führen, solches aber billos nicht
 lallung, so als wenn sie aufgelost, von
 Ihm gefordert werden, dasen die
 Lof, weil Ihm wird auf der Lof
 ablauffen zu unterpflegen nach,
 zu führen angeordnet, auf zu führen fast
 daß die Knecht der Knecht nach,
 auf die 1. H. so, von dem Landherren
 der Knecht, so soll künftig dasin
 der Ordnung gehalten, auf solches
 der Knecht von f. freygekauft
 daß aufgeschick werden;
 daß soll die jegliche Knecht so si,
 von der Lof Knecht annehmen, den daß
 so si

selbst anzugehen, und so bald das
selbst anzuwenden. Esz jungs 14.
tag bei Ihm zu stehen, daß nach
von ihm abfordern, und auf das
daß fauß liefften, selbst nicht
selbst nicht theil:/. Er selbst den
die Christen und geist auf alle
haben sollen:/. Es selbst sol bei
abrechnung der fähigen der
und daß phillips nach, oder
den, die der zeit zuwider. Er selbst
Ganden nicht, auch zu fassen
angefallen werden, und selbst
Ihm braten, sich an seinem Loh
Junges, Kinder zu fassen, fäh
so auch den daß die anrechnung
sind Lohjungs, gar nicht anzu
möglich:/. soll so über das und
seine Goldbeut auch 5 Th. zu fassen
werden, lieber ist aber nicht
den fassen so in die Loh zu
nehmen werden, und den nicht
stark Vöser, Erreichte so kommen
so viel wie unter sich zu fassen
daß die nicht Vöser und soll
so viel als die fassen, an nach

Es wird auf den Landstrassen,
unten vor der Gasse, dass die
mündigen die eigenen auf der Gasse
loß lassen wollen, auf welche
bei dem Rath stehen, sich zu
kennen, dass sie nicht unbrauchbar,
das Ding. Weil man aber das
nach zu fragen hat, ob das
die Gasse nicht unbrauchbar oder
nicht. / sondern auch zu fragen
ob das die Gasse, dass aber mit
der Gemeine der Gasse in
unserer mündigen Ordnung
steht, als wenn auch bei der
selben gebauet und auch
auch die Gasse vorzulegen
unserer Teil abgefasst
sollen. Denn die Gasse
dass die Gasse nicht mehr das
eingewogen zu stellen und die
mit aufzufallen gebauet
sondern das Gasse der Gasse
so zu der Gasse nach
sondern die Gasse, und
soll der Gasse die Gasse

Leiste Juchensung, auch die fiedere
wirdes nachgewillt, so auch Juchens
Oder pfeiflich sey, und nicht dieselbe zu
sichem regieren, und aussenden, auf
seiner, damit sie nicht möglich sey,
sich selbst zu geben.

15.

Die bischöfliche, mit der Lazari
oder einem Kasten feierlichen
gefallen, daß dieselbe absonderlich
besucht, so kann es auch für sich
sich, und wird das Juchens, sein
die Lazarus Büßer in der Kirche
abgelegt, falls (Büßel) Juchens in der Kirche
am Hofe, nach der Öffnung der
Kasten, über Juchens, und Juchens, die Büßer ist
ungesucht, die Lazarus Büßer, dann längt vor,
aber, so auch den Juchens, so auch das Hospital
daß Juchens, wird dazu der Kasten, (Kasten) vor,
und Juchens, wird zu deputieren, und, (Kasten) und da,
Juchens, soll es fort der andern Tage, fünf, Kasten
Juchens, Juchens, und Juchens, abgelegt worden.
Juchens, und Juchens, und Juchens,
die Juchens, zu sich, so fordern
den Juchens, und Juchens, und Juchens,
und die Büßer in Juchens, Juchens.

eröffnen, den fernen Laßgeheim,
bräuterei, solches Ihesu Jüßellen,
und in einer Designation vorzuführen,
erlebe, so bei sich Jüßellen und was
nicht bei den Jüß. Reinen,
zu produzieren, Ob in der Zeit
Läuferei desgleichen etwas reinge-
führt werden können, Etwa zu der
seu Laß. bedenden und was
nicht gezeigelt, Etwa um also in
asienum zum besten gesendet,
selbst Etwa, Etwa aufführer
gezeigelt, zu Almosen und was
Läuferei abgebrachten und ge-
fährlich, Laß, den auf verbleiben
hier und sel. Reinen, so Ihesu
gute Testimoniasabre mit Con-
fens der Laß und was
angeordnet, so den auf zu bei
haltung oder desgleichen der
asienum Laß. bisweilen etwas
nicht bildegezeigelt, lassen ge-
nommen werden, Laß. den auf
dieser fruchtbarkeit, so geboten
den, daß was abgezogenen auß,
geben etwas in was verbleiben

was solich billig ist zu tun zu
tun, und also der armen Kasten in
ihrem beständigen Vorrath zu sein,
zu, Nach dem auf sechsten bei die
sein Fund bekundigung gemacht,
und auch produirten documenten
bestünden das Abund das man
20. R. Ostlich dem Lazarus gesegnet
und vor der Zeit bei Wolff die
sich gestanden an sich genommen
und fählich ist Laurentii unter,
deshalb R. zuerzinsen aufrichtig
worden, als besagte seiner Obligation
zum Hypotheca omnium bono-
rum unter dem dato Laurentij do.
1598. aber unter der nach dem fürbaue
und Successor Laska, Probst, Jude,
Krause: sthet fixant abgelegt
Bastelast der Jure der Capital
die gleichend als die ganze Summe auf
die 20. R. zu was, so fäth Jure solich
den sthet den Liquidation Proceß zu,
sach zu der Jude Krause Creditores
als die billig und gesüßet werden sollen,
obgleich es aber auch der nach der das
die Obligation dannaßt unterlegt
worden, und nach der Zeit zu sthet

Leihen, nicht zu fordern, und darauf
alle Güter bis auf meine Kosten
dort zu hüten, welche die Exzellenz
seiner Zeit lang vor sich vorstellte,
aber endlich, als der Herr Oberst
früh selbst aus dem Lande flüchtig
wurde, verlassen müssen. Da er
der Kaiser von diesem Gasthause
nicht unbillig gezahlt, wenn der
der Kaiser dieses Stadt den Kaiser
darauf nicht eingebaut bleibt,
den 27. May Anno 1615. dem Kaiser
Johann M. Johann senden und
so, ankaufen, und er es
gekauft, der Lazarus Kaiser auf
seinen Gasthause seiner 50 fl. zu
fordern hat, so ist und dem Kaiser
Flüssigkeit gegeben, daß für 50 fl.
dann der Kaiser gekauft worden ist.
Der Kaiser à tempore Con-
tractus, der Lazarus Kaiser
oder aber gegen geüßelt, der
Kaiser das Capital der 50 fl.
zum Ankauf an sich zu
zahlen, der übrige 10 fl. und
der Kaiser auf erbt dem
Kaiser à tempore Contractus

Ordnung von den Finanzen der
Könige gesandt, und die Hoff-
rathen, daß auf der Außgabe
stetig geachtet, dem Heil auf
die Regierung gemacht worden
so ist auf der selbten Ort nachfolgende
Anweisung gegeben, und die
der verantwortl. der Außgabe
bisher ist der Könige und
dieser Befehlung gesandt, und
gleichwohl auf das geachtet,
daß derselbe bei dem
seu müß und für den
Herr auf kommen haben möge
so soll das all. das meiste,
Herr bisher von der
Befehlung der Regatis
Ordnung worden, und
dazu verbleiben, dem
Herr ist auch über das, in
sich, daß es nicht die
nicht müß, und
die Herr Befehlung
gesandt, daß es
daran nicht haben möge,
Jeden, von 12. ist gesandt,

Es ist obgedacht, daß, was von
Alten gebräuchlich gewesen, nicht
unbillig gelassen, was aber nicht
künftig von neuem oder anders
nach dieser adriaticischen Legir
oder Vermacht wird, da, soll
einanderseil das Testament oder
Vermächtnis und dessen Tenor
verbotten nicht angestrichen
sein, da da dieselbe nicht ist die
Fenster oder Ofen gestellt, sondern
denn auf die Höhe oder Ofen
selbst gestrichen, da muß daß
datum und Verzeichnung auf
gethan, und die Fenster zum Ofen
und Verzeichnung der Höhe und Ofen
Ofen gebau, welche bildest
nicht in auf genommen, was sich
selbst angewandt worden, was
aber die Ofen auf das Ofen, die
mysterium oder die Ofen die
nicht dirigiert, so werden die Fenster
denn so jedoch daß Ofen und
oder Ofen und Ofen, welche
genommen, daß Capital aber bleibt
inzwischen auf Fenster, auf das
so ist dann in Testament

Zufallru, auch Crad ¹¹, also die
süßigen dazue geborenen, oder
dazue, die reficiren und nicht
bist zu gott, alle und jede die
die allerschwersten dazue
des Königs aufzuheben, was
aber an dem Land gebäude, ob
Crad ungeschicklich ist, das
selber soll von dem Könige
nachsehen, wie sich das be-
trifft, das selbst die Land
kosten nicht die Bist zu
geben, sondern hier ein
in die Außgabe gegeben, von
dem unter mir besondern
Titel. Specificationen be-
trifft Crad, das die
bei diesem Land des Königs
ist dem Gatte also Crad
Stadt erlaubt Crad, und be-
trifft, wie das einmündig zu
den Gebäuden etwas geben, Crad
dazue zu dem Crad, und
sich, ist das gut angesehen
das ist ein Land auch, das
Gatte also gegeben Crad.

gerade das Geld nicht aufgeben
soll, sondern von dem König
verleihen und Pfand setzen, so
fordert und mit seiner Einwilligung
ganz und zu. Hiernach ist die
Distribution unter die Schüler
bestimmt worden, besonders
soll es 3 auf die Ausbildung der
Künste so wie der Kriegskünste
getheilt werden, ferner, der
Dienst nach dem Testament
bestimmt, daß man diese
Legate jährlich 12 fl. gewährt
und ferner aus den Schülern je
einen, und so wie es sich
will mit diesen, und anderen
Angelegenheiten, sollen
je zwei derselben je
geleitet, und die Ausbildung
des abgesetzt von dem
gewählten und Pfand setzen
und Dectore Abt die gleiche
Bestimmung, und
2 auf die Ausbildung
H. auf D. Pieri. Hier
nach ist alles so
aufgeführt und geordnet

güter gleich bestaffet hat, so soll
 die Hofstet gleich andershalb Hof.
 dem Rectori zustellen, welcher
 die Curatoren, wie die Dile
 derer, und sich selbst fleißig
 beschaffen, nicht außer Acht zu lassen.

20. Der Bauß ist die Tracht und
 Ausrüstung der Krieger Gesellschaft,
 welche absonderlich gehalten, und sol
 che nicht allein in der Kriegerzeit
 zu führen, sondern sie auch in der
 Ruhe zu führen, und es nicht minder
 zu führen, wie gewis, in der Kriegerzeit,
 und der Krieger alle Jahr davon ein
 Teil zu führen, ist 2 Th. aus Gold und
 ein Teil aus Silber, welche
 in der Ruhe zu führen, und
 in der Kriegerzeit zu führen, und
 in der Ruhe zu führen, und
 in der Kriegerzeit zu führen;

21.

Der Hof ist der Tracht und
 Ausrüstung der Krieger Gesellschaft,
 welche absonderlich gehalten, und sol
 che nicht allein in der Kriegerzeit
 zu führen, sondern sie auch in der
 Ruhe zu führen, und es nicht minder
 zu führen, wie gewis, in der Kriegerzeit,
 und der Krieger alle Jahr davon ein
 Teil zu führen, ist 2 Th. aus Gold und
 ein Teil aus Silber, welche
 in der Ruhe zu führen, und
 in der Kriegerzeit zu führen, und
 in der Ruhe zu führen, und
 in der Kriegerzeit zu führen;

Aufgaben sind sehr leichtläufig,
und fast nichts davon das Jahr
durch zu überren, so wird obigen
Gebrauch in etwas eingestell, und
bis die Winter zu beenden des
nach gelangt, nachgelassen werden
müssen.

22.

Wiel auch ist Lösung der Gemein-
schaft und Flucht wegen der
Winter zu kosten auslassen
und demnach dieser bei den ge-
meinen Mann nicht wohl abzu-
bringen, so steht zu f. folgende
Rath geben wollen und directen
zustell, ob dasselbe die wegen
auf den Rathhaus setzen, und
für Winter etwas setzen lassen.

23.

Damit nun die Aufgaben der
Winter ist besagter Ordnung nach
zustell, und, soviel möglich, zu
tragen, und directen werden
mögen, so, wenn die Rathhaus,
off Aufgaben erfordert werden
wird, nicht alle Jahr gleichmäßig vor-

Handen, und erstlich als auch die
Tauf, Erziehung, Absolution oder
Eucherey, und dergleichen
derselbe soll auch für die
der auch gestattet werden, und
daß Erster oder Jüngster der
allerer Jüngsteren sein, so soll
aber mit demjenigen, was die
dafür dem Festhalten, was
offenbar wird, für gut und
und die auch, besonders für
bei der Eucharistie, als auch
gebräuchlich und die Visitation
Ordinierung besagt, was der Eucharistie
nicht begreift, so soll auch sein, je
oft und dergleichen, was die
angeordnet, was die
und seiner, dergleichen, was die
für dergleichen, was die
denn, was die Kapellmeister
für anlangt, so ist die
für die, also geschehen, daß die
nach und die andere, daß die
nirgendem, was die
dafür, was die
also dergleichen, was die

1. Der Herr Rath soll nach dem, was seine Ver-
 ordnung enthält, finden, und der
 2. Diaconus soll die Ordnung
 3. befolgen, sobald es anzu-
 4. kommen wird, so daß sich der andern
 5. nicht fall es aufhalten der Rath
 6. der auch Verwaltung nicht zu,
 7. was für die
 8. 1. Der Herr Rath soll nach dem, was seine Ver-
 9. ordnung enthält, finden, und der
 10. Diaconus soll die Ordnung
 11. befolgen, sobald es anzu-
 12. kommen wird, so daß sich der andern
 13. nicht fall es aufhalten der Rath
 14. der auch Verwaltung nicht zu,
 15. was für die

lieft Copulationes, 10 no.
 dieſe igeut vorgeſchrieben
 ſeyn müſſen, unterlaſſen, und in
 ſonderheit bey den Examen ſorg-
 ſalt werden;

25. 32
Was in obigen Fennchen
nach der Zeit gelassen und
kommen, und dasselben 4

6. Von der Verwaltung des Hospitals. Das Hospital ist ein gemeines und
öffentliches Institut, das die Armen und Kranken zu
versorgen hat. Die Verwaltung des Hospitals ist eine
sehr wichtige Sache, die die Aufmerksamkeit der
Bürger und der Regierung verdient. Die Verwaltung
des Hospitals ist eine sehr wichtige Sache, die die
Aufmerksamkeit der Bürger und der Regierung
verdient. Die Verwaltung des Hospitals ist eine
sehr wichtige Sache, die die Aufmerksamkeit der
Bürger und der Regierung verdient.

ausgeschieden im Hospital ist,
 habe ich den Verlassenschaft
 so weit abgezogen, daß ein
 Kosten übrig, soll bei Befall, oder
 Verkauf und dem Hospital
 allermehrste bis zur Hälfte
 zum besten angewandt, und in
 die gütliche Befriedigung gebracht
 werden, und habe die Be-
 stimmung auf daselbst nicht un-
 terschieden, fleißig zu sehen, daß die
 Einkünfte, so eine oder andere
 Hospital besser, nach haben
 mögen, darin verbleibe, und
 nicht von den Hingegen, bis zur Hälfte
 gezogen außgeschleppt werde,
 sondern, weil es an sich selbst
 billig, daß ein jeder so seine
 Beneficium geniesse, will, sich die
 gegen Verdienst mehr, so es
 die Gerechtigkeit so ein laß Hospital
 zuwenden, oder sonst, von der
 Hingegen und Zinsen, zu erhalten
 werden, da sie sonst gesünder
 sind, nicht unbillig anfallen, sich zu

al 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 8

seine der Vassallen und Hof-
fischen überzogen, abgezogen
und aufgestellt, und abgezogen
von der Stadt, und Hülfe zu
unter sich aufzufallen, das auch
gabtsalber ist für die Augen
sich, daß die Hofmeister auf
das über jedem von den Regierenden
Bürgermeistern und Vassallen
nehmen, und für die Regierung damit
belohnen, so dass auch nicht
indirekt, daß die Hofmeister
Bürgermeister sein oben in den
Artikeln erlaubt, für die Stadt
festigen, die für die Stadt
Länder und Geld kosten, so für
den Meister, das die Regierenden
und die Regierung der Regierenden
und Regierenden, der selben, alle
weisen, die oben Artikel 4
erlaubt, gebastet. So auch
auf die Aufhebung der Hof-
spitalgelder und Hofmeister
so daß die Vassallen gefest
sich auf das selbst, alle Obliga-
ones von den Regierenden

[illegible][illegible]

und Stenandhuß, Daniel
sonder des Gädigsten
Zugstau, und Stenandhuß
in der Stadt Gült in
einer alten Commendat
ausstellen, so wird hier
Obsthaltung und dispensa
tion ausgemacht gelassen
und sind die unter Vorsteh
ung, so auch davon zu
sehen und in gebührender
und respect zuhalten
sorgere Will auf denselben
Längereinstehen und Kaufmann

obliegen, über diese alle
stet und fast zu fallen, auf der
unter Vorsteh. Commendat
Insbesondere gut auf sich zu haben
zu überzeugung der Kaiser
den gebührend und pflichtig
zustehen der Kaiser und
tal best und aufsetzen
und daß diese 17. 17. 17.
zufordern aber der obersächsl.
1540. publicirten Kaiser
in allen nach gelobte
bestehen, und weil es der

mit strom Ordnung gegen, daß auch der
Landes-Pfarrer zu der Kirche, des
Königs und sein Land, das
Land und Einwilligung in das Fall, das
Land, das mit dem Land.

Ich will noch hoffen, daß Sie
bei der Zeit mit einander sehr
eine gute Correspondenz halten
und in gesunder Lage befürderung und
Aufsicht der Kinder und Hospiti-
al stehen werden, und dahin sorgen,
daß zwischen Ihnen kein Simultanes
und Unzufriedenheit mit einander
entsteht, welche der Kinder und Hospiti-
al und dasselben besten freundlich
und pfädlich sein können.

2
Zur Urkunde und Stütze unser
beschlüssener Fällung dieser aller
höchsten Verfassung von dem
verordneten Herrn Commissarien
inhabenden und besiegelt, und
dieser Urkunde beigefügt
worden. Gegeben zu Eßlingen den
10. Junij 1781. Christl. Gerechtl. frei
Laufend Oedo Büchel und Johann,
Ordin. Rath. Jass.

[illegible]

und Herr fürst zu Brandenburg
burg etc. seinen erbliehen
guten erwählung. Maylen
an unsern Vornam. Logissung
Lauritz und Rappin, Kaiser Erb
gottman des Vornam zu Geist
glaube, und unsern selbst sein
Hochzeit, so von Graf. Inm
grobste fürst, Herr Jo
fauust Marggrafen zu
Brandenburg, Kaiser Reich,
geliebten Herr Vornam Geist
Gedacht und Geistlichen sein sein
und der gütlichen Längst
förmliche, Hochzeiten und
Hochzeit. Dieser ausdrück
gibt, auf folgenden von
unsern Erb. Befehl des
Marggrafen und Herr fürst
zu Brandenburg. Geist. Hof. an
Ihnen approbirt und con
firmirt worden in original
produirt, von Vornam zu
Sachseln. Wir folgt:

Don Wolter Graden. Wir Jo
fauust Marggraf zu Brandenburg

[illegible]

[illegible]

über Lust vorzulegen und pro
ducirt. Ist ihnen was ständ
nach an Briefen Lust zu bringen
belangt, setzen, und die in der
Zeit zu erfüllen und nicht mit
überlassen, daß diese Person
wacht und nach Vollendung der
unserer Briefe und stützen der
gleisung gar nicht zu haben
kommen, sondern Bindung von
Kraftlosigkeit auszuweisen
und bestätigt sein sollen.

Und anfänglich haben die
Bürger zu Lübeck einen Brief
fürgestellt, unter dem dato
1487. Loximere Alexander
Marschall Reich der Rheinlande
bekannt, daß die Bürger
zu Lübeck und Bürger ihrer
Zustand selbst von Bürger
der fünfzig Notwegen Brief
gesetzt:

Christlich daß die Bürger zu Lübeck
sich nicht setzen, den Notwegen
Lohn und allen Löhnen, und
manichiger Zeit die Löhne
mit dem mit der Notwegen

Arnold faben für den aus
Lust zugestelt, welche zu
von Schloss zu
der Ordnung und Hoheit der
unser unter dem dato Nico
1444. gegeben, der firsich
faben, dasen aus Gosspen
gesselt der obigen ruffalt
Ditt. Lust ist do: 1462. da
die Confirmirt Marggra
frindlich zu hies zu Brand
burg. Lob. und Milde Ge
laßneß der alt Ditt. (etw
zu worte zu worte in die
confirmation wil inferir
und ersucht, zu, und ist
die König Wencelai zu
Lust, der datum Sept 13
an St. Augustini Tag,
ander ist sein gegeben von
Chöland Marggraß Johann
an dato 1380. dasen aus
von Lust die firsich
gunt und bestigt Ditt.

[illegible]

Erstung, was wir der Herr
Lorenz geben und lassen, sollen
Wir wohl erst eine auf alle
Inseln besichtigen, prode
einen Urkunden und
tragen nicht alle Jahre
einen neuen Abt
Inseln und alle Inseln
sich zu zeigen ist gebührend
maße geben, so dass
Ihre Gut und Macht
soll; So haben Wir zu
gerne den Längst
fienfassen, was das
Längst die Inseln
Gut und das
einen ungetragenen Urkunden
und was das bezeugt, so
auf der Insel die Inseln
Catholisch ungetragenen und
gegeben auf folgenden
in der Gut, das die Inseln
und was das; Ob das
alle die Inseln

[illegible]

der Richter in grüner fische
möge, anzuwenden, das
für das der Briefe, aber
jald der Abende Ende der
der abgehandelt, das, das
lange das zu dem anzuwenden
nach der Stadt der, der
der Richter bis bis zu dem
sind, alle die fische der
bleiben soll; unterhalb der
Länder aber bis an das Größte
sind in der fische, und
auf die fische, der, der
soll, sind die Richter fische
das die Richter fische, der
fische und der fische, der
fische, und fische, der
auf abgehandelt und anzuwenden
das die Richter, alle die
die, die fische, die fische
Küper, das bis bis der
das, das lange das zu dem
alle der fische, der
sind, oder unanwendbar
fische, der fische

[illegible]

[illegible]

lassest dir Dingen ferner
 und Horst dich auf Gottfart
 alles was du willst auf dem
 Weg ist dein.

Hasten dir auch von Eifer
 dich dir als Hirt und by
 Hirtungen, Gerechtigkeit in der
 Missethate bis zu dem Ort,
 wo sie das haben, der Gestalt
 auf was sie vor dem Graben
 unter der Erde sind bis
 zu solchem Ort, wo sie
 auch was zu finden, oder
 die Hirtung der Dörfer, daß sie
 in der Erde alles was der Dörfer
 zu finden, solten auch haben, sie
 aber beschreiben, daß sie Mühe
 zu tun, Bittig und weise
 lassen der Erde nicht zu lassen
 in der Erde Graben, darauf sie
 sich zu ziehen, und
 die Erde zu ziehen
 und auch die Erde beschreiben
 werden, auf dem Graben so
 weit sie Mühe als die Erde
 zu weissen, Bittig und
 nicht von der Erde zu weissen

wollen, sind, und noch zu sehen
Lese gebauet worden müßten
Es sollen die Bürger und Bürger
der Stadt Eistene, sowohl auf
die Vorstädte und Dörfer, als
selbst unterbauten Mühle und
Graben anlaucht, so
Gemeine selbst für alle
säublichendes saubere nicht
gebaut, sondern nicht brennend
gemeint nach Obstande
sich, saubere sollen sich
für sich von allen Heilen
gänzlich äußern und selbst
Ehre sich auf der Stadt und
Bürgerchaft selbst zu Eistene
für sich und für sich selbst
für die Bürgermeister
Ihre für sich und den Bürger
wollen, so daß und
daß die Bürger alle
Selbst wissen, Können über
der Stadt und der Bürger
den Bürger gänzlich abgeben
an gemeine die Bürger

[illegible]

über der Ort nach der Zeit
 zu sein und zu künftigen
 Zeiten allhier bleiben und die
 Kirchengüter des Ortes an dem
 Ort nicht auszuverkaufen haben
 sollen. Als auch und dagegen
 soll das Hof über dem an der
 Ort des Ortes nach der Trauung
 der Kirchengüter allhier geblieben
 und sollen sie das in der
 auf dem Ort gleichgeblieben
 gänzlich verkaufen, Erbschaft
 nicht oder nicht von der Kirchengüter
 schaffen, sondern das
 Städte und Landesherrn
 nach Aufhebung und völliger
 Einfuhr in den Ort, und
 der Lagerschuppen, die
 gleichung unter der, in der
 Neue, Flüsse, Ländern, die
 Erbschaft, Kellern, von der
 gemacht haben, oder unter der
 den Ländern oder Ländern
 unter der Kirchengüter, was
 Hof übergebenen Ländern
 und den Erbschaften und

[illegible]

seiner Gatt in Vitz außergew
Erst, zuverlassen pfuldig sein
soll. Desz. sich ihm auf die
Lungen und Feindes zu
sein über der Hostädter, auf
fast und Manuall Kunst in
unsern Hostälter und andern
Bischoff, daß sie bei Nächst
reil, und wenn die Host
floßen, auf auß den feigen
Lagen unter den gesessenen
Frieden sein zu unwilligen
erzlang und Abzug der
Auffrischen, und sich daran
allstey, sich sehr gebräuch
als haben die Host
ung, für immer gemacht sein
auf selbst für sich in Kraft
und Macht dieser Briefe, als
der Landes fürst von Oberr
Lagen, daß sie host und
Künftigen Zeiten sein auf
Hostädtern und Künsten
unsern werden, und andern
Es sei Erst der Woll bei
Kraft und was die Host Gott

Am Tage Jacobi Apostoli, In
Jahr des tausend fünf hundert
und vierzig, Und auch als
der ist registrirter Eids- und
Landesfürst von Österreich in Teut-
sche Reich erhebet und gebieten,
daß wir, obgleich wir es
von uns zu confirmiren
und zu bestätigen gewillt
sind, wir dennoch, obgleich wir
Vorgesetzter, in unsern Bitten
in Gnade gewillt, und von uns
verordnet, und es
mit unsern Rathe und
Rathsherrn in allen puncten
und clausulen gütlich con-
firmirt und bestätigt haben
Es sei dar confirmirt und be-
stätigt, Item unsern Rathe
für und Landesfürst, Obgleich
es, so wir und in Kraft
und Macht dieser unsern Briefe
verordnet, also, daß solch
infern Brief alle unsere
Eide obsteht, steht, und

[illegible]

Responsum.
Herrn Dr. Humand: Ergit
sich auf der Kath. zu Jullia
Stundigung.

Indis, si in Tute Successione
consolida soluta.

Hr. v. d. J. L. g. f. H. B. Graf
 zu Brandenburg
 altes dem Fürstenthum
 und zu dem zu dem
 privilegiert, so wird das die
 nach Brandenburgische
 Schulhof in ihre Representation
 gefaltene Gesandte, die König
 Majestät als König in Bayern in
 incorporated Landen auf die
 Absicht, selbst auf also
 Gesandte, dem alle
 Rüsse, Statuten und
 vor dem Kaiser und
 und obso in ständigen
 für Österreich
 gefaltene und
 unter dem das in
 gegen das
 Teil retractiert und
 und nach gelassener

Jüngster Mann Willaucke zu Jü-
rathen und Jacoben geborenen, Erben
des verstorbenen Jüngsten mit Sprin-
glastt verstorbenen Mann, wir wissen
sich zu dispensiren bleiben tragen
Ehren demselben Casus dispensabilis
und erbeten in Götter und bester
von Königen, Briefen verbotten, an
Jahren mit der Supplicanten, fassen
deserirte; Conserntiren und bester
Genuß anstatt N. H. H. zu Jü-
rathen und bester Götter, fassen in Jü-
rath fassen und in Kraft Jü-
rath und also, daß die Jü-
rath und nachgegebene Jü-
rath und Jü-
rath in Jü-
rath Willaucke zu Jü-
rath und Jü-
rath fassen geborenen, verstorbenen
fassen bester wird, fassen
fassen bester bester bester
fassen will absetzen Jü-
rath offentlich nach Götter Geborenen
und der Jü-
rath Jü-
rath und Jü-
rath

Lundag. Gegeben zu Eistue den
3ten Januarii, Anno 1677.

L. Hau Laud. Johann Mathias
Zohernius.

Nr. 3. Eist. L. d. H. u. d. Consist.
Dispensation über Pauli Trophali
H. d. d. A. u. b. l. u. a. m. u. i. d. i. n. i. s. t. u. e. f. f. u. e.
geläubt.

W. l. i. f. t. s. i. u. s. v. o. f. f. f. e. s. t. a. u. s.
S. i. n. i. s. t. e. r. v. o. f. f. t. e. r. g. e. f. i. r. a. t. e. t.
De dato L. i. f. t. u. e. d. e. n. 3. t. e. n.

Novembr. 1670.

W. l. i. f. t. s. i. u. s. v. o. f. f. f. e. s. t. a. u. s.

Nr. 3. Jan. 1677.

Nr. 3. Eist. L. d. H. u. d. Consist.
Dispensation über Pauli Trophali
H. d. d. A. u. b. l. u. a. m. u. i. d. i. n. i. s. t. u. e. f. f. u. e.
geläubt.

O. In dem selbigen casus dispensationis
 und Absolutio in Guldener nach der
 schwebenden Königl. Raths Urtheil
 sollte. Aß sollte mit der Summe
 amte. seine defertiva exallere,
 consentire und intelligere
 demnach. Urtheillich. Ingebrungen
 Litterae am 3ten Novembr. 1677

Cuius filius in secundo a
 auctore filius in tertio gradu
 collateralis etiam in quarto

in Taubst und Vath, Ustünden
fürmit gegen mannigliche Laßheit
Lauter Zinslag, firs in Probst
zu Ansehen gegeben, Groß
maße für Maxine Mannen
Mißer Zinslag, Mittig, mit 24

Notigen ffenau, ff au rursin
 ffil in Secundo und Tercio
 ffil in tertio gradu limia collate,
 talis Notand zersue, zu fñg
 vollen subflosser Statt und da,
 vollen gebtten, Cois mähter firsie
 zu dispensiren belieben tragen,
 Tatum den 15ten Casus dispensa,
 filis, alß, Vffwändlich, gegeben
 zu Cüßten den 15. Febr: Anno 1670.

In 3 ff. ff. Consistorii
 dispensation über Jörgen
 Pöpfen und Elisabethen
 den Herglaben

Mit Exzellenz und Dringlichkeit be-
 fundet, daß Jhr brüderlich
 Altes Niff Altes geseue
 und ff von der Hofe Kinder
 tochter, sie aber von der Hofe,
 firsie gebtten
 Ein Tugler und daff, Vffwändlich
 firsie geseue manniglich, daß Jhr
 Tugler firsie zu Notwendig, ge-
 geben, das maßen ff subflosser
 Not Niff Altes firsie gebtten

von Sulz am Neckar. Höchstens
zu Erlaubnis nachgelassener Erbtöchter
mit Rücksicht auf den Fall, daß
dieser bei Lebzeiten dieser Erbtöchter
gestorben und für von der Straßburger
Erbtöchter, für aber von der Straßburger
Erbtöchter, was zu festsetzen, und
darauf zu setzen, weil es der beabsichtigte
Erbtöchter mit Rücksicht auf den Fall
dieser Erbtöchter für die Disposition
beabsichtigte. Erbtöchter von Sulz am
Neckar dispensabilis, daß Erbtöchter
kündliche Erbtöchter zu Erlaubnis
30ten Octobr. 1677.

Rescript.

An den Cammerer, Höchstens zu Eölln am
Neckar, de dato 1. Junij 1677.

Laß von Anno 1626. bis 1648. die
m. l. y. von der Erbtöchter der Disposition
disposition abgezogen und
zu der Disposition nicht aufgeführt
werden sollen.

Georg. G. Friedrich Hilfen, Erbtöchter
zu Landenberg und Giesfeld.

R. J. J. J. kaiserlicher, Kaiser,
kaiserliche, kaiserliche Räte
und Lieber getreuer; Wir haben auch
aus ferner unerschütterlicher Güte
wegen der Termini belli so nachher
durch Abschied de Anno 1654. von
dem Land der Oberpfalz zu Sub,
quorum unter dem Datum des
Majorschafts freigegeben ist,
seiner Majestät, sowohl wegen der
Termini agro, als auch den von
unserer Gnade und in instantia
appellationis folgenden Sachen
unterfänglich zusammenhalten;
Mit Uns aber gegen alle die,
wider Absicht, so von uns
in gemeine Gut, unterfänglich, und
denen Unsern in Königs flamm, zum
ersten registriert, daß von Anno
1656. als wir Unsern in Königs
Befehlshaber so weiter in unserm
Landen verfahren worden, vor
Anfang genommen, und noch so,
die Jahr die Zeit bis Anno 1648.
nicht mehr wie von dem Land

Der Praescriptionen durchgehend
abgezogen und steht 22. Jahr zu
Erschließung nicht aufgeführt werden
sollen; Ausfluss der Abschließung
Lafse, wenn die Sententia a vi
ribus rei iudicata suspendire
wollen. Es ist gut, dass die
pellatione nicht aufgeführt
wird. Es ist gut, dass die
der, soll die aber in rem iudicata
gegangen. Befehl billig ist
Erstmal. Und durch die
Fehler der 6ten Juni 1674

Der
Laf Lälluif
Lälluif

Der Restrikt
An die Münze. Ergreifung
zu Lälluif de dato Eällen
der 1ten, der 1ten Aug.
1674.

Der 1ten, der 1ten Aug.
1674.
Laf die der 1ten, der 1ten Aug.
1674.
Laf die der 1ten, der 1ten Aug.
1674.
Laf die der 1ten, der 1ten Aug.
1674.

in allen dero Landen solle observirt
und dardurch gehalten werden.

H. J. J. Friedrich Wilhelm Fürst
Fürst H. J. J. Fürstlich, Ritters
Leutnants, Raths und Ritters
Auch dem Fürstlichen Rathe H. J. mit
unserer Befehl, das Gottfried Mey
Friedrich grossen Fürstlichen
Ealle am 17ten, feierlichen
haben unterthänigst klagen, das
ihnen von (Hoyland) unser Ober
Hallmistrat der von Borsdorf
Leutnantsen Exibere, in except
in prescriptionis, wegen unser in
Jahr 1633. auf 311^{ten} aufgestellten
obligation, wolle opponirt werden,
das, dass dem unser gütlicher Will
und Meinung ist, das unser am 6ten
Juni 1671. an unser am 6ten
Leutnantsen Exibere abgeleitet
observirt, wegen abweisung der
Leutnantsen Exibere von der Hoyland
Leutnantsen Exibere, muss unser in besagten
Leutnantsen Exibere, sondern auch in
Leutnantsen Exibere, solle observirt

Just: Receipt.

den 28. ~~ten~~ Junij, 1626.

Das Wasser muss
gleich fließt über Abfließt, denn
nur durch die Bewegung haben die
Aenderungen aber davon gar abgesehen
das alles.

Am 11ten.
H. G. G. George Wilhelm Marzgr
zu Brandenburg und Giedrich
H. G. G. J. Post und J. J. J. J.
Rath und Liebr. J. J. J. J.
unterschiedl. Briefe vom 27. Mai
betreffend das Schulz. G. G. G. G.
Brandenburg an den Ort in am
Quantum so groß. L. J. J. J.
Andere J. J. J. J. und G. G. G. G.

verkauft, und dasen sein brist
 stift, seiner grossen beschuldigung
 wolte, aber erst gestriger tagen
 erachtet worden, deswegen dasen
 unter andern, das die Cammer zu
 unsern besten gut befinden und
 unsern Nutzen in Schutze
 nicht zulassen dergestalt abzugeben
 schen. Gestern und dasen die Cam-
 mer unseiner ydts gefallen wol-
 le auf laß künftigen mit dem
 schen geistlichen als observiert
 werden solle, und können dasen
 wegen dem Eschmann die gesuchte
 gesuchte Land seiner besten stift,
 oder in dem schen geistlichen
 zu Vererbung nicht bewilligen,
 Er ist sich allgerädigst zu wider-
 setze auf seine Person die Er-
 blichung an unsern statt festhalten
 möge. Erstlich ist die fey, in st.

Offnung unser Grunfft Anweisung
wilt erselben mögen, In dem
und Quaden Stofz gemogen seyn
gegeben zu Eöllen an der
den 2ten Junij, Anno 1626.

Für Fürst: Rectoris
an der Universität: Ergreifung de
dato Eöllen an der 8ten Junij
Junij 1630.

Adversus V. H. H. derselben notifi-
cirt, dasz es die Universität: und die
corporierten Leihbaren in An-
dultum Moratorium auf die
Jast verbleibe Kraft welcher die
Creditoribus nicht die zufließen,
die Capitalia sondern auch die
die Zinsen erselben
den, und welche davon lassen
excipiret zu fallen.

V. J. G. Georg Wilhelm Margg
zu Brandenburg und Fürst
H. J. G. Z. Rector, Ingeklappt
und übergeben, In dem
mit der Quaden angefügt, die
In dem zu seyn rauffet, dasz

Landstände aus kleinen Erbsen
und brügligen unterthänigster Bedr
ungelangen, wie mochten grüßen, bei so
Landbasse Landes profurmen und
das süßenden großen Geld, mangel
in executiones zum erweigen aus
in capitalien um Zeit lang zu sus
pendium.

Ob nun eine soß so bedenklich den
Land der Justitz zu heumen Landese
eben nicht ist, die Zeit gemeint
auf: und soß, selbe stand für sich gesche
zu lassen, in consideration, daß die
Landen aber nicht ungelungen
und soß soß nicht abgeben würde.
so sind nun demnach so viel ersagte
dabey geschehen zu heumen gefürst
werden, daß wie nicht vorbey ge
raht, die stand in diese firsichte
in willfahre, zu machen weil die
stande, daß durch die firsichte
in executiones den Creditoren soß
für sich der soß gar kein Nutzen geschehen,
daß die Debitores aber zu große und nicht
den zu große firsichte willu, die firsichte
den bei süßigen Zeiten abzugeben
daß die ganz unthunig stande, also soß soß

worden, daß, sie anders ihre
 Creditoren ihrer Satisfaction zu
 ja 2 off da sie das nicht mehr
 als Schulden haben, zum Concurs
 gebracht, und ihre Administration
 in hundertzig Curatoren
 fallen lassen müssen und also auf
 Maß aller Creditoren
 kommen. Haben demnach
 geschrieben daß bei ganz
 von ihm an auf die
 talien einer execution in
 und; und incorporirte
 angestrichen, auf die
 außershalb übrigen
 erfolgte werden soll. Daß
 dem auf hundertzig
 in die Güter geordnet,
 bleiben und gelassen
 doch sie nicht mehr
 der Güter aufträgt und
 selber für sich haben,
 müssen. Daß aber
 betrifft so bei
 Creditoren in

des Gläubigers in die gute gesetzte
 und selbst mit demselben billig in solches
 Lande unterschrieben, gestatt dem auf
 nicht allein die Abreise in unsern
 den Forderung und auf unsern
 Liquidations und Priorität Prozess,
 also auch den Gang unterschrieben befehlen
 und dass auf dem sich befindet, daß
 wir oder der andere als befähigt
 und unterzeichnen, daß seine Güter
 in Konkurrenz der Creditoren
 nicht zulassen können, der Son,
 usus und Priorität process nicht
 eingetragene auf uns angesetzt
 werden soll, den selbst unterschreiben die Gläu,
 der Priorität Crediten oder der Obdrati lang
 ratione gegen aufzufallen, werden
 durch den auf dem Befugnis geschieden
 werden, als durch und unterschrieben unterschreiben
 haben unterschreiben aber von dieser Sache
 und auf dem unterschreiben auf, alle in,
 und dass Kosten, oder das andere
 Führen, darunter die unterschreiben,
 auf dem begriffen, was bei dem
 und unterschreiben, unterschreiben und unterschreiben
 unterschreiben und unterschreiben unterschreiben

verborgt und außzuerkennen, Item
darauf auch vorfolgende
sonstige Gründe mancher Lande,
wenn der Staat die Zahlung
lassen und zu mit außländischen Jüssen
sol, und seinen Glauben und Zahlung
kommen.

Nachdem aber sich ergeben, daß, da
unter solchen Vorben Joss Summe
wäre, und dennoch von der Schuld
denn auf einem bester
nicht sein, ist nun aber vorfolgende
als durch die andere Juss bester
ausgesagt werden, wollen wir die
für die arbitrio ist Juss gegeben
der execution selbst, wir sind die
fortzusetzen, zu zu für billigen
Erordnung, nach befehlung der
Verfassung und ihrer Ordnung
inlaßenden Umständen Juss
haben.

Da aufzuwand zu dieser bedinglich
Contribution von einer anderen
für eine private Person oder
nun statt dergleichen, und zu
die andere Zahlung auf einen
Termin, wie diese Juss für
größt

fragen, ob in englischen Examen
 man das zu wissen und wissen
 Unterstaum wohlkühn ist vorzuziehen
 und die Zahlung auf fünfzig Mi-
 chäelis, Martini, oder dergl. Zeit
 lassen, zu thun aufstehig worden ist,
 sind, wie die Meinung, daß das
 auch, da das die in gut andern nicht
 Summe handelt werden kann, verstehen
 zu die Handlung soll.

Die Befallen und auf Examen
 verständlich brach und geben es auch
 bisweil macht, wenn die Capitalia
 zu sich genommen, als etwa von einem
 Unterstaum oder auf einem Jahr
 der 300^{ter} oder es nicht zu glän-
 zigen und weil von einem großen
 Capital gegeben, so ist es gar
 sehr bewilligt und der Debitor also
 zu lassen, daß es so wie gewöhnlich
 die Unterstaum Zahlen und abküh-
 len kann, daß alsdann die exe-
 cution auf aus sehr wenig Sum-
 men der Capitalien verordnet
 werden mag.

Flußblis wollen wir nicht auf
 nicht von einem Schuldner, so die Dank,

Trübsal auf den inaus zu
fordern haben, und ihre Forderungen
für die Zukunft, vorstehende haben
den gegenwärtigen Zustand der Commerce
gestört, und große Inconvenienzen
verursacht haben.

Es ist daher auf mich oder die
ander nach dieser Zeit contrahieren
und die Zahlung für abflussung
Jahre. Man muss sich das selbst nicht
dieses Gedulds, als wenn es läng
seiner convention derogiert, nicht
Zugewandte.

Es ist mir sehr lieblich, nicht
einen kleinen, sondern so als
Gebäude in acht nehmen und sich ein
zu allen Quaden in der Zeit
gesehen und gezogen. Datum
an der Stadt den 22ten Junij
1630.

Gründlich, flüchtig und eulien
Es ist man in der Stadt und in der Stadt

auch zu
zu Land und. Seefahrt in der Menschheit, und
auch zu Erziehung, Erhaltung, Au-
fzucht, Jagd und Taxation etc.

[illegible]

Der Handen darüber nicht allein
zu sehr gesetzt, sondern auch, und
hofft die Kunst davon tragen und
sicherlich auch für das Verstand
zu und contra fundamenta
und andere observationes und
Landüblich gebräuch, sehr an
flagen und davon nicht ausschließen
Aussicht geben, auch daß darüber
steht, sondern auch, und
besser auf, diesen Fall, jünger,
Leute, auch Leute und andere
nicht ihren Leuten, die Berufung
haben, daß sie, diesen an
flagen, jugendlichen, noch
nicht auf, die Auslagen für
die Inspecienten der, sich über
oder Professoren von guten
Gehälter zu, damit für sich
sich, das die andere parte
gefaßt, oder andere jünger
Verleihen laßt, daß für, sehr
brüder, oder die Billigkeit nicht
aufzuheben, oder aber auch
zum Auslagen bringe, was nicht

Louis.

1.
Griech, Araber, Ind, Kine
Esu,

Ob die Vögel in oder auf den
des Vögelers, ganz, halb oder
mit einer Laxe fahre, damit man
insbesondere wegen der Griech
Araber, Ind und Kine Esu
großer Nachschuß fahr, was aber
Ersatz für dasen beflugh, da man
nach Gelegenheit der Stadt, des
Vögelers selbst noch angestrichen
und ist eine die Stadt, des Vögelers
Stadt groß und von sehr viel
Hausen, das die Griech Arab
griech, Kine, Ind, Arab, Kine
nach was sie zu gewissern
und besonders, was sie in d. oder
zum Vögelers in d. Ind, Arab, Kine
nach taxirt werden, also das
4 procento zur Taxe gebrah
werden; Obgleich aber sehr
schwer, sondern ist immer so
Lautschick daß die Griech, Arab, Kine

Hinsie die in einem ganzen
 Dorff auf 100 ^{Stk} und das selbe
 Gerste auf 50 ^{Stk}. taxirendem
 auf versetzen ob die Gerste auf Trak-
 ten nach Brasilien in einem Jahr
 war auszufuhr bringen, welche in
 der Taxe sehr lauter wurde, daß
 nach Lagerung in stehende Jahre nach
 nicht fällt und dem auch zu zu,
 zu einem Mißfall zu justifizieren
 auch auf geht, als die Gerste in
 stehende Jahre getragen, die unter,
 Lagerung auf nicht will so sehr zu Trak-
 ten zu ziehen, daß die darüber, dass
 Arbeit werden möchte, welche für
 nach der Gesetzgebung steht zum Schaden
 der Gerste.
 und ob auch nach an stehende Orten
 in Unterthanen zur Justification
 zu einem Mißfall zu contribuiere müßten,
 lassen und die Gesetzgebung das auch nicht
 zu, also werden das, geht zu dem das selbe
 zu geht über, welche der Gesetzgebung auf
 zu steht zu täglich, von den Unterthanen
 zu der Gesetzgebung an ihrer Fassung, das zu,
 nicht und dass die Gebührende Dienste

wird wohl zu rechter Zeit wissen können
Oben in aber sein Stadt oder das
dass in sein sehr gemein, daß die
von Jülicher abgesetzt, daß
man dinsteligen aus obigen Funda-
menten, auch wohl nach den feinen
man mit 4. pro cento auslagern

2. c.
Z. d. d. d.

Das andere Punkt, welches sich
den Vorurtheilen ist, betrifft die
Ausbau, bei welcher die Auflage
so fundiert sein muß, daß
die Aus nicht alleine der Güte
zu Entschieden exist, sondern
vorher, was man nach Qualität
der Masse Aus in einem
sehr hohen, welches auf nicht in
flüchtigen Theorie, sondern in
besteht, und auch das in sich
laßt sich, zu, der sich auf die
Ausbau besteht. Das was
so gründlich, daß nicht laßt, daß
viel man auf Vorurtheile, so auf

[illegible]

von 6. Jahre nicht haben, und
zum Einigung von 3. Jahre
da man der 2. Teil der Jahr
andere zu Jahr kommt, oder
die Aufklärung von der
unsern Jahre gesetzt; Könt
aus der Rose Aufklärung nicht
nicht für die Recht, unter
Morgen oder andere so
Rose gesetzt mit Leiden
sinnung ist die Leiden
fragen und nach
bringt, zu Protocoll bringen.

3. Von Unterthanen und deren
Rechten.
Die Leiden fragt oder Punkt, ob
die Unterthanen, haben in
unser, ob sie zu
oder ihnen nicht
bringt, oder ihre
oder ob sie nach
findet de Anno 1572. die
ob sie bei ihrer eigenen
Kost die

Leisten oder darüber gestrichet werden
 mußten, damit dabey der Eigenthümer
 eine Versicherung thun könnte; die Betrachtung
 wurde der Versicherung oder viel vielmehr, daß
 sie bey der ersten Käufer und der
 Käufer, als auch die Käufer mit dem
 neuen Sachse zugetheilt wurde, so
 in neuen Vorkauf anders als die
 neuen Sachse, so gegen niemanden
 gelten sollte, damit nicht die neuen Sachse
 durch den Kauf in Kauf und der
 Käufer, und auch in der Versicherung
 liegen können, oder man auch desto
 weniger leichter zum Kauf oder Versicherung
 Kauf gezwungen werden könnte. Item Ob sie auch
 in guten Case oder Schaden.

Wenn wohl der Eigenthümer des Landstückes
 Taxe nicht abgibt, so muß man
 es der bey guten Case stand ist,
 bald in der Abrechnung kommen
 kann, so steht es doch auch bey
 Fall zu befragen und zu klären
 Landlung, und geachtet in dieser
 das, Klugheit zum Lande,

daß sie Aufklärung des mit Un-
schuldigen sehr unthunlich, ihrem Ziel
wohl, als die andere einzusetzen
wird, die sie jedoch einzusetzen
sich, nicht. Auch will alle
geben, und wird davon in der
natur steht, wie in dieser Fall
nicht, die andere füge sich
oder kann, damit die Sammlung
aus dieser Ursache nicht zu
wage, und darauf niemand
hofft, was uns die so oder
geschehen fällt, ist geschehen
nicht geschehen; Ist aber
ganz und völlig und oft
tritt, daß die Danks der
Angebot ist von 150. Th., und die
Kosten der Briefe von 25. Th.
ausgegeben werden; Sind sie
nicht bezahlt, und die die
haben, oder und geben nach
Geben, als daß sie bezahlt
die können, schlägt man sie auf

stücken fallen, das auf demselben
gang der Fasse oder des selbst
Hosenmünders also fallen kan, und kan
in dieser punct auf künftige
Crost extension der Geld
folgen.

4.
Von Fasse oder Geld zu
Theil um die Dasse und Es
auf gemeinlich und jäst. re
weise Geld zuin oder Fasse
und desfalls vor mir stehend
grasht, und bei der Ausflage
hundert faszien gemacht wird,
bringt man solches zuin in
von einem jeden zum Protokoll
Theil für die Zeiten nicht gleich
geben und macht das was mir
man das aus und plegt man
300 auf 100. zum Ausflage zu
bringen, also, das auf 100
100 ist zum Ausflage gesetzt
werden, der das an auf dem
zum ausste und also kan 100
ausste gemeinlich Abrechnung
setzt werden soll, das mit

Condition, ~~less~~ by absolving
 the Rosar godly.

gebore auf der Dauru und
 Cobatu gemeinsam der Jofu,
 der von allerley Ueb, als Kiff,
 Kaff, Fissur, Gant, Zingur,
 und andern, das was es die
 ada, das es zu gemein, Jafu,
 strage, ziffen kan, und kan es
 Abweisung auf d. Jofu oder zu
 wenigste d. Jofu fallen, und als
 in Modernen Kaffu und was
 es, stellt dies fallen und der Jofu,
 von allen gebore, kan es auf die
 Landüblig seine joden Dauru
 wof auf d. Jofu der Jofu,
 und in der Cobatu auf d. Jf
 auflegen.

aufgelegt. Die stehende Ordnung wird auf dem
 Auftrage des Königs in festgesetzter
 Ordnung und Folge gegeben, damit
 der Obige nach dem besten
 Rathe, so aber nicht allzeit
 sein Vortheil und zwar, wie
 der Kaiser über sich und der Kaiser
 der Hof nicht angeordnet werden,

und stößt, sehr wenig, Hingew
und fallende Wirkung, und st
auf 100. Th. 1/2 gesteht, un
mit 3 mal 1/2 und 2/3, die Ab
nung giebt, und oben die 3 pro
conto gesteht, bezieht sich
die Leistung, so die Linsen und
sich geben, 3, seine Linsen, f
oder geistig Leistung wird jeder
1/2 für die Linsen 1/2 gegeben
400 3/4 gesteht.

seine Mangel für 400 5. alte
Hut 1/2 und mit der 1/2 gest
bung gesteht, und 3. pro
angestragene, weil 1/2 1/2 gest
fallen muß.

Hierbei noch fast, 3, so von
die oder andere gefallen, mit
Nasennasen, wird das fast
noch gleich der Aufsatz der
400 450 1/2. das 1/2 noch
der 1/2 pro 100 1/2. Landüblich
einige controvers taxiert.

Von Gasthagen

Wiederum lassen mich die vorerwähnten
 Ausflüge sich dabei in Auffassung, daß
 sich mit der Abrechnung nicht über,
 die sich und lassen zu Ende bringen nicht
 3 prozente fallen die sich darauf
 erlassen wollen, sondern zu gehen,
 und eine der Zeit, folgende Abrechnung
 auf was sich in der Last außträgt, pro
 informatione gesetzt, als

100.	107	12.	} N. kommt auf in der Last jährl. Abrechnung 1/2 1/2 und wird in der ganzen Summe 47. mangeln pro. v.
50.	93.	18.	
25.	46.	21.	
10.	18.	18.	
5.	9.	9.	
1.	1.	12	

Laßt die Abrechnung nicht zu machen
 daß auf einzelne Last kommen
 soll, die das heißt in Lasten
 nicht gebräuchlich, daß man auf so
 wenig laßt die Ausbreitung
 so genau erfassen soll, und kann sich
 in der vorerwähnten und der sich
 zu solchen Sachen gebrauchen lassen will,
 diesen etwas nachzusehen, und
 ist in diesem punct. solcher Modus

usitatisfirmus und beibet der
Laudübung, wird auf das über
führt und zu recht gestrichelt.

Sodann aber Christen, daß man
10^{te} abrechnung von 1000
auszulegen, in betrachtung daß
denn Osten feld. Wird auf der
ist aber von der aufklärung am
testatione gegeben, weil es in
miserie, Notwendigkeit und Fort
selbst so unendlich gegeben, als
und die Verantwortung auf
fällt auf sich genommen, wie
zu vollständig gegeben.

6.
Houders Wirth Zucht.

Ist Wirth Zucht, davon ist an
denn Osten ein zumeist Zeit
Zeit der aufklärung direkt
gegeben, also daß selbst in einem
Osten feld, als an andere aus
Osten, auch die falsche
denn Osten disputat vorgefallen
mit Notwendigkeit, daß selbst
Osten der Wirth Zucht gegeben

Ich schreibe Gerustigkeit ab,
 muß unbeschädigt nachsagen,
 setzen, und auch das in Augen,
 sein zu machen, das ich, wenn
 ich nicht genug, nach dem Jüngsten
 mit den Jüngsten, trifft
 aus dem Feld und Jünger bestand,
 ob sie nach dem ersten abgelegen, ob
 auf andere beauftragt. Privates
 aus dem Feld haben, ob es gut oder
 auch nicht, gibt, Item ob auch
 dem Felder und die gemacht
 oder ob man die Häuser muß
 und ist viel man nach dem,
 wenn man die Häuser der,
 nicht zu muß, oder ob man auf
 nicht anders, selbst zu suchen nach
 haben. Wenn der große muß
 man nachsagen, die, ist viel
 nach zu den gemeinen, lassen
 über Winter der zu suchen und
 den neuen, nicht nach dem
 können, und ob sie nicht aus dem
 Felder gut, das haben, oder sich
 auf, bald fällig für den können,

und muß alsdann das Ausflagen
sichu Judicium adhibiren, und
nachdem die Sachli schaffon
gefallen und die Gesandte darüber
gefallen werden können, und wenn
dann die Anzahl in gründer gezeigt
so zeigt man der Schaffon den
Theil ab und pflegt also den Rest
der 4. Theil. Wenn die für die
jeder 100. auf $7\frac{1}{2}$ Th. an und
4. pro cento des exempli: grade
so können in einem Schaffon
500. Laubt oder Kuf. die indy
gefallen werden, da man $\frac{1}{2}$ Theil ab
gezogen, rest 400. Laubt, in der 100
auf $7\frac{1}{2}$ Th. Wenn man 4. pro cento
etwas ausflagen, liegt es auf
750 Th.

so muß aber firsich in der ge
nommen werden, wenn ein solch
Anzahl Laubt gefallen wird, und
nach abzurechnen der Straffteil singl
platz übrig bleiben, daß die in der
Abrechnung etwas auf den Laubt
trägt, nicht gezeigt oder bezahlt

und thiel laß die laubrisse der die
füll küß falthu köub, und thiel laß
die laubrisse der die füll küß
falthu köub, und thiel laß die laub
risse der die füll küß falthu in der
laubrisse müß zu köub, und
also gold falthu köub, dazumal aber
auf ringen und falthu laß der modus
da man die küß auf 4. 5. 6. und
auf 8. 9. aufschlagt, der dazumal
auf die fundamente der sieg
fürsüß falthu georgen an,
falthu gebraucht, ganz zu köub,
dazumal in observanz köub,
und dazumal auf die köub falthu
thiel falthu oder am roberst, laß
man auf abgezogene kucke in
die küß falthu falthu köub,
und müß ja müß die küß falthu
auf die küß falthu über die kucke,
in die küß falthu falthu. 178.
id, dazumal falthu aufschlägt, die dazumal,
heil falthu und die küß müß practisch
die küß falthu auf kucke f. müß in die küß an,
falthu falthu die ganz kucke der
kucke f. man falthu köub auf,

flagra, welche sich Tag für Tag
erhöhen, und denen wir das über
Vordrängen, keine rationes für
flagra andeuten können, sondern
für das was fortgeht, sondern
reformationen nicht mehr, und
mit der größten Sorgsamkeit, die
es mit sich selbst feißt examinieren
und reformieren müssen, und
obige Ablehnung damit längere
Zugabe sein.

Der erste modus aber, welchen John
George, Pfalzgraf und unumwundener
usitatisfirmus und in allen Graden
seiner Zeit als approbierter Herrscher
ist. Dieser, daß man sich nicht
etwas leicht ändert, man in
seinem an der Spitze und Mithilfe
säugst sich selbst der Offenbar-
ung der Wahrheit und Wahrheit
und der Wahrheit selbst an
seiner, und wenn man das
nicht nachsicht, daß zu dem
unsern selbst, so ist gefalt
zu, so ist man selbst ganz
man zum Protocoll und

aus dem Verkauf der Leuthe und
abgang so bis Basileu kommt 2. Thil.
darauf ab und setzt die dritte,
Thil von Mülten und abmündung
flagt darauf auch in der Säuer
abmündung 1 1/2 Th. abmündung und
setzt 4 pro cento und kömmt ab,
darauf setzung e. g. auß der,
für Galt. kann es an Kind. Thil
für die Säuer und Oßren
aufsamung 12 Säuerfalten
darauf 2 Thil ab 30. Säuer der
jungsten oder ledigen Thil
abgezogen, bleiben 4 Säuer 1 1/2 Th.
auf. Nutzung Thil 6 Th. die
Zinsen zum Aufslage, 4 pro
cento gesetzet 150. Th. weil 2
vorstrichen und fallend sein,
Zins gesetzet wird.

7.
Von Christen Zucht.
Herrn der Christen Zucht,
und muß man bei diesen Punkt
fragen und gute Maßst

haben ob die selbte Zeit stand oder
nicht gehalten worden können, ob
auch länger bei dem Gult verfaulen
da sie Winter Zeit hinein gehen
oder ob man sie nicht zu Fall
führen müßte; Es nun selbte
begegnet nicht ist und man auch
nicht den Zeit gehen an
zu setz, sondern, daß die Frucht
mit allem was das, aufstehen
und Gärten gewässert gehalten
werden müßte; ist wegen selbte
Ankosten unumgänglich
und von vielen Jahren her oben
viele worden, daß auch auf
der pflanzens angetragene
und auch in einigen Anzahl
proportion abilitet sei geringe
deswegen die Anzahl gehalten.

Von Gärten Zeit.
Ist Gärten Zeit; ob man die selbte
von altes her mit in consideration
gezogen, auf dem das Gärten

dem Geffte noch nicht, und den
selben auch der gesäuberte Saft
kann, in etwas ausgeflagen ist
so das es die des Uebels zu da,
auch gesu, in diesen jassen nicht
wird als obervord worden, son,
denn alle es ist da die ausflage
aufsteigt, auf beffern ++
reinigung (Abreiben, und als com,
ist man am laus nicht mehr übel)
sollt das selb Galt Galt mit ringfla,
sollen es sein.

I.
 (Vau fiffstrij.)
 Vau fiffstrij, dasen sind auf
 wasse die Ausflager, nicht sein
 Trimmung zerrissen, und ist auch
 und ist auch auf Auckage da die
 angelaugen zu practiciren nicht
 obzählig zerrissen, daß man die
 fiffstrij angoplagern, wo nicht
 über die Lauffhaltung stehen
 selbst in Notstande zerrissen, um da
 iderhalb ja zerrissen gleißt in Bräutlichkeit
 über die Stellung in stehen in der zerrissen

worden ist man daselbst ausge-
rathen der Rosmündter und an-
derrunden zumeistigen für
gestellt, die in jenen gefallen
und bedunden nachtaxirt, das
in auf geblieben und in einem
daselbst gestellt weil es auf
der Gütertheil gestellt, sind
zu dieser Zeit nicht viel
Güter aus der Gasse (Hof)
kauft da aber, steht nach
Zeit größer, auf folgenden
Ländern und Städten über
Häuser in der Gasse, die
sich theilung vorgefallen,
manches von vielen Jahren
also gehalten worden, daß die
den nachher sie fassen und
an andere Orten da
wohl verkauft, folgen; die
nachher Klippe und Gasse
Hess nachher in einem Land
Anzeigen, die bei einem oder

[illegible]

bringt demnach die Kerkosten,
auch die fischerei und zug gefisch
absetzen und den Rest mit 4. pro
cento ausflägt, durch welche Kosten
wird niemand an seinem Erbsitz
oder sonst verkürzt werden kann
es muß aber der Aufseher
Verordnung aufstellen, was für
fischerei zu den gemeinen jahren
unterworfen an wasser gezogen oder
wieweil fische verkauft, und
zur Aufsehung gezogen, demnach
für die taxa als die zu setzen;
Kerkosten sind auch bei anderen
die Güter, besonders wo fische
dort zu ziehen, wieweil
quartaliter oder jährl. fische ziehen
wollen, darauf die Befugnis der
Güter hier Kerkosten werden das
wird niemand nachsehen wollen, als
für verkauft werden können zu
Billigkeit mit taxiert werden
müssen, und zwar dass, weil
nicht ganz notwendig und bei
ständigen Gemeinen ist, und als

Ihre die festschreibende Lasse haben
und nach der Lasse. Item Obgleich
auf Erhöhen und Verrückung Zeit
ist zufließen haben, daß sie nicht die
fest der Erhöhen nicht verfehlen
oder in Verrückung sein haben
kommen, und Lasse unvollkommen
kommen; Wenn eine dieser also
richtige guten Stücke bei der Höhe
gefunden, so ist man in ganz
Summam, so Lasse gefaltete
Erhöhen hat, zu protokollieren
verfügt Lasse auf Erhöhen der
Höhegehalt so vor der Lasse
gefunden wird, wenn man die
Lasse selbst nicht zeigen
hat und die Höhe der Ab-
gange, so muß Erhöhen haben
die dritte Teil von der Höhe
Summam, so eingestrichen ab
und setzt die verbleibende Höhe
Teil Lasse auf und verfügt
4. Prozent und hat also mitgeteilt

... in dieser Zeit auch
 ... abge-
 ... auf
 ... und ge-
 ... (ist
 ... Kasper
 ... Fabrik
 ... Auslagen etc.,
 ... ob die Kasper oder
 ... größ-
 ... mittelmäßig
 ... dasu-
 ... Ob eine Kraft das
 ... Kasper und sehr Kraft
 ... zu $4\frac{1}{2}$ Pf.
 ... ist
 ... lassen
 ... Auslagen zu
 ... pro 4 Pf.
 ... pro
 ...; die
 ... also
 ... von
 ... und
 ...

Erstlich. selbsterwerb oder
auf dem Feld Kulturen, darauf
die Unterthanen mit Fischen und
Erstlich Landtüblich, nicht mit
taxirt.

10.
Folzung und Fiskus
Von Folzung und Fiskus
ingemein, ob derer. Weil zum
gute belogen, in augenschein
zumachen, davon sind bey
der Aufklärung der Fiskus
Unterthanen Meinungen,
unter der gemeinsten
Laub Fiskus zu setzen, als
das man zu der Fiskus, zu
fallen gestellt, ob sie auf Thon
zu fast alle und in der Folzung
taxirt, oder ob sie selbst auf
die Nutzung auflegen lassen
wollen, zumal die in der
an unter

[illegible]

hier und die Nutzung auf allem
taxirt, weil aber sehr mod
weil inconvencionien und die
fiendliche in fandelung und
lung geben. auf der wegen zu
Dubium bei den Hülften und
weil sehr schwer macht ist ein
sticht jaß für diesen modus obse
viret worden, daß man die Sol
zung nach der Nutzung angre
pflegen und nachsagen sollan
weil weil man zu den andern
gemeinen Jahren in allerley Sol
zuständen können. Ob sehr man
also mit 4. procento zum an
schlag gebracht, daß aber die auf
zur Billigkeit macht zumessen,
war jährlich zur Aufhaltung an
gegangen und ist soß das Belb
beachtet worden muß, wenn
man kaufen soll, damit in

Handlung und Heilung kein
 Vorrecht Heilung vorzuziehen möge.

Maßnahme.

Laß ferner oder dreyer Maßzahl
 wird also in acht genommen, daß
 ist man nachfragt hier, ob die Häuser
 freylich das für gemeinlich
 und daß dreyer Jahr Tragen,
 und dreyer Jahr man zu
 der gemeine Jahre list man
 Häuser, darauf als 6. oder 3 Jahr
 Abrechnung zu machen und von
 3. Jahre die drei Teil zu mit,
 eine zu bringen, und was zufliegen,
 ob es war in diesen Jahre zu
 nach zu tragen, und das die
 sollen auslag auf 4. procento
 zufliegen, und in der Form auf
 der Maßzahl auslagieren. Da
 auf außer dreyer oder dreyer
 auf die Unterthanen steht
 auf sechs Jahren die Zahlung

salten, oder solz zu salzen, oder
et was andere und erzeigt oder
früher salzen oder Kose, oder
et was sonst geben müssen, wird
daselbst so dasen gegeben wird
in dem erzeigt, wie bei obigen
anderen nach gelast, ausgeflagen,
und 4. auf 100 geschätzt;
wunder aus frucht linden,
daselbst sein gerist, so wenig
kist dasen gegeben wird, oder
sonst ein gewand dasen jä
fällt, wird in dem so wenig
für 12. St. geschätzt, und 4. procent
geschätzt, also auch so viel kist
dasen gegeben wird.

II.
Christ. Erbs.
Ist Christ. Erbs., daselbst ein
Land übrig nicht taxiert weil es
zu Gerichte der sassen und
et was sonst gelast, so wird in dem so wenig

laß. sovil Christen daselbst anfinden
 laß man daselbst zur außführung
 nicht brüdtigt, und lassen stehet
 in diesen verweisung oder die
 kanten kanten, auch solches fall die
 nicht, sovil davon fällt, oder in
 kanten die prov. zum anlage
 und mit 4. pro cento gebraucht.

12.

Von Jagden lassen man
 kanten haben, oder sohn und nicht,
 Jagden zugleich oder die nicht,
 Jagden allein, so darauf man
 also die Taten zu setzen, wird
 4 pro cento man nicht ganz Land übrig, so
 halbe, laß man die nicht Jagden
 und andere kanten, so bei
 man nicht ist, auf 100 st. acht,
 die aber davon nicht interessiert
 auf 50 st. wegen der kanten,
 so auf kanten, nicht, und
 man nicht andere kanten,
 kanten lassen gehen. Und aber die

Loß wild Jagden und andern
Eingehenden Labey muß man
Erlauben mittel bey der gemeinen
Jahren Loßwild und Schreyer zu
pflegen und selbst zu Geldtaxiren
Erlaubt man mittel durch seine Kauf
als daß Wild zu 3. Th. und Schreyer
etwenn der Kuckuck so auch 1. Th.
Jahre und Schreyer geben, den 3. Th.
Wild abzugeben und den rest mit
4. pro cento zum Aufschlag bringen

^{13.}
Müssen fast,
Nun Müssen und derselben fast
so etwenn die Gebäude nicht taxirt
zu geben den Jungken oder Müllern
Erlaubt die Abrechnung nicht fallen kann
Erlaubt die Gebäude nicht verfaulen
die fast aber am Jahre und
Müssen Kone, item an die Zinsen
etwenn taxirt, ist bey der Aufrechnung
Latz und Schreyer 1. Th. Zinsen gegeben

So auch wenn die Fälsch Müller,
Gäule, Lufur oder Fyrr geben, die
auch als die Fälsch 3. pro cento
angefahren werden.

Muß aber die Fälsch Müller auch
Fälsch fälschen und Fälsch wästen
und sind in der Fälsch 3. pro cento
auch mit 3. pro cento zum An-
satz gebracht.

14.

Zoll.

So auch Zoll fälschen fälschen, in
dieser punkt muß man nachrichtig
haben was der Zoll in 3. oder 6. Jahre
getragen davon weißt man die Ab-
teilung was zu den grünen Jahre
getragen, davon richtet man die Taxam
und richtet 4 pro cento.

15.

Geld.

So auch Geld fälschen, wenn
man Geld oder Lammel fälschen,
so muß man von 3. oder 6. Jahre
abrechnung machen und sind also

taxiert, wie bei der vorerwähnten
pauert.

16.

5te Hufe.

Ob auf 5ten Hufe zu graben, wo
andere daselbst zu graben beabsichtigen,
und was dafür gegeben, muß der
Zins mit 4. pro Cento angestrichen
werden, braucht aber derjenige, welcher
Hufe pachtet, wird die Nutzung von
Jahren nach abgezogenen Jahren
mit 4. pro Cento angestrichen.

17.

5te Hufe.

Ob 5te Hufe, dieser Auflage nach
das jährlich pachten zu lassen, wenn
man aber nicht nachsehen, kann man
also keine kommen, wenn man nicht
wissen. Ob daselbst fort und fort
das Jahr weiter continuirt wird
der Fall, 2.) Ob das Holz oder die
Wiese oder was zu pachten 3. Ob die
so viel, daß sie der Zins in der

kann man, 4. / ob die Unterthanen
 oder die Feinden auf ihre Kosten
 die feste Stadt aufbaut, 5. / ob der
 Herr die Stadt wohl beschützt,
 und die feste auf gut sei; Wenn
 man eine Stadt alleine von grüßter
 und man die Commodität und
 incommodität gegen einander wohl
 vergleicht, und daraus vergreift
 sich, wie viel Ofen zu der Grube
 Jahre aufgebracht werden können
 weil 1000 in einer Ofen können
 und der Ofen fünf hundert
 Jahre beschützt wird, davon man
 auf jeden Ofen eine gewisse Summe wasser
 die Kosten so auf abstrahiert, Kosten
 die Kosten abzieht und der Rest mit 4. pro-
 cento zum Aufzuge bringt, die
 und so wird, aber so zum Fingel können
 reforme, werden der unglaublich nicht
 wasser, weil der dieselben der Stadt
 nicht getrieben werden kann, und die
 Ob die eine in der Stadt oder so beschützt
 in der Stadt beschützt und Häuser und mit

Interessenten David Zuber
sich können; und also ist es auch in
allen mit den Händeln und den
unsern zu verstehen.

10.

Groschen

Vom Groschen, das ist auch ein
Münze die im Auslage Markt
Zirkeln, sich meist für einen
Groschen guten Nutzen bringt. Man
aber die Auslagen insbesondere
ist dabei nicht zu vergessen und fragt
ob die Groschen so groß und auch so viel
als die kleinen Linsen, das sie
sich selbst kontinuierlich zu
können; da man selbst nicht zu
sehen kann, wird selbst Nutzen
auch nicht ausgelegt, in der That
das selbst nicht auf ein Jahr oder 10.
sondern auf unbestimmte Zeit
gerichtet. Was man sich selbst
ist, das ist das Groschen

[illegible]

laßt es urbt geüßlichst Belöfung,
auf dasan Zugeschrieben.

90

20.
Kriegs Tage.

Seist du stilles Othm in Gebrauch,
laß als Kriegsgeräthe oder woff
Gendarm in der Köstliche Krieg
Zuueß oder starr am Maltz, 44,
bren und Lönst gebre müßten
oder auch laß die Lönst in der
Harten, woff die Kriegs Artlogre
zu dir, Tilbrenne Löffeln oder Hörter
bren, Injüngere der Krieg Zuständig
bren müßten, woff die Nützung
ontinuit, die Gellig mit Taxirt. woff die
zu fassen, woff die Kupflager mit gr.
woff die Protokoll machen, woff die
woff die woff die woff die, daß da,
von gegeben wird, woff die
woff die aller zu Gell. pflagen
und mit 4. procento zur Taxa
hängen müß, und wird in die,
zu punct 1. Zomer vort pro 1. H. 1.
vort Lönst vort 2. H. 1/4 vort

Arten bei 1/100. Malz pro 1228. 10
Kloster pro 8. 1/2. ausgeflagen, es
allgemein mit 4. pro Centotaxi
Cassid. Ist 3. aber jass. Geld
Jagere Zinsen, oder an der Natur
haben mag, und jass als Balz
gegeben sind, so ist man 3. als
Hofmeier Wohnung mit 3. pro Cento.

3 21.
Liii Lxxx.

Darum ist der Ringen für die Zinsen
ob es wohl gelogen gut Holz ist, und
ob es auf wall Holz liegt, so mag
man als 3. die in taxam zu rufen
und ist also Landwirth, so die
bringen in rufen guten Haubt, so
der Morgen und 100. 1/2. taxam
Wald; Ist aber an rufen Plätze
raum oder ledig, und so ist
dazu ist man in rufen Wirt
zum Haubt bringt, so Holz auf
Fassern, und nicht allzeit täglich
kann der Morgen wohl auf 75. 1/2.

mit 3. oder 4. pro cento geschätzt.
 Post und Logen Gasten aber
 den taxirt nach dem sie groß, klein,
 gut oder böse Grund haben, und
 darauf der Loge oder Post andere
 andere Küsse Wiß. Graß, etc.
 in Obelien pueren insonderheit
 der Ausflugs zum Laubstich
 der Abnutzung und der Lust be-
 tragen muß, und laubst sich
 ein zimliches größter Gasten aber
 100 Lth. mehr der geringere an der
 größter und Gult bis auf 50 Lth.
 auf Post auf 25. 20. oder weniger
 Lth. weil der Befriedung viel Ko-
 sten und der Arbeit daruf
 der Mist subogere wird.
 Es muß aber gleichwohl der An-
 pflager auf drey Ursachen und
 rationes eingehen, Maximum +
 minus des und der andere
 andere taxirt hat, und gilt
 diesen parat, ob zu Zeiten

Post die Thätten des Lichts oder
 aber beiderseits Verfassung selbst die
 dass Thätten selbst geäußert, als sie auch
 die Thätten selbst ausgeflegten werden.
 Hoffen

23.

Freie Mühen

Obwohl die freien Mühen ge-
 wöhnlich fließt, können sie doch einige
 in der Folge und gewissen Umständen
 sehr nützlich sein, werden aber auch
 sehr schädlich, wenn sie nicht
 richtig und nicht taktisch, sondern man
 nicht weiß, was dabei betrachtet, ob sie
 auf irgend einen Zweck, davon für die Ver-
 freiung der Mühen beförderlich sein, ob
 die Freiheit der Freiheit so groß oder so klein
 sein soll, daß sie noch in conti-
 nuerlicher Freiheit geachtet werden
 kann, fast in unangenehme Weise. Man
 soll die Freiheit der Freiheit geachtet
 werden, wie man weiß, sondern es muß
 eine Moderation cum iudicio da-
 sein, die angestrichen werden.

Sind nun diese gemein so bringt
 man zu dem Protocoll der Zeit
 und die Zeit zu gemeiner Zeit

gekauften und verkauft
ersten Zins der Summe der
Kosten so auch der Aufsch. der
Lohn, ferner der Lohn der
und dem ferner Müller gegeben
von der Geld Summe, so nach
eingezogen ab, und taxirt
daran der Rest mit 4. procento
Zins ab, und es bleibt das
mit der Löhne gegeben, und
der Kaufman der Billigkeit
nach in der Taxa nicht gänzlich
bringen, aber das mit der selbst
April der Rest der von ein
eingezogen wird, mit 4. procento
Zins taxirt. Muß man
aber der Lohn kaufen, so ist
man nicht allein obige Kosten
sondern auch der Rest der Lohn
ab und taxirt das residuum
mit 4. procento.

Wird es mit dem ferner Lohn
sonst der Lohn so wenig
der Lohn gegeben, und
nach Abgezogen der ferner

Wollst du einmahl, oder gleich
aufstehen und mich, weil ich
einige Zeit, wenn ich dich
ständig, inselbst auf ich, und
dann aufstehen und mich.

24.

24.
Einmal.
Ist ist gross wie ander, häufige
und das will gross zu Attendiren,
weil aber eine große Nützung davon
zu erwarten ist, so soll, und
für den Fall, so ausgeplagte
werden soll, eine gute Stelle dazu
bestimmen da sie den Ort und
den Ort, wo sie sich befinden
und so, wie auch will, so soll
für den Fall, so ausgeplagte
werden, und
dies ist die Nützung davon
aus 6. Jahr nach einander folgenden
Jahr abgesetzt und nach dem
dem Teil einer Summe davon
das davon man den Teil und
den Teil aus dem Teil
Teil vorher, als 3. besten Besten

1. Bei dieser Taxation speci-
 fisch, nachfallende Steuern und als
 von der Auflage der Lage re,
 vorerst taxirt werden muß,
 so muß derselbe der Sache der,
 eigentl. nachstehende und zu sehen, daß
 de ractis detrahendis diesel,
 abgezogen taxirt, daß ist erst,
 daß davon ausrichte können, was man
 zu also auflagen, und dann nicht
 zweifeln, daß nachfallende, was nicht
 ist diese abgezogene Punkte
 und Fundamenten zum Endzweck.
 Die Auflage soll gebracht werden.

Modus.

1. Wie man Gebäude auf der
 Güter taxiren soll.

Gebäude zu taxiren damit soll
 sichergestellt sein, daß nicht
 die mittern und Vorkommen, daß
 mit der Lage Güter, daß 3. oder 4.
 nicht leichtest geschätzt werden,
 sondern man schlägt dieselben nach

Im Gebäude an, (wie z. B. der
Kegelschiffen giebt, das sie in
nach seiner Größe und der
Kanten gelte manne als,

Man zersetzt alle und jede Gebäude
sonst das ganze Gebäude hat,
ersetzt dieselben als das Baum
im Giebel. Gebäude in der Tasse
ausläßt und ersetzt die andern
Kantel das erste und das zweite
Gebäude ersetzt die andern Baum
Kanten das andere und das dritte Baum
C. g. Die Fläche hat nach der Größe
und der D. und der E. ist z. B.
der Baum der D. und der E. Gebäude
ausläßt aber, setzt z. B. die Fläche
H. Gebäude in der Tasse, weil das Baum
Giebel Gebäude aus obigen Flächen
mit einsetzt, das Baum muß man
auch setzen, ob z. B. mit dem Baum
ausgesehen, oder mit dem Baum
geflachten, oder ob z. B. mit dem Baum

der Hof geludt ist, oder ob es
 aus dem Grunde geschicket.
 dem christlichen Knecht und Knecht,
 wenn er fahr, ob der Ofen, fischer
 und Tischer Arbeit gut, und gro-
 ße Gewinne fiesse Manne dasin,
 auch fiesse man als die cum fructu
 schenken, was ein jeder Gewinne
 zu fiesse, Holz und Arbeit koste.
 wenn man ein nicht ein Tisch
 also das andere mit reingestalt
 das fiesse, und ein ganz fiesse
 das fiesse betrachtet fiesse, schlägt man
 das fiesse was man es fiesse oder ein
 das fiesse, und nicht die andere alle
 das fiesse und. sagt also das fiesse
 das fiesse, und ist in der
 das fiesse aber obigen fiesse
 das fiesse das fiesse, fiesse zu
 das fiesse fiesse.
 Es muß aber auch ein fiesse
 fiesse in der fiesse
 fiesse, ob man das Holz, fiesse
 fiesse und fiesse bei dem fiesse
 fiesse, fiesse auch fiesse und

Land dießes Jahr gefallt, oder
fabre können, oder ob man alle
Jahre kaufen muß, auf
falls man die Gebäude kauft
auch wohl freier Taxiren
S muß man auch weiß wissen
ob das Gebäude nur 2. oder 3.
Jahre gemacht sind auf
und gut oder fast voran da
nach, so, das man auch
taxam fest oder niedriger
sein muß; Obgleich alles man
anfängt bei dem ersten Gebäude
in consideration ziehen muß
und laßt man es ab dem ersten
Jahre an den Jahren, man weiß
widersteht, jedes Gebäude auf
12. 16. 20. 25. auch wohl 30. Jahre
es aber gar gemacht, wohl
oder 30. und 40. Jahre, das
erstes punkt nicht verlassen
und gutes Land, das

[illegible]

Das Jüngste Gebäude, an
Judicio maßgebend und nach
dessen Maß, Es ist aber
das Ganze und nicht das
das Ganze mit der Länge
und mit der Breite, als
das Gebäude $\frac{1}{2}$ z. oder $2\frac{1}{2}$ z.
reicht.

Und zu Thall, so muß man, ob
es 1. oder 2. Gottesloß, ob es
auf dem Boden, und auf dem
und dem Wasser, ob es mit
Stein geflochten oder mit
Eisen gezeichnet, ob es mit
oder Ziegel gezeichnet, davon
sich bei der Taxa der
sich in der Höhe, und
die andere zu regulieren, kann
zu ziehen, Es ist aus 7. d. und
oder 10. d. Und es ist aber Thall
die das, wenn das Gebäude
es das ganze, aus 2. $2\frac{1}{2}$ oder 3
dass es ist gut oder böse, so
Zeller

so. si geschrieben, und an dem
 die außgenommen, das den taxirt
 das sie groß oder klein oder
 viel sein dazu kommen, zu 20.
 30. 40. auf 50. 75. das
 Maß auf hieby auftragen
 die die beyne güte gebraucht
 der gekauft worden müßen
 das man sich in der taxa zu,
 die und sofort auf die,
 die durch seine laßbrist, der
 die mit dem zu steht.

Exemere.

das den das man taxirt, als si
 das mit dem außgenommen
 das mit Holz außgenommen. Nicht
 die mit fied die außgenommen
 und das man die fische und land,
 die so steht und das macht,
 die für die fische das man
 ist, als 10. 12. 24.
 nicht si mit die außgenommen
 steht, und das man die Holz
 und fische beyne güte das zitiert

Esu, aber 4. S. 6. Lf., weil die
Graben von den Untergraben
besetzt werden muß, und die
auf meine Esu gut dazukommen
sind anders geordnet als die
die Natur, da man alle Esu
lesen muß.

Zäuner und Haller
Erzähl.

1. Gründe
 1. daß das aufgesetzte
 2. der als in die Gruben, sind
 3. sie mit einem in Holz
 4. aufgeschlagen, und mit Zingeln
 5. gedeckt, damit das Gebirg in
 6. Luft d. 10. auf wohl 12. f. das
 7. sie die Gruben bezaubern müssen
 8. sind sie aber in Lössen
 9. und mit fließ oder fallen
 10. deckt, zu d. 6. auf 7. f.
 11. sind sie aber leichtlich
 12. zerfallen, schlägt man mit
 13. das an, sondern da man
 14. Holz bei den Gruben hat und

[illegible]

44.

George Wilhelm

Grüßfür 7.

K. G. G. J. Lissner gebornen, hat
ist eintreffend referirt worden,
daß die vorerwähnte nicht mehr
Ludwig Lissner, seiner Offizier

lebend selb mit Jungfer Maria
von Ebersheim, welche in
in dritte Grad in gleiche Linie
Blutfreundschafft stand, die
sich zu demselben auf die
Weise der selb eine geänderte Son-
dens und Linnilligung
und ausgelaget. Wie ist
nicht ofen, daß der Papst nicht
wird vorzunehmen, die
ist der gleiche der
Christen, und sind gänzlich
zu sein, die können und ab
daran gar nicht lassen, sondern
folgen willens, für die
Juri d'omni, und Cesare
und daß contrarium
nach, Confession und
in oberschieden
Pöbeln, die sind
kraft, die ist all der
für und Land, die sind
für geänderte

Das selbe factis Malzogen
und so offentlich mit einander
fliehet und gegeben
ist das die unsere Lande
sammeln und Gebäuflig ist
altse wie die feinsten
erhalten seye lassen, und sind
mit Gnade gegeben. Gegeben
zu Lölle an der Pfost am 27. Jan.

23.
Alexander von Dethm
zu Dinslaken.

Arbor consanguinitatis
et Materia Successionis
ab intestato.
M. Erhardi Schreubelini Avocat.
Con. Bxel.
Das Baum der außgesetzten Thiere,
das ist Pflanz und Inbegriff
Klassung.
Das Baum der außgesetzten Thiere

Stoff ist eine Ordnung und
Lage der Theile, welche aus
einem Stamme und Gabeln sich
zu, wie man sie in einem
Baum; denn man kann auf alle
Weise fruchtbar sein, und
gleich wie ein Baum, seine
Stämme, Äste und Zweige hat,
als wird dieser Baum in
ein Leinwand, Stamme, Äste und
Zweige. Die Leinwand
sind die Theile, welche aus
einem Stamme durch Äste
und Zweige sind. Die
Leinwand ist die Äste ab
geleitet, die Leinwand
Zelle, welche die Leinwand
ist, auch ist die Äste ab
geleitet, die Leinwand
und die Leinwand
die Leinwand
Leinwand. Die Leinwand

Sitten Linsen geben auch die
 Sittlich angesehene Person;
 daß nach der ersten Sitten die
 Linsen auf die agnate oder
 Verwandten, die nicht von
 Vater oder der Linsen selbst zu,
 kommen, und nach der Linsen Land,
 auf die Cognate oder Nichten,
 und nach der Mutter oder Mütter
 Verwandt.

Und die ersten werden bald gleich
 vertheilt, wenn zum Fortsetzen
 von gemeinsamer Stamm gleich wird,
 daß Linsen und Nichten, bald
 gleich, wenn sie ungleich von der
 ersten Linsen kommen; daß Linsen und
 Nichten vertheilt. In der ersten Linsen
 sind die Linsen der Linsen und Grad
 der Verwandtschaft von der Mutter,
 die ersten Linsen, angesehener,
 und das ist richtig, daß das
 erste Linsen bald der Vater
 bald der Mutter zu Zeiten der Linsen,

Christi folgendes Jesu Christi. Ist ein
wider und Christ von den gelassenen
Petrus zu nennen, ob es aber nicht
so groß gelogen. In Namen, der
die Stadt der Welt zu nennen hat
Jesu Christi.

Die Hölle der Lüge Jesu Christi
um nach König für Christ.
Christus will, die nach
sein der andern Christen
ist es einander, als
sein Kinder Kinder, wie
der Vater gesetzt in der Lüge
alle, und jetzt alle Gesetze
Christenheit; sind es sehr
Christ der Lüge in der Lüge
alle gesetzt, und jetzt alle
Jesu Christenheit sind es
soll Christenheit. Jesu Christi, Jesu
man von der Lüge alle an
Christenheit, bis zu der Lüge
gesetzt, dass die Lüge
sind, von der Lüge sind die Lüge

Das andere vorgenommene
 ist, und magst auf die
 die seine besondere Grad mag
 der Vogel, so viel der Frosch
 sein, so viel sind auch Grade
 mit der ersten Frosch, so die Grad
 verlängert aufgeben.

Beste in der letzten Stelle, und
 die die Ober Alter Vater geben fünf
 Frosch, die Frosch auf der
 2. Frosch, bleiben 4. Grad, von dem
 die Frosch die Frosch weiter fünf 3.
 ist die die Ober Vater die die
 die die Frosch die die Grad
 die die Frosch die die Grad
 die die die Grad; die
 die die Vater als der Vater
 die die Frosch sind 3. Frosch,
 die die, geben 2. Grad. Die die
 die die Vater Frosch, sein
 die die Grad, die der Vater Frosch
 die der Vater mit Frosch, sind
 die Frosch, die magst 3. Grad
 auf auf die Frosch der Frosch

Zust in der Zelle. In der Zelle
ist das Leben nicht mit ge-
reicht, das ist kein Leben
gibt, und alle die Zelle
und der Unterschied von der
Zelle zur Zelle der ge-
stalt seiner Zelle, zu
der Zelle der Zelle der Zelle
nach gegeben, folgend gibt
in der Zelle die Zelle
Zelle.

Und obgleich in der Zelle
die Zelle der Zelle,
sind sie der Zelle der Zelle
gleich nach der Zelle der Zelle
oder der Zelle der Zelle, der Zelle
nach der Zelle der Zelle der Zelle
Zelle, der Zelle der Zelle
mit der Zelle der Zelle der Zelle
Zelle der Zelle der Zelle der Zelle
Zelle.

Die Zelle der Zelle der Zelle
Zelle der Zelle der Zelle der Zelle

Von der Bestimmung der
Kinder in abtrügnischen
Gesamten Eltern.

Sein Vater, wenn er
Vater oder Mutter ist
oder der Kinder in abtrügnischen
Eltern derselben Gatten, wie
Auzast der Frau, in der Fäulnis
manig und furchung, fäulnis
Jedoch von den Kindern, die
und dies auf dem fäulnis gelassen
an der fäulnis auf der in der fäulnis
un, als daß sie der fäulnis
in der fäulnis, als daß auf der
auf der fäulnis, als daß auf der
pflichten auf alle andere in der
auftrügnischen oder fäulnis
angeführt fäulnis, ungraffel der
derselben in Grade wie fäulnis, wie
nach Brautwerbung. Erst aber
alle, was der fäulnis
überbleibend fäulnis der fäulnis
überbleibend fäulnis, wie fäulnis
manist und übergeben. Und weil die
ist (erst: der fäulnis: der fäulnis)
die Kinder in der fäulnis fäulnis, wie
abtrügnischen Kinder auf der fäulnis

auf Kinder, Kind in andern grad
so wird das dasfalt das
hoff gefaltten und ~~er~~ den die
andere absteigende nicht an
gefloßene.
Und ist auch das die nicht gebohren, die
sein sofer oder Taister, gebohren
oder was eine Mutterleib geistlich
oder Erbleib, fließen oder das
folgende ist geistlich, sie haben alle
gleich. Alle die das Leugneren
die Taister und andere Erleber
forschere nicht fähig, die was
den, das das Leugneren
genau das mit bleibend
oder so viel nicht erfanden
das die Taister auszuweisen
als die eine und die was
kann, so geistlich das die
nicht erfanden. Und auch
denn seine Tadel, blind, das
wunder kann oder sonst
oder die das gebohren, das
seht ist auch das die das

Gut Wollig, aber auch trübsal
Volligkeit erübt daselbst
gleichwohl die Kaffee geyen
Erassen auch die unersleichen
Kinder nicht von mir, sondern
auch die Klaffen geboren, daher
sie an der Vater Gatte geyen
gestalt die auf die Kinder
eigen können die Bastarden
durch und durch ihre Großeltern
von Vater oder anderen der
unersleichen Väter Leute für
sich erben. Sondern aber für
die unersleichen Kinder auch für
unersleichen geboren, daher Gatte
Sohn auch eine Tochter und
unersleichen Sohn Erben für
erben für Kinder, aber für
nicht und für unersleichen für
für Erben von der Tochter
erben.

Von Erben von der Tochter
in der unersleichen Erben.

C. Aus der, Ermenie Abzug,
 und der Lieder einander bei
 C. und, als dem und nicht
 Lieder, die stehen in der auf,
 Lieder Lieder zum sehr
 daß der steht in. Grad
 steht die steht der Lieder
 Lieder noch voller geüßt in
 Grad der Lieder, oder auch mit
 der Lieder Lieder, die,
 noch von voller geüßt, steht
 die der Lieder, steht zum
 Lieder Lieder.
 Lieder aber der Lieder
 Lieder oder Lieder Lieder
 Lieder noch voller geüßt mit
 Lieder, so wird der nicht
 in Grad der Lieder
 Lieder, mit der Lieder
 Lieder Lieder und Lieder
 Lieder alle zum sehr geüßt,
 Lieder Lieder der Lieder
 Lieder Lieder Lieder Lieder
 Lieder Lieder Lieder Lieder
 Lieder Lieder Lieder Lieder

Erstlich die Natur, daß die Eltern
sollen vor Kinder gehalten werden
in der Kinder Stube gesetzt werden
und Erbsen dreyerley auf die
Erbsen dreyerley Kinder dreyerley
die in der dreyerley Kinder dreyerley
allerley auf gesetzt werden, dreyerley
daß die dreyerley Kinder dreyerley
Erbsen dreyerley Kinder dreyerley
sagen. Erstlich die dreyerley
sagen, dreyerley die dreyerley
dreyerley Kinder dreyerley
oder dreyerley dreyerley
dreyerley und dreyerley
dreyerley; Es dreyerley
der dreyerley dreyerley
dreyerley die dreyerley
dreyerley dreyerley dreyerley
dreyerley dreyerley dreyerley
Erstlich die dreyerley Kinder dreyerley
also dreyerley dreyerley
dreyerley Kinder dreyerley.

Von dreyerley dreyerley
dreyerley.

3. In der
 4. In der
 5. In der
 6. In der
 7. In der
 8. In der
 9. In der
 10. In der
 11. In der
 12. In der
 13. In der
 14. In der
 15. In der
 16. In der
 17. In der
 18. In der
 19. In der
 20. In der
 21. In der
 22. In der
 23. In der
 24. In der
 25. In der
 26. In der
 27. In der
 28. In der
 29. In der
 30. In der
 31. In der
 32. In der
 33. In der
 34. In der
 35. In der
 36. In der
 37. In der
 38. In der
 39. In der
 40. In der
 41. In der
 42. In der
 43. In der
 44. In der
 45. In der
 46. In der
 47. In der
 48. In der
 49. In der
 50. In der
 51. In der
 52. In der
 53. In der
 54. In der
 55. In der
 56. In der
 57. In der
 58. In der
 59. In der
 60. In der
 61. In der
 62. In der
 63. In der
 64. In der
 65. In der
 66. In der
 67. In der
 68. In der
 69. In der
 70. In der
 71. In der
 72. In der
 73. In der
 74. In der
 75. In der
 76. In der
 77. In der
 78. In der
 79. In der
 80. In der
 81. In der
 82. In der
 83. In der
 84. In der
 85. In der
 86. In der
 87. In der
 88. In der
 89. In der
 90. In der
 91. In der
 92. In der
 93. In der
 94. In der
 95. In der
 96. In der
 97. In der
 98. In der
 99. In der
 100. In der

Zusatz.

Wenn Kinder und Kinder Kinder
von vollen Geist mit Verstand
werden gleich ist Kinder und
Kinder Kinder von selber Geistes
Ihre sehr gelassene Kinder und
Kinder Kinder von selber, und
als Kinder von ganzem Geistes
fließen aus der Verstand
Vater oder Mutter Kinder und
Kinder aus von vollen Geistes.
Nur Kinder und Kinder
Kinder Kinder ungleiches
Verstand, aber so sehr
Vater in die Kinder und nicht
in die Mütter. Wenn Kinder oder
Kinder Kinder von vollen oder
selber Geistes mit Verstand
als Kinder können die Kinder
sich selbst verstand, was der
Vater, das der nicht in der
den Kinder alle Verstand
Kinder und Kinder Kinder

Dieß ist Kinder an der Stelle
 daß nicht mehr, sondern der mehr
 ein Grad mehr da ist als alle;
 sind aber jetzt nicht in gleichem
 Grad, sondern da ist der gleich,
 der den Längeren zu kommen da
 ist für so zu wollen.

Und was von Sätzen und Sätzen
 besteht, ist die Art und Weise von
 Sätzen und Sätzen, und ist
 eine kleine, die unter sich der
 einen oder selben Sätze, so
 sind alle zum Sätze gleich, was
 gleich ist.

Dieß ist eine wichtige Sache, die
 und was in 3. 4. 5. 6. 7. oder 8.
 Sätzen ist, das ist die Art und Weise
 der Sätze, die unter sich Sätze sind
 und die Sätze sind 3. 4. 5. 6. 7. 8.
 Sätze, die unter sich Sätze sind
 und die Sätze sind 3. 4. 5. 6. 7. 8.
 Sätze, die unter sich Sätze sind.

Dieß ist eine wichtige Sache, die
 und was in 3. 4. 5. 6. 7. oder 8.
 Sätzen ist, das ist die Art und Weise
 der Sätze, die unter sich Sätze sind
 und die Sätze sind 3. 4. 5. 6. 7. 8.
 Sätze, die unter sich Sätze sind.

Kinder seiner Großeltern
der Schwester.

Ja sie sind auch seine
oder Schwester Kinder; Kinder
seiner Eltern und seiner
Kinder; der Großeltern
Eltern und Schwester Kinder.
Seine Eltern oder seine
Mutter Eltern und Schwester

Ja sie sind auch seine
Eltern oder Schwester Kinder;
Kinder; seine Großeltern
oder Schwester Kinder; seine
Großeltern Eltern oder Schwester
Kinder; Ist es auch anders?
Geschwister Kinder nennt man
also Vater oder also Mutter
Eltern oder Schwester Kinder
Kinder.

Ja sie sind, seine
Eltern Eltern oder Schwester
Kinder; seine also Vater
oder Mutter Eltern oder Schwester
Kinder Kinder.

Ja sie sind auch seine

*Alte Mutter Linder oder
Kinde Kinde & Kinde.*

1. Kind ist ein Kind zu Kind.
 2. Kind ist ein Kind zu Kind.
 3. Kind ist ein Kind zu Kind.
 4. Kind ist ein Kind zu Kind.
 5. Kind ist ein Kind zu Kind.
 6. Kind ist ein Kind zu Kind.
 7. Kind ist ein Kind zu Kind.
 8. Kind ist ein Kind zu Kind.
 9. Kind ist ein Kind zu Kind.
 10. Kind ist ein Kind zu Kind.

1794
 1795
 1796
 1797
 1798
 1799
 1800
 1801
 1802
 1803
 1804
 1805
 1806
 1807
 1808
 1809
 1810
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248

Kind, Mutter & Vater, Kinder aus
diesem selben Gebüsch, sind nicht, dass
Kind, Mutter & Vater, jeder Kinder,
von dem alle Gebüsch.

1. *unvollst. Mutter* *salbst* *Leid.* *ist* *qualt*
 2. *unvollst. Vater* *Leid.* *see* *Kind* *Kind*

Ich habe Sie wohl, Gräfin. Ich hoffe,
Sie haben auch, und Sie haben die

caff. 4/ wärr, Item 1/ Böhner

1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2050
2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057
2058
2059
2060
2061
2062
2063
2064
2065
2066
2067
2068
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2080
2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2100
2101
2102
2103
2104
2105
2106
2107
2108
2109
2110
2111
2112
2113
2114
2115
2116
2117
2118
2119
2120
2121
2122
2123
2124
2125
2126
2127
2128
2129
2130
2131
2132
2133
2134
2135
2136
2137
2138
2139
2140
2141
2142
2143
2144
2145
2146
2147
2148
2149
2150
2151
2152
2153
2154
2155
2156
2157
2158
2159
2160
2161
2162
2163
2164
2165
2166
2167
2168
2169
2170
2171
2172
2173
2174
2175
2176
2177
2178
2179
2180
2181
2182
2183
2184
2185
2186
2187
2188
2189
2190
2191
2192
2193
2194
2195
2196
2197
2198
2199
2200
2201
2202
2203
2204
2205
2206
2207
2208
2209
2210
2211
2212
2213
2214
2215
2216
2217
2218
2219
2220
2221
2222
2223
2224
2225
2226
2227
2228
2229
2230
2231
2232
2233
2234
2235
2236
2237
2238
2239
2240
2241
2242
2243
2244
2245
2246
2247
2248
2249
2250
2251
2252
2253
2254
2255
2256
2257
2258
2259
2260
2261
2262
2263
2264
2265
2266
2267
2268
2269
2270
2271
2272
2273
2274
2275
2276
2277
2278
2279
2280
2281
2282
2283
2284
2285
2286
2287
2288
2289
2290
2291
2292
2293
2294
2295
2296
2297
2298
2299
2300
2301
2302
2303
2304
2305
2306
2307
2308
2309
2310
2311
2312
2313
2314
2315
2316
2317
2318
2319
2320
2321
2322
2323
2324
2325
2326
2327
2328
2329
2330
2331
2332
2333
2334
2335
2336
2337
2338
2339
2340
2341
2342
2343
2344
2345
2346
2347
2348
2349
2350
2351
2352
2353
2354
2355
2356
2357
2358
2359
2360
2361
2362
2363
2364
2365
2366
2367
2368
2369
2370
2371
2372
2373
2374
2375
2376
2377
2378
2379
2380
2381
2382
2383
2384
2385
2386
2387
2388
2389
2390
2391
2392
2393
2394
2395
2396
2397
2398
2399
2400
2401
2402
2403
2404
2405
2406
2407
2408
2409
2410
2411
2412
2413
2414
2415
2416
2417
2418
2419
2420
2421
2422
2423
2424
2425
2426
2427
2428
2429
2430
2431
2432
2433
2434
2435
2436
2437
2438
2439
2440
2441
2442
2443
2444
2445
2446
2447
2448
2449
2450
2451
2452
2453
2454
2455
2456
2457
2458
2459
2460
2461
2462
2463
2464
2465
2466
2467
2468
2469
2470
2471
2472
2473
2474
2475
2476
2477
2478
2479
2480
2481
2482
2483
2484
2485
2486
2487
2488
2489
2490
2491
2492
2493
2494
2495
2496
2497
2498
2499
2500
2501
2502
25

John P. Bessy.

alt. Leucosticte grad abt. Stid
 11. Leucosticte grad abt. Stid

I have
up your fall booklet & is
bright: Today in the City

Heßte Bester die Heltene aus
über die 100. grad zum Esu geh
p. fester der roß Esu man
sich Esu roß auf sein Eibe
Lofe fobu, abstrigender Lini
und folgender auf die seit Lini
verfällt, und die andere ist f
Kommen und ist stung von
der Esu man fobu.

In der eine roß gemachte Esu
aber roßt kein Bader oder an
Agnat, sondern so der f
Esu man oder männlich obli
Eibe roßu fobu abgeßt f
Lofe die Esu fobu die
der fobu, so fobu der B
der mit befest, auf Esu
fall ist folgender auf die
Lini gefet bis die der roß
grad.

Auf pfließen die Halbüßige
der die andere Bader von man
Bader, aber die fobu und an
fobu befallen die voll fobu

[illegible]

Vir Engel der Liebe zu dir,
 so wie wir dich. dich, und
 in ewiger Gedächtnis.
 so wie wir dich.

Was Gott. Erst lobt von oben
 beschuldigt von Menschen dann an
 zu fallen, so ist Linder auf die
 so zu geborn, und Carl & alle
 hat ist in Hofen Lage zu
 so zu geborn, nicht zu
 so zu geborn, nach diesen
 gel.

Du hast Dich grade bey der Professoren Zusage
 des abso. des Christth. allm. von
 elbüstigen zu gewissem Tage Hoffen, wie so,
 Du grade, wird dir selbstes Freund
 ist, ist einander verstanden.
 Du und dein Schwester.

in der ersten größten Kind
in der zweiten Kind Kind
der Grade, alle gleich der
andere Ordnung, unter der
von der Ordnung, als der
der und der, nach der ersten
ersten der, als der andere
der

der und der ersten Kind der
der in der der und der ersten
der Kind der der Kind und
der ersten Kind Kind
der in der Grade, alle gleich
der der ersten Ordnung von
der Ordnung, als der andere,
der alle der der Ordnung
der der der der
und der ist nach der ersten
der der der der der
der der der. der der
nach der der der, der
der der in der Grade der
der; der der
von der der der

der die auß- und abstrigender
weise ist, daß das außwärtige zu,
das ist.

4
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
84

Not paid.

[illegible]

4. Dinstag. Freunde des Mannes
sind alle die ihm Erbschaft gegeben
gott, Ingefall; Die Erbschaft
grad der Dinstag Freunde
si dem Mannes Zucht, in
demselben Grad sind si der
Erbschaft mit Ingefall (4)
Erbschaft; und also in Ingefall
der Erbschaft Freunde gegeben
Mann, und demnach gleiches
Fall, in Erbschaft si dem
seiner Dinstag Freunde Ingefall
soll, also Erbschaft ist es Ingefall
von seiner Erbschaft Freunden, in
so nahe Ingefall zu Ingefall

Daß Causa matrimonialis
et Consistoriales in der
unblich. Regierung in prima
instantia gesost werden
sollen.

George Wilhelm, Fürst,
Fürst.

[illegible]

von uns in Gedenken des Herrn
Obristen dieses also wohl verstandenen
Sohns, auch Ewiger Geforsamter
folgt zu tristen nicht unterlassen.
Ferner ist aber wegen der
guad. nicht ersalzen, Ewiger
maas der Wohlwunders, wohl
geboten, unter geschriebenem
Obr. Ewiger, besonders Ewiger
geboten Adam Graf zu
Gumburg, der Ritter. Johannes
Obr. in der Nord-Sachsen
Kammer und Oberland
Sohn, bey uns gebildet, gefalt
und geboten, Ewiger
Gedenken zu tristen, das
ersalzen, unter Gott
Ligung auf ad causas
specialiter nicht extendirt
und gezogen werden; Ob
nicht wohl ersalzen, das
am 10. 1611. gefalt, Land
unter der Nord-Sachsen

[illegible]

verkauft, sondern dinstelbige Schrift
propterea instantia salva am-
pellatione an den Jhrn Minister
und der Ordens-Regierung nach
Vorschubf. remittiren und Christi
Jhr. p. Undp. Geybungen
Lohn an d. J. 1581 an den Maj
1636.

Der Fürst Johann Georg
König an Eamurmeister
Herrn Christen der Pass
Christen, Quaden Jhr
de 1581.

Johann Georg H. G. J. H.
groß zu Brandenburg und
Kurfürst Großfürst Rath und
Lieber Herr. Ich habe
bekunden daß die Flaster
griff. in unsern Landen nach
abgeben wirdt aus christlichen

Eauz lry Taxa. de lto.
1561.

Duß daß auß gleichheit in der
der Eauz lry Gefälli gefaltten und
einander von unsern unter
Hause Kinder die Gelüß beff
mit Erbs, so haben wir fol
gends taxa grodast, Erbs
die freinsamer unser Eauz lry für
süßo untermittelt untermittelt
befaltten sollen von Erbsen lry
unser Eauz lry unser Eauz lry
die freff und unsern byrd
cretarien Hymolito Pilsuppen
und David Labruffen die and
freff zugleich folgen sollen, und
soll unser ältester Secretarius
allerorts in lto ist, sollt Gefäll
reinsamer die regist, darüber
faltten und alle quartal die Reg
nung und Geding unsern
Lauz lry und Secretarien Hau
lry von unser Eauz lry alle quart

Ihre Cauley Kunst $\frac{1}{2}$ fl. und ihre
 Secretarius zu Ost gebren, sollen
 die auch das für so viel beständig Cauley
 Kunst halten mögen.
 Demnach ist Taxa der Cauley
 Kunst, so viel nach der Taxa von
 Ost für die Gebren gehalten, das
 die jeder so Cauley Kunst wünsch
 empfängt auf sein Kleist d. 1/2 fl.
 Cauley, die Cauley für sein Cauley
 Kunst, das über für so zu gebren
 die zu lassen gedächte, Cauley d. 1/2 fl.
 die Cauley Secretarius allmahl
 empfängt, soll, und so viel 1000 fl.
 Cauley Kunst wünsch, soll für alle
 Cauley $2\frac{1}{2}$ Dritttheil fl. Gut Ged
 die Cauley in der Cauley als bald
 die für die Cauley empfängt, soll,
 so viel Cauley, das die Cauley $1\frac{1}{2}$ fl. und
 die Cauley Kunst 1 fl. gebren,
 die zu Cauley. Von Cauley
 die Cauley 100 fl. so viel der Cauley
 die Cauley, die mit der Cauley
 die Cauley beständig gebren

1. ff. obiger Briefe
Grasß Erbschaft oder Will.
Briefe auf Eise bestrich so auf 3
Jahr gegeben, gebührt sich von
100. 1. R.

Von dagesfall Briefen von 1000
1. ff. von quadre Geldt allmahl
1000 R. 1. ff. von Bestallung oder
Jahrl. Besoldung von 100 R.

1. ff. Privilegien so Commun
oder Privat Person gegeben
nach Gelegenheit, solches frey sein
von 100. 1. ff.

Von einer Confirmation der
Habsb. Graf 1. R.

Von einem Testament, Codicil
Verträge oder dergl. Briefe
nachdem darüber Confirmation
gesucht und erlangt, soll von
jedem 1. ff. gegeben werden
daß nach Gelegenheit der Person

1. Will und Wirkung des Gipses im
 2. Fall des ~~ersten~~ ^{zweiten} Zuges lassen sich
 3. von Kernen oder abgeben
 4. so wie die Röhren in einem Längs-
 5. des Bruchfeldes und zerstoßen
 6. man gibt man nach Gelegenheit
 7. des Tages zu 2 1/2. 1. und 1/2 fl.
 8. auf Gelegenheit.

... der Citation oder Commisio
... der "Lauten" der Bzbracht
... man man in der 3. Silber gsf
... in der Miroir, oder gnein

Brief 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839.

Gatte, wie ich es ist.

Von Fortsetzung eines Besuchs,

das die seine Orde der Tagung

Geographie des Landes.

1. *Geographisch-ethnographische*
 2. *Historische Geographie*
 3. *Physikalische Geographie*

Von dem Gelehrten Brief 3
auch die Last oder die Macht
zugest. 1. R.

Von einem Lück oder Hand Brief
1. Offt Offt nach Gelegenheit der
und sagt darüber die Lücke
hand worden.

Zusammen ist zu werden, zu werden
oder so oft die Execution der
heil oder Handlung in Geld
aussetzt auch einen Zufall
fassen und dieselbe sagt, sagen
und darüber in der Hand
so sollen als dem auch Lück
auch die, Lück, Lück, Lück
Lück und Lück, so auch
Lück sind vor einem ist
Lück von dem so die Execution
Lück zu Lück und Hand
fordern und an sich setzen,
auch als Lück zu Lück
und von dem auch Lück

3
2
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

[illegible]

Leath und was darinnen ist, so zu
meiner Abtheil. gehört auf d. Güte
Nach der Anzahl Ruten auch an
sicherlich der Faser übergeschrieben
wenn die fleißig collationirt,
so gebührt sich von dieser ganzen
Leath die Faser von d. Jahr v. J. zu
nehmen. Jedoch, daß auch keine
solche Leath unter 20. oder 22. zu
den gefundenen. Auf diese Zeit
Hilfen

Die Anzahl Faser, die fort
zuweisen alle Quartal unter
Ubr. solch Taxam soll wiederum
forten oder unter befristet
auf von dieser Anzahl oder
Anzahl. Nach dem Leathen
wird die Ruten Cüßten an
Jahre Tage Amors st.

Die von Ausbesserung des Fußes,
Küchens, Abfassung des Kofes
und Hofes, Reparatur
des Eingelschusses, und Abfassung
des Fußes von der Gabel und
B. 5. Zimmer.

[illegible]

Deswegen geht fast zum großen
Theil in gar Ordnung ständen in
die Art gelegt worden, wozu
Ihre nicht wenig gefolgt, daß
bey den meisten Ostern an
erwünschten feinen Winkungen, als
langen Eichen, Lorbeer, Ficus,
fein, faden, Gras, böhmen und
zu großen Flecken, groß und
klein Witz, und was sonst in
solchen fall zu besorgen wird,
mangelt, worüber Ihnen das
also die Ursache gemeldet, daß
keine Witterung zu setzen können;
Nicht weniger ist auch das
nicht zu vergessen, daß
Fäden und Fäden des Lichts
bündel an Fäden, und Fäden
mit roth und roth lassen belagert
ja auch an Fäden Ostern, die gibt
an fast die Wanne oder Kleider
mit Fäden ausgefüllt, und die
Gallen Fäden, und Fäden

Das Erbholz geachtet werden.
 Wenn man auch aus Lande fürst
 Lohs Obigkeit obliegen will, da
 die Zinsen, und Hoffstuden an,
 Stellung gemacht, da der Gültig
 Gott unversehrt auf uns und unser
 Laub und Leib, mit dem langen
 Eiderich zu finden, aus laub
 Mahe befolgt, Er ist die Folien
 und gut Ordnung fündend an,
 ersucht und in Pfand, gebast
 werden mögen, und Er unter
 unsern Lohs nötig, auf zu fess
 und der Vögelschaft und andern
 in unsern Platten zusehen und
 den uns und festschlag traften,
 Das alle in obstandene
 und, Er alle Erbiten, besorg
 und unsern Ungleich bei den aufstehenden
 unsern Vögelschaft durch unerschiff
 Er ist der Götliche, davon er
 in unsern Hofkammer und, Das
 unsern und alle in uns gut, Das

faßung und Ordnung heimlich
sozt werden möge, und ist bei
unsern Rathen beliebt das selbe
breit gute Verordnung gemacht
Abgesetzt auf an fünf in Ma
gistrateu besagter unsern Rathen
und Incorporirten Rathen sitzen
unser Rathen und freier Rathen
laß ist, weil die rathen
fürs Rathen aulacht, das die
gottlaß Rathen notwendig ist
mit allen Land beizulassen zu sein
fürs Rathen vorstellt, und sich auf
legen so zu laßt, weil die Rathen
dazu exaratus curiam
ihnen allerseits wohl bekannt ist
dieser wußt wohl angethan und
unsern Rathen können, sie in
gute Rathen zu disponieren, das
sie dies sein freiwillig
leiten als in andern Rathen

[illegible]

monio curiarum, nicht zu versäumen,
sondern nachdrücklich nachzusetzen
Ihre mündliche. Da Ihnen mit Rücksicht
und Kraft dieser vorwilligen, daß
einige, welche zur Abänderung der
Ihre starb vorstehen und so
ließen, oder zu den unversändlichen abgeordnet
starb Eingekerkert haben, die Tod,
lation vor allen anderen der Rath,
säus und Städte Creditoren haben
und bis zu seiner Zahlung selbst
vorstehen, wenn der Gedächtnis zu
von den ankommenden gerichtet zu
den soll, inmanne die die man
unser Vorsetzung will, unser
Erzinsung zu Eisten, Land reich
zu Silber, von der zu
zu, und Löhnen zu Eisten, in
grüßen auf den Magistraten
findung zu befehlen, sich nach
Ordnung zu halten, und den
Abfindungen nachzuhaben.
Soll ist auf denjenigen die

Abblutten und andere unfreie
Bedienungen, die auf Dingen
sind, Ritten und Wäffen in der
Macht, sonst Harnischen und
in gemein allen und jeden in
seiner unfreier Bedienung der
Fürst und Marsch, Landenburg
soll auf andere freier Bedienung
aufblenden, welche in unsern Fürst
und Marsch Landenburg, ab und
zurück, seine Landel und gewöhnliche
Frieden, oder Frieden, für daselbst
aufhalten unsern geädigten Fürst
und seinen Herrn Fürst, das
die mit Landesherrn befreit
und in unfreier Bedienung
Harnischen, Harnischen, Harnischen
allein auf dem großen Brunnen
des Fürstlichen Quartiers, das
des Fürstlichen abgehandelt, geädigt, für
sich auf dem Fürstlichen unfreier
Vier Fürstlichen für sich, Harnischen
aufhalten, wobei für Landenburg

zu unschlagbar und zu fechten Urfach - fassen
 dass, dass da diese Offene kann
 unser Zusammenkunft gehalten ist,
 der kann, da nicht schlagend und nicht,
 nicht fängend, oder das schlagend
 unsere und turnieren angestrichen
 nicht, dadurch mancher alter geblieben
 man, und schließt unsere Zinnen
 nicht, das Christen in unsern Lagen
 nicht, und die ganze Gesellschaft
 und gesorgt und unsere süßig ist,
 in der schlagend Christen ist auf
 nicht, nachher in der Vögel
 nicht, mag unser allerger
 nicht, ist auf sein Lagen
 nicht, territorius et districtibus
 nicht, Duella und schlagend Christen
 nicht, und mit dem darüber zu
 nicht, ist, dass man, so dass
 nicht, nicht anfangen, und in der Vögel
 nicht, ist auf sein Lagen
 nicht, ist auf sein Lagen
 nicht, ist auf sein Lagen
 nicht, ist auf sein Lagen

Jenseits außfordern und flagen.
 Wenn auch dem unserm Hof
 auch selbst nicht anders geübt
 als mit allem Fleiß und Eifer
 dasobzu sein, damit aber die
 Eiferer langwierigsten Brief
 und und Laus finden, so und
 unerschütterlich gefaltene und das Land
 mit seiner Zeit, sehen, dasen, so
 nach Lausel ist und auch geben
 befindet. So wollen wir
 unsern Brief unsern Hof. Mandat alle
 regenthaftig sein und überfallen,
 mor und Lausfäul, dasen, so
 flagen, alle außfordern
 Buella, Zufführung der Castelle
 in grünen allen Form und ge
 halt, dasen nicht allen geübt
 Ordnung und befähigung,
 die auf offener, inneren
 die täglich fassend, mit sich
 ist, fürstlich Todschlag, und
 laß der unsigen Seligkeit,
 folgen, nützlich bey sich und

Verbotte haben. Darüber ist
 ihm ausdrücklich zu halten gemeint
 sein, und sollen sich die Verbotenen
 nicht anders denn unter Loß-
 brenn und ferner Straff pro
 qualitate delicti zu verantworten haben.
 Und sollen und müssen demnach ausdrücklich
 daß ein jeder Magistratus
 auf dem Land und Wasser in unser
 Land und Markt Landenburg, in
 delinquenten, außordentlichen Zäun-
 und Friedbrüchigen Tumultuanten
 in arrestierung, mit der Inver-
 sion ihrer ordentlich, in der auf
 demnächst andern dieselben Ver-
 boten und sie auch in gesetzte
 Straff und Verhaft oder aufsehung
 der Stadt und der freundschaft
 mit exemplarischer bestraffung
 setzen und, selbst nicht anders
 halten sollen.
 Hiermit wird auf ein jedes zu

altes über die Freysachen unter
Ordnung zu halten und unter
Staat und ungenade, so die
besten Zugewinne haben sollen alle
fleißig zu vermeiden und zu vermeiden
wissen. Und es ist etabliert in
gehoram, welche in allen billigen
Sachen von uns sehr geliebt
werden in unsern. So ist
unser Ordinariabus via süßer
die Justitia ungestört
verlassen soll, mit allen
den und seinen Wohlgehung und
guten. Unkündlich und gegeben
Eben am 17ten Septembris: 1652.

Dieß wegen freyheit
so verfallene Häuser und
Kellern aufbauen de etc. 1652
Wir sind die Befehl d. G. d. d. d.
Graf zu Brandenburg. Seine
mit dem gegenwärtigen
Zustand nötig oder sonst dazumal

[illegible]

Es ist firmit und befohlen alle Maye
straten in Witten und Lunden
und jeglich rathlich laß si von ein
ander /: si si freierlich oder
frumbt /: si kommt durch Succession
erfollet si gibt sich als ein frumbt
an selbige zu bauen /: solches
fallens Häuser und Gärten stellen
wegen nicht laß geringste fordern son
dern die geringen der si an oder an
bauen will, selbige ganz frei of
abstattung einiger Contributionen
solch, contributiones recte, oder
andere verpflicht, die si wachen
haben, und von allem das
lassen magten, ablassen und
bebauung und aufstehung
ganz und fallens Häuser und
andere geld fordern sollen.
Es solten die geringen so die
Lohnen als stände zahlen, oder
sonst nicht mehr an den Stellen
frumbt firmit als die
Zogen stände, wenn si für die

Magistral der Ort soll annehmen
und annehmen. Hier werden, daß
das ist, so fort zu den Bau nicht
langen können, das unmittelbar nicht,
all nicht selbst fast nicht labrij
eine Anfang zu machen, und dann dann
eigensamst fortsetzen sollen. Zu sind,
eigensamst die ersten Stellen abgesetzt
das ist, eine reiche, gutgeordnete oder
an der Stattung der danach fasten der one,
um, sondern überlassen zu sein.
sollen die von einem auch,
nicht für das Buzge. Nicht nicht das
nicht geben, so wenig bei den an,
aus der Buzge als zu machen; Nicht
nicht für auch die zu machen, Gildern
der Grund, oder substituierung nicht
nicht auf und angenommen, nicht
nicht, und haben sie das Buzge nicht
nicht, zu substituieren, oder zu sein,
nicht, oder allein das ist, nicht
nicht, und nicht die zu sein, ihre Buzge nicht
nicht, zu substituieren sollen.

*et si fieri non potest, ut sit finis
si fieri non possit, ut sit finis*

Es ist in diesem Jahre und seit
wird nur oder dem Magistrate
in der Stadt oder der Gemeinde
Bürger, fass, fass zu rüsten
als Contributionen, Feigartungen
Hofen, Servicien, Nachbasslup
und dergl. fass fass, als das
derg. innerhalb 10. Jahre von
Tag an da sie zu bauen angestiegen
zu rüsten oder zu rüsten, gar nicht
angestiegen, besonders von ganzlich
eximirt, fass fass; Aber das
soll diese auf dem fass, an
den fass da die Stadt nicht rüsten
fass fass, an keine Holz
nachfassen zum Bau umbfassen, das
fassen Holz aber auch die selbst fass
lung abgesehen werden. Und bei
fassen immer alle Magistrate
in Stadt und fass diese auf
fassen und nach fass fass
und fass fass fass fass
und dergl. immer befassen

127.

Vol. IX. p. 580.

Abtheilung der Hochwürdigsten, Hoch-
bischöflichen, Fürstlichen, Bischöflichen, und Herz-
oglichen und andern hohen Herrn,
der Grafen, Herren, Räte von der
Herrschaft und Adel, auf allen andern

unsern Ansehen und Liebe zu
Herrn; so ist diese innerhalb oder
außerhalb unsern Fürstenthums
und Landes geschehen, und auch mit
Zusatz oder Hülfe anderer
unsern gnädigen Fürst und Willen zu
vor und ihm selbst und seiner
fürstlichen Hand und Zusage; Obwohl
laugt dieses Brief der Landesherrn
Fürsten und Herrn Joachim der
Markgrafen der alten und Herr
Johann George Markgrafen zu
Brandenburg, Bischof der Bist. Brandenburg
Christl. Hochwürden und Fürstlichen
in Fürstlichen Rathen, unser Fürstlichen
Rath Herr Graf Rantzau und Herr
Schlichter sind seligster gelaßener
Verordnung und Gebot gethan, an
diese Zukunft unsern, sondern
unsern datis Eölen an der Herr
Christl. nach Conventione Pauli
1569. Mittwoch nach Trinitatis
Mittwoch nach Montag nach

Gründlichkeit und dem Vorfalle
allen der Mißbräuch Gebrauch, dasan
gefordert, und zusetzt; so finden
und erfassen wir aber das täglich
daß sie sich selbst dieselben (nach)
bedachten Anordnung und nach
maßregeln Eichte zu wider der
Gründlichkeit und allseits mangel
und mißbräuche darinnen einzuführen
sich unterstellen: Jedem sie es
auflassung der Eide sehr laßig
und summarisch zeigen und die Eide
schließen und andere Gebote darüber
auch zu setzen, auf nicht allein ist
Schreiben und Einordnungen, oder auch
Consens und Einordnungen. Erstlich
Ansehen, sondern auch mit dem
Kaufmann, Verpfändung und
Ausbreitung der Eide gefasslich und
eingesetzt, so gleiches die Eide
von dem Bürger, Asien, und
von Allen nicht unterschreiben, auf
sie durch angefallen oder durch

Erfindungen, und Verbesserungen
die, ob wir oder unser Vorhaben
willen und Günst der Dignität
selbst geschehen, erfolgt, daß aus
diesem zu erst unsere an unserer
Lammung, langwierige Hoff-
setzungen, mit großer Un-
kosten verfahren, da man sonst
eigentlich nicht mit dem Saft, für
den kommen, und diese sonnen
Verfahren, nicht billiger, nicht
Verfahren, kann; man muß also
obliegen, sich selbst in dieser, als
allen anderen der unsigen, und
zu bedenken, sehr schnell, auf unser
und unser nachkommen, selbst ge-
weist wird, für die, daß man
absolut, unser, H. Regale,
und Lohne, auf der, H. Räte,
nicht, nicht, und, schenken, nach,
und als, nicht, nicht, nicht,
selbst, selbst, selbst, selbst,
nicht, nicht, nicht, nicht,
nicht, nicht, nicht, nicht,
nicht, nicht, nicht, nicht,

von unsrer Konfession und der
Erfahrung, wieviel jenen Tausenden
Gedächtnis ist und der sehr
dazu steht, befolgt hat, und
daran, wie sehr es alle sein
großes Glück, und was
es, seine Konfession schuldig
ist zu sein, und was sie
Erfahrung so von uns zu Erf
wissen, aber unser sandstlich
Erzählung und Zulaßung
dass wir diejenigen, denen wir
wollen die unsre Eitelkeit zu
Licht zu bringen, anzu sehen, so
wird es freilich, was Glück
wird es nicht möglich oder
Wiederkehr. Auch ist es
unmöglich, zu sehen, was die
Licht, abgeben, was die
gestalt, unter was sie zu sein
gestalt, oder was die
Licht, abgeben, was die
Licht, abgeben, was die

[illegible]

bringen, Heilen oder mit Erb,
geheugen belegen Würde, daß
dadurch nicht allein die selbigen, Ede
Güter, sondern auch die Summen, die
so daher gegeben, verstorben,
oder außgelassen worden, in
trafft obgleich die Herrschaft
dortin geschehen, durch
fallen, und durch unsere Fidei
zu unserer Lande confirmirt
und eingezogen; Inzwischen, ab
Christi auß künftiger Vergeßung
folgt: Inzwischen die altesse
geheugen zu anderen Veror
nung billig außgesetzt worden
sind: So ist, so oft auch die Herrschaft
so innewert zu Ede gemacht, und
von uns zur Herrschaft auß-
genommen, in geschehenen Jahren
ist nicht geschehen, und die Herrschaft
geheugen; Und auch nicht innewert
die, Christi der geschehenen Jahren, in

[illegible]

sein Zustand gesetzt werden
mögen: als sind wir damit
für uns selbst für uns selbst
zu werden, gestiftet worden
haben, aus dieser Ursache
habe, dass wir bringen werden,
allen Menschen so viele, so
zu sehen, zu sehen und
als sei in diesen unsern Landen
nicht, jedoch vorfabrik, so
selbst, wie es götzlich ist, ist
vorfabrik, jedoch; zu sehen
etwa, wie, wie, wie, wie, wie
emotion und befürworten,
so, so, so, so, so, so, so, so,
ordinar, und haben, haben,
so, so, so, so, so, so, so, so,
bution, so, so, so, so, so, so,
Hume, so, so, so, so, so, so,
Hume, so, so, so, so, so, so,
sind, so, so, so, so, so, so,
so, so, so, so, so, so, so, so,
so, so, so, so, so, so, so, so,

Anstehen so selbst zu dem absehn
 und brüderlichen so auch in Kräfte ge-
 bracht, das solz, was in dem der an
 Gutes Jagdmeister zugehört
 und demnach gefolgt werden soll
 und auf seihen in der Wälder, auch
 Gutes und was er zu thun mag, weil
 zu sein in der Melioration, was
 Gutes und was beiläufig geschieht
 und alles das zu beschreiben, auch Gutes
 Gutes Maß, und Obacht zu
 Gutes, soviel in Gutes Gutes
 Gutes so bei dieser Gutes Gutes
 Gutes, was abgelaßt, was man
 Gutes Gutes Gutes Gutes und
 Gutes, was beiläufig mag, was
 Gutes mantern, pflügen und
 Gutes Gutes;
 Gutes aber auf stilles Gutes
 Gutes Gutes Gutes und anders
 Gutes Gutes die zwei Gutes Gutes
 Gutes Gutes auf Gutes Gutes
 Gutes Gutes Gutes Gutes

und fortwährend wegen gebührender
ihnen nicht selbst in Linsen aus,
bäume oder Käuften, und auch
in der Vassung der Felle und vor
sich ihre Gerüche. So wie sich selbst
in der Vassung, ihre Felle auf
nicht können; so sollen diejenigen, die
sich also selbst nicht sehen, sondern
von ihrer Obrigkeit Felle und vor
sich fordern sich nicht anzuweisen
C. Jährliche Felle nicht anzuweisen
Jahre sondern sie müssen die Felle
und auch die Felle über sich auf
von der Zeit und Ort, die sie
sich nicht Obrigkeit anzuweisen
können, und die Felle in der
größtenteils ist. Selbständig gegeben
Erlaubnis der Felle, die Felle Jan.
1661.

Muritz, Edict de No: ibst
Das Friedrich Wilhelm C. J. J. x
sich nicht alle und in der, Erlaubnis

Edict vor kommen wird
 Quad und Fuß und Hufe
 lassen zu sein.

Wird in Gott ruhender
 Fürst Georg Wilhelm
 Quad, obist. seigster Andenken,
 zu dem Jahr Tag der letzten Tag
 zu dem Münz Edict publiciren laß,
 zu, und dadurch laß zu sein
 Münz, zu sein auf seine seigster
 und seiner der seigster, sich auf
 zu sein, zu sein der seigster
 Münz, als der seigster. Auf
 und zu sein gemäß der seigster, zu
 zu sein zu sein, oder zu sein
 zu sein zu sein. Auf
 zu sein auf so lange für nach zu sein
 zu sein am Leben zu sein, also zu sein
 zu sein. Laß zu sein mit der Zeit
 zu sein zu sein, zu sein
 zu sein zu sein, zu sein
 zu sein zu sein zu sein,
 zu sein Laß zu sein zu sein,

Ducatu, Goldgülden und Rost
nobel, gleich wie fast in ganzen
König Reich, also auch in unserm
Landes sehr geringen, daher ist ge-
sen, daß bald bei Strigun-
für Gülden zu haben, die ganz
gemelten unser Herr Vater zu
den, großem Goldgülden und
Ducatu ganzlich abzulassen kommen
und Pruzemacher unser Land und
abzulassen fremden Ducatu
in großem Überfluß zu haben,
daß wir in diesem sein, sich
darüber, und allemal in
sich selbst zu haben, daß dieselben
bald auch ihre besten Werk ge-
setzt werden müssen; daher
zu sein, sich selbst Ducatu
fast niemand in Zahlung zu
annehmen noch zu zeigen, die selbst
ein Klein Geld an sich annehmen
wollen und ist dieses Verfaßten
Mittel, bei den Landesherrn

auf Geld an sich zuwenden,
auf offte in Luth. yezung
einige unnötige Sachen, aus
das, si kein Geld bekommen, zu
kaufen, und da man auf zu
zu jemand auch freundschaft
von weissen kein Münz
vorgesch, hat es gleich Münz
oder Lust off. in Luth. d.
Zahlung zu bedingen pflegen, und
ungewissen, einige weis so
nicht gefolgt, zugetragenen.
Wenn auch man nicht so
kaufen bei jenen letzten zusammen
kauf unterstänzt, und, Luth.
nicht so gefallen haben, diesen
abzusehen und einige kein, usual
Münz, zu unterscheidung der
Luth, pflegen zu lassen, auf
jeden Fall, das, Luth. in
jeden unterstänzt, gesund
Wenn si nur Kupfer zu
und Land Münz haben, haben

[illegible]

Bestimmung gegeben, welche
Münzsorten dem, sowohl den
Umschlag als Nothdurft
fordern wird, gestiegen und gleich
der andern Brief Münz als 324
auf ist gestiegen in unsern
Ländern in folgenden 20. Jahren mit
gelten und ganz sein soll.
Und damit sich unser Untertan
von einem Schaden hindern
Zubehören nicht haben mögen
Wir dieselben für und
und unser Ratkammer, Herzog
graf und Fürst zu
Lebung anweisen, daß
oder unser Ratkammer, folge
in Zeit der itzigen noch gestiegen
groß Landes Münz in
für 20. Jahre nicht zu
szen, sondern darauf
fließung setzen Jahr, die
allgemein noch aufhören und

1. ~~ausser~~ ^{ausser} ~~frucht~~ ^{frucht} ~~und~~ ^{und} ~~domainen~~ ^{domainen}
 2. ~~sich~~ ^{sich} ~~gehorht~~ ^{gehorht}, ~~diese~~ ^{diese} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs},
 3. ~~und~~ ^{und} ~~ander~~ ^{ander} ~~das~~ ^{das} ~~frucht~~ ^{frucht} ~~von~~ ^{von} ~~frucht~~ ^{frucht}
 4. ~~und~~ ^{und} ~~rome~~ ^{rome} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey},
 5. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 6. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 7. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 8. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 9. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 10. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 11. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 12. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 13. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 14. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 15. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 16. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 17. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 18. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 19. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 20. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 21. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 22. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 23. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 24. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 25. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 26. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 27. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 28. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 29. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 30. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 31. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 32. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 33. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 34. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 35. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}
 36. ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~maey~~ ^{maey} ~~unlgs~~ ^{unlgs} ~~loste~~ ^{loste}, ~~1~~ ¹ ~~post~~ ^{post} ~~alt~~ ^{alt}

Esseyt lust zu thun haben,
sinnlich ordnen; daß alle obligati-
ones, so auf Geld und ~~Itz~~ und
sachten auf gewisse Kunst vort-
getheilt, geübt und parirten an
ordnen, beständig gefeltne und
manch ~~ander~~ ~~seiner~~ ~~willen~~ zu
nötigt ~~ordnen~~ ~~soll~~, in Zahlung
auf 100. über 10. ~~Itz~~ ~~der~~ ~~Münze~~
zu anzuwenden.

Insamung kan man sich nicht emp-
fänglich der ~~schon~~ ~~us~~ ~~schon~~
desse Münze bezeugt, ~~was~~
einfache Münz. ~~schon~~ ~~oder~~
Münz. ~~Meister~~ ~~all~~ ~~seiner~~
durch ~~ein~~ ~~Director~~ ~~der~~ ~~in~~
auch ~~republik~~ ~~Itz~~ ~~schon~~ ~~was~~
man ~~Zeit~~ ~~lang~~ ~~auch~~ ~~irrig~~
erschreiben ~~lassen~~ ~~oder~~ ~~ander~~
fordern und ~~groß~~ ~~schon~~, ~~auch~~ ~~schon~~ ~~al~~
ungewöhnlich Gold oder Silber ~~schon~~
auch ~~schon~~ ~~und~~ ~~schon~~
nachher ~~aber~~ ~~schon~~ ~~schon~~

dieses seine Gelegenheit nach
 zu geben und das zu thun
 möglich zu sein; Ob die ihm
 alles unter Obacht von seinen
 an die zu den wichtigsten Kraft
 dieses unter Edicts, ist und
 gleichmäßig befohlen, fleißig auf
 zu geben, damit niemand so frei
 einspricht oder fremde, Soldat
 oder Knecht und sonst etw
 anstellt, die das und auf der
 Hofe Hofe geplatzt werden
 nicht, anzusehen für diese,
 über diese oder auch seinen
 die steht, dem andern die Münze
 der zu geben unterfangen möge,
 der die Bescheidung unmaßlicher
 in der Strafe.

und weil es vor uns nicht
 sein, also Silber und Gold ist
 möglich, als befohlen ist in,
 die Paul und auch Luth
 diese, befohlen haben, diesen,

[illegible]

Das ist der unterschafft selbst
 zugleich mit grossen Tacten an
 demselben Brauch, Zöllner und Stätt
 auf in der Thatsache wissen, sollen, das
 selbst aus dem besten und billigen
 Recht abzuleiten und auch die
 selbst in Brauch, einzeln Münz.
 so steht es so fort bezahlt ist,
 der soll eingepfunden. Es ist die
 auf alle einzeln besagte Lohndienste
 und Unterthanen in Zöllner Tacten
 Tacten und auch Land, ganz
 einigung inacht nehmen sollen
 ob dies einzeln zur hochdinst
 pflegen Münz mit auf ge,
 auf nach so selbst in Land
 brauch und sich selbst ist
 zugleich geordnet. sind mit ein
 in falsche Münzen, sondern
 auf die Münzen, so ist Brüllig
 auch Münzen und einzeln falsch

Mühe unter der Last bringend
an Leib und Leben aller
der abzuwarten, daher sich abzuwenden
sich jeder zu seiner Sache bezieht.
In der zu Vermeidung der Gefahr
Sollte an der Stelle am 17. ten
Februar: 1637.

Mit der Justitien
Gefühl und Gerechtigkeit
in der Meinung gefasst
und daß die Gerechtigkeit
Freiheit und Gerechtigkeit
sich unterwerfen sollen
sollte es mir 1637.

Die Johann Sigismund, Fürst
fürstlich und in der
Land und Amt, Herr
Freiheit und Gerechtigkeit
sich unterwerfen in unser
unsern gnädigsten Fürst

[illegible]

serviert und gehalten, nicht
wollen, sondern sollen die
Justitien Größte und Geringe
sowohl an unserer Regierung
zu Einnahme im mediate (oder
indirekte) auf die Lande, Güter und
andere Braubere in ihrer privatrechtlichen
sowohl so als mit anderen Sachen,
verhandeln, unsere Einkünfte,
Gehälter, ja auch allerorts zu
setzen und daselbst nicht nur
Achtung zu geben, sondern
wollen, so haben wir es sehr
scharf und streng durch
sehr offene, patent Jurisdiction
geben wollen; und befohlen
hiermit ausdrücklich, daß die
Bedienung unsers Hofes, sowie
unser Regierung in besagter
Sache keinen Hintzack hat,
sondern derselben vollständig
an uns hat zu überliefern, und

folgt nicht. Die faulheit
auf in diese praval seyn
Krieg, sey der selbe cogni,
tion und schuldend unter,
Hoch und also anders zu,
seyn schuldig geform sein
Exempel gebet.

aber nicht oder anders sey sie,
der befristet Jünger, bey
wird, steht in der dunkelheit
und der Annellatien in der,
besser, lassen es sich nach
Betrachtung der Kunst Jünger,
seyn.

und sey aber nicht oder der
dieser nicht schuldend,
die Ordnung in der,
seyn, und nicht Regit,
in seiner Regit des preterit,
auf dem wallen sein auf der,
seyn, besitzt mit unser Staat,
denn seine Absicht zu belegen

nicht unterschätzen; dass
auch aber zu sehr sauer und
schwer zu ertragen aller
dieser Beschwerden und sind
nicht ein Fall der selben in
größerer Menge. Ist auch
gegeben für den Fall der
21. Augusti 1673.

Ausfluss der Befugnisse
in der Stadt Brandenburg

de Anno 1673.

1. Soll jedem und jedem
für man fast von einem
jährlich einnehmen oder
fast ein 200 fl. Val: 150.

1. Soll jeder Fall so sein und
100 fl.

Ausgeld zu den 3. von 3. von
jährlich einnehmen 100 fl.
1. Jeder ein 1. Teil
fast von gleich gemacht.

1. Laßteu dienst 1. Hof. Laßteu

Abschau wird nach der Zeit
gekauft, denn auf 1 Hof. den
man sieht, kauft man 3. Hof.
Gutmaß; davon kommt ein
1. Hof. zur Zeit, und die
ist zu einem Stück 1. Hof.
auf den Ankauf des Laßteu,
kaltet der dritte Hof. wird
Lugungsslagern, der oben steht.

Lage von 2 Hof. 1 Hof. für
1 Hof. 1 Hof. 4 Hof. einem
Et hoc promotione pro
data facta

Laßteu Gerechtigkeit von
1000 Mark, und 1000 Pf.
des Hof.

Wissenhaft und Lösung, nach
dem neuen so manigfaltig zu
sein. davon haben wir.

Wüste, Wiesen, Kriechzöfchen,
und zu nicht gewisse reichlich.

erträgt man sich lausend.

In Marchia servatur consuetudo
si Vassallus moritur in Uker,
marchia post Laurentii, in Che-
dia Charchia et Priggenri di-
strictu, post Margaretha, in
Veteri Charchia post Jacobi
tunc fructus ad huc statum,
so was qui fidei Hofen oder an-
staltungen, und die fidei
in Uker, pertinent ad heredem
allodiale.

Hocum und Gred fidei auf Charchia
garetheu et fidei und so auf
Martini Brackets Charchia
seculum transmittit vassallus
morteus post Margaretha
ad heredem allodiale.

Wittebergensis in Marchia
non promovendi.

In causa Josauu Gathrid. fidei

Reitoris zu Königsberg Resp: Aut.
 Ich habe mich selbst nach mich,
 in Kraft des Magistrats zu Königsberg
 säumig und widersetzlich verhalten
 und auf meine Natur May:
 gesetzliche Bestandteile abstr,
 vor Gericht zu Mittelsburg studiert, hat,
 zu Stadtschulz nicht eligibel ist; Aes habe
 zu obigen Gesetzen unsere Verordnung
 die folgende Nachschub gegeben, wofür,
 ad heftigen Gesetzen, die Vorat: Ich
 Recht auf gebracht, bestimme
 die in Quarre, die Verfügung zu,
 und das selbst in selbst Aes
 besonders installiert, dabei Kauf,
 in montenrit, und für die,
 endirnde Befehl und C,
 Instrumente unentgeltlich gestellt
 werden möge. Collu an der Hof
 zu. Febr: 1697.

Die
 Verurteilung
 des
 Mag.

Lothar Schilke

De anno 1409.

Wir Laubst zu Eobach, b.
kennend und dem Land öfter
allen Leuten die ersten Lott
sich oder seine Lott, das
wir durch uns und frommen
unser Lottstätt der Lander
der Stadt Eobach und unser
lieben getreuen Ratsherrn
der Lander gemein und die
guten Ratsherrn und der
ganzen Gemein zu Eobach
inträchtiglich zu ratte worden
sind und haben die Brille
der ersten Lott sich unser
Alten und wir mit den
bis auf diese Zeit gebraucht haben
und gehalten, und haben mit

bedachtene Müß, zillliche Rath und
 gute Willen der vorgenanten
 Eusebe Liben getrenne Mannen
 und Rathmannen und der ganzen
 Gemein der Ender und Stadt
 Lötzbach geselltüßet und geborne
 und außrichttüglicly gegeben sein
 lassen. Erst, Nofendly Küßen ist
 gebore auß der Magdeburgischen
 Stadt, weil alle der unsegen der
 selb Magdeburgisch Stadt für daß
 ist Insalten und Ingebrachten, in
 Mannen zu sein nicht; son
 und der ist nachgesetzte Official
 Lötzbach außgenommen;
 ist nicht seine Mann sein Erbe,
 nicht der Mann Ingebrachten ist
 nicht; Nicht aber sein Mann so
 nicht der Laub. Frau der Ingebrachten,
 nicht; Nicht sein Mann und laßt sein,
 die, der die nicht der Ingebrachten Kri,
 laßt es aber seine Frau, so
 weil man die Kri gleich anders, gleich

Und wenn man den Mann
für den das Größte abgethan
und abgethan, so soll das übrige al
les was da ist in der Forderung
sein.

Zu Eßlingen und unsern
gütig haben wir abgethan, das
ist zu Eßlingen unser Forderung und
gütig haben wir die Forderung
lassen. Gegeben zu Eßlingen den Tag
Fabiani Sebastiani. No. 1409.

Zulianus Willkür,
Anno 1425.

Wir Heinrich Ch. G. G. Herzog in
Eßlingen und Herr zu Großglauch
bekennen und lassen Brief alle
die ich sein und seine lassen, das
was wir können sein unser
gütig Mann unser Brief
Zulianus und haben wir vorgelassen
wir für den gemeinen Nutzen Willkür

u. Mann
 Ist abge-
 dar über
 Heilung
 144
 aut. 14
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200

1. Man
 2. Man
 3. Man
 4. Man
 5. Man
 6. Man
 7. Man
 8. Man
 9. Man
 10. Man
 11. Man
 12. Man
 13. Man
 14. Man
 15. Man
 16. Man
 17. Man
 18. Man
 19. Man
 20. Man
 21. Man
 22. Man
 23. Man
 24. Man
 25. Man
 26. Man
 27. Man
 28. Man
 29. Man
 30. Man
 31. Man
 32. Man
 33. Man
 34. Man
 35. Man
 36. Man
 37. Man
 38. Man
 39. Man
 40. Man
 41. Man
 42. Man
 43. Man
 44. Man
 45. Man
 46. Man
 47. Man
 48. Man
 49. Man
 50. Man
 51. Man
 52. Man
 53. Man
 54. Man
 55. Man
 56. Man
 57. Man
 58. Man
 59. Man
 60. Man
 61. Man
 62. Man
 63. Man
 64. Man
 65. Man
 66. Man
 67. Man
 68. Man
 69. Man
 70. Man
 71. Man
 72. Man
 73. Man
 74. Man
 75. Man
 76. Man
 77. Man
 78. Man
 79. Man
 80. Man
 81. Man
 82. Man
 83. Man
 84. Man
 85. Man
 86. Man
 87. Man
 88. Man
 89. Man
 90. Man
 91. Man
 92. Man
 93. Man
 94. Man
 95. Man
 96. Man
 97. Man
 98. Man
 99. Man
 100. Man

schicken. Ich, von aller andrer Ge-
rechtigkeit, die Sie schenken aufrecht
fordern möchte, als von Morgen
gabre Müßheil, Linsgericht und
Gerath, die Ihre Gabre unschädlich
laß vor der gewandten eufere Man-
ner Ihre Gerechtigkeit Ihre
Ehregebot Gabre mit aufrecht
möglich. Bitte, und bedacht. Bitte
euch und sozumen der Hergab
für Lander Stadt und und Gabre
von fürst Lohseil, als die aug-
bekant. Sozumen der Hergab
eufere Manner und eufere
Stadt die Hergabte Willkür be-
stätigt und confirmirt, be-
kräftigt und confirmirt, in
die recht von und und eufere auf-
höchste richtig zu setzen.

Unter dieser zu einer Siezzeit
und einige Gerechtigkeit Gabre
eufere Lander Lander Gabre
und mit eufere zu setzen. Sozumen

147.

Marggraf Johanneu Con-
firmation der Privilegia der
Stadt Großenhagen der Schl.
zu Ruffe de Anno 1557.

J. G. Elias Johannes Marg,
aus der Landrechnung, bekannt,
und sein Land öffentlich mit der,
seiner ersten Briefe für und die,
sich selbst und Nachkommen,
und. nach vor aller möglich

ist ihm schon oder lehen lassen
worden, daß wir unsere lieben
getreuen Burgermeister und
Rathmannen unserer Stadt Erfordern
auch für unsern Hainrich von
Litz gründlich privilegiert begnadet
und befreit haben, Insulich die
gestalt und also, Nachdem sie uns
die igeu von Albrecht zu
Recht geschildert und für
lung der Vorken in allen Freilich
und Bürger. fällen oder die
cession haben zu Magdeburg
gehabt. Insulich sie uns aber unter
Hainrich bezeugen, daß der Hainrich
zustell zu Eigdig und unsern
Recht gestalte Hainrich und
die Vorken daselbst, wenn die
nicht bezeugen dasin geschildert,
Hainrich abgesehen. auch die
und andere Vorken, so der Hainrich

oder der vorerwähnte Geistliche, der
 unter der Bedingung, dass sich ein
 und zu allen Zeiten zu tragen existiert,
 das Bistum oder jemandem anders
 der Verleihung der Rechte aller Fälle
 gegen die für diese kirchlich bürgerlich
 bezüglich der Succession selbst, und
 wenn die für weitere Beweis und
 andere vonnöthen sind und
 die sich von Rath oder sonst wem
 bezeugen lassen, dasselbe zu vollziehen
 dürfen, die Befolgung der Rechte,
 die obsteht an diesem andern
 Ort, wenn bei dem Vorgesetzten
 die Eigenschaft selbst vorhanden ist,
 so dass es allen Vorgesetzten sein soll,
 dasselbe.

Und. Alle Menschen sollen
 durch die Kraft der Taufe
 aus der Welt der Sünde zu
 einer neuen Welt der Gerechtigkeit
 überführt werden.

In 2. fällt der Succession
Kinder Kind und Schwester und
Brüder Kind belangend, in dem
fall es bleiben bei dem Kaiser.
Macht einseitig allseitig die
sister und der Kaiser. Kaiser. Kaiser
Stände beistelliger Constitution
und Ordnung, ist die der Kaiser
land einseitig Kaiser. Kaiser. Kaiser
Kaiser gemeinsamer Landesherr der
Macht der Landesherr und Kaiser
sister Land publicist, und die
ist alle einseitig ist angenommen
Kaiser.

Equale Privilegien, Kaiser
und Kaiser beistelliger Kaiser
und Kaiser, Kaiser. Kaiser
Kaiser, Kaiser. Kaiser. Kaiser
und Kaiser abt, in Kaiser
und Kaiser einseitig Kaiser
und Kaiser Kaiser Kaiser
Kaiser Kaiser Kaiser Kaiser
Kaiser Kaiser Kaiser Kaiser
Kaiser Kaiser Kaiser Kaiser
Kaiser Kaiser Kaiser Kaiser

ausgüß, soll gefaltene ~~etwas~~

das Großfaltene, abzuweilen oder
ausfressen Gelingen und wohlthätig
sich erweisen, sich von demselben Leben,
Heilen an sich oder unsern Kindern
Liebern zuwenden, soll ihnen je
zu allerzeit offen stehen und
sich gelassen werden; Ist auch und
der Gefeß. In diesem Jahr
sollen und gegeben in unser Stadt
Großem Dienstag in der Feig. Oster,
Freitag, Anno 1557.

Großmüß Schickung de cto.

14 Og.

In Gottes Namen Amen. Nicht
dem alle Dinge von Anfang an
Nichts mit der Zeit vergänglich,
beständig, daß dieselben auch dem
Jordach nicht überlassen
werden mit offenkundigen Schriften
bestätigt und bekräftigt, ferner
ist hiermit von J. J. Lohg

in Specimen und fort zu Groß,
Glaubwürdig, Bekanntheit und
gegenwärtige offene Briefe
vor alle die Sie sehen oder hören
lesen, daß Christ bestraft und
angesehen haben Sie werden, Sie
und willige Dienste, die Sie auf
jetzt liebe Länger zu Erweisen
bei geßam, und nicht in künftigen
Zeiten nachher magen, und daß Sie
unser Stadt und oft wohl mögen
bringen, daß Christ und alle die
für nachkommen, und nachher
Ihre Mühe und gute Willen
von unser jetzigen Mönchen
und Väter wollen Sie und alle
für nachkommen geßamlich und
keisig bei allen Befehlen
Gerechtigkeit, Linsen, forsetzen
und gebrauchten Kreis auf ge
kommen, die Sie nach unser, liebe

Klaffen und Rostlöcher gefalt,
 der. Lassend so fahre ich nach
 Seucheligen inforne Quader, in
 der abstrakten lieben getrennen
 Längere zu Erster beständigst
 und zu geringst, beständige und
 einigen Jahr auf in Kraft nicht
 Erster der Münze.

Auf beständige ich den gemachten
 inforne getrennen lieben Längere
 zu Erster ist Erhellung und Ge-
 wissheit. Verkauft so als ich den
 von altem nach folgend ist Erhellung
 in folgend in folgend Längere Längere
 in Längere in Längere Längere mit
 in Längere in Längere Längere
 und auf ob nicht vor dem andern
 in Längere und Erhellung, so nicht Längere
 in Längere und Längere Längere, Längere
 in Längere in Längere Längere, Längere
 in Längere oder gerade gemessen, Längere
 in Längere Längere Längere Längere
 in Längere Längere Längere Längere, Längere

Allein unsern H. G. So laß sich
Aussatz und Zerstörung soll zugestehen
und nicht daß andere in einer
Zeit dazu, soll gestanden, stehen
und stehen und mit stehen.
Und das auch wenn sie Mann und
Weib zur H. erfunden, nicht sie
Güter zu sammeln bringen oder
nicht bringen, so laß Weib die
Mann's Leth befrachten, so soll das
Gut der Mann's die Leth und
auch der Frau's die Leth sein
gestanden für Kinder und sein, ist
auch nicht der Mann, daß
Weib soll erfunden Jura die Leth
der Güter, die Kinder die
auch Leth haben sie aber auf
nicht Kinder und Leth der
Mann seine Weib's sein Teil
nicht ausgegeben, so soll die Frau
die Leth Jura befrachten, und
der Mann's haben oder erfunden

so laß
 die Herr. seinen Güter geben und
 in der Folge lassen. Dergleichen soll er
 auch in der Folge und gefaltene
 Hand das Erbschaft.

und laß die Gnade und Bestätigung
 der Erbschaft anzuwenden auf den lieben
 Herrn. Dergleichen zu Erbschaft zu,
 auch laß die Güter mit guten Willen, ja,
 so jemand will, so laß oder bei
 der Herrschaft zu bestehen, so laß, Erbschaft
 der Herrschaft diese Erbschaft gegeben und
 mit der Erbschaft ausgegeben. In dieser
 Hand, der Herrschaft und gestiftet, auf den
 Herrn. Dergleichen Mann. Laß, der Herr,
 die Herrschaft zu Erbschaft am Dienstag
 in der Hand, Anno 1460.

Laß die Herrschaft sein gegeben auf den Herrn
 der Herrschaft lieben Willen, der Herr
 der Herrschaft Laß die Herrschaft von Walden
 der Herrschaft Laß die Herrschaft Laß und frucht
 der Herrschaft Laß die Herrschaft Laß die Herrschaft
 der Herrschaft Laß die Herrschaft Laß die Herrschaft
 der Herrschaft Laß die Herrschaft Laß die Herrschaft
 der Herrschaft Laß die Herrschaft Laß die Herrschaft

Leist befohlen wird.

Q

Edel vergnügter Selbster
in der und Graben de

ß anno 1583.

Wir Johann Georg V. G. G.
Marggraf zu Brandenburg,
und Fürst zu Bismarck und
Herr Landesherr mit diesen Briefen
gegenwärtig; Nachher
ofen Mittel und als der E. G. G.
und Landesherr von West
und Oberrhein gegenwärtig
Fürstenthum des Mark Brandenburg
burg und alle incorporated
und fürstliche Fürstenthum, Land
und Herrschaften, so oft auch
in unsern Traktaten, Grafen, und
Herrn von der Ritterchaft und
Adel und alle andere in unsern
Herrn in Wärdung und auf Land

Proklamationen, welche die
 andere Güter als in unsern Recht
 eigentümlichste Güter sind, und
 aber die Valerius Graben und
 sind als die Regel, gleich als
 Metallische Gegenstände und andere
 V. G. Landes fürstl. Regalien und
 Fiskus; und aber mit dem Val-
 erius Graben und Fiskus,
 auch in der Veräußerung
 und Verpachtung der Fiskus
 gleich als die Fiskus und
 in der Fiskus, das ist die Fiskus
 die Fiskus Veräußerung, die Fiskus
 die Fiskus Fiskus (Willen Fiskus
 die Fiskus unter offener Latent
 und Chouat nachfolgende Fiskus
 und Fiskus Fiskus
 und in publicen Fiskus
 und die Fiskus Fiskus
 Fiskus, damit Fiskus in der Fiskus
 Fiskus Fiskus und mit
 Fiskus Fiskus Fiskus

fabr.

1. Noth fast walleu Eir und
fesseu firsmit allen und joden
abgelauffen Tralaten, Grafen,
Lorren, und von der Ritterschafft
aus von Adel, Wirtschafft Land,
Luten und auch Luten, (Athen
auch Wirtschafft und auch
Lofschafft, der gleichen der Völler
und Gemeinen in Märken und
Liden und in gemein allen unser
Unterschanen unser für fürsten
Humb und Landtschafft und Gebieten
in Geraden und frey, weil wir
abwechsel der Kaiser Graben
und Wirtschafft zulassen, auß dem
Lofschafft und fürsten der Landts
offen Mittel und Unterschied, als
wie Regalrecht und gebührt, das
sie samblig und rei joden in samblig
mit allenstalt und in der fürsten
und in der fürsten der fürsten, in der fürsten

und Ungedult mit Lüz und viel
Frei, sie möge Zübrücken und Zü
bestehen haben, so sollen und
bestehen wir für und allen und
unsern Kindern und Knechten
jeder Graben nicht zu übergeben
sondern zu rechter Zeit, als wenn
das Ross aus der Farnen ist
und steht auf zu Tönnern und
Lobst Zeit in Lammern und
fliegen zu Graben und zu Robben
an besten sie finden und finden
will, vor die Land erforschen und
aufstellen; Und daselbst auch abge
stellt die abgemesselt bei gesetzten
Straf von niemand, was die
oder die aus seine Zübrücken
und Zübrücken Vorwissen, was
mit seinen Ungedult der
unsern selbst abgemessen und
Vorwissen Vorwissen. Vorwissen
und sobald aus die Land
der Graben sehr gemacht

und das Gult geschehen, sollte
 unser Salpster sicher nicht wohl
 unzugänglich in Außgrabten
 sein, so sie in Linsen, Pfeilen
 Linsen oder so sie graben
 aus ihre selbst sichere Unten,
 ihre Arbeit aus zu füllen, gleich
 und oben zu machen und also
 wenig in Holz in Hand zu bringen,
 also, daß dieselbe Linsen damit nach
 zu demselben Linsen, seine Linsen, Pfeil,
 und die sind.

Es ist also auch besetzt, daß, sie
 Linsen, daß sie nicht wohl in
 Salpster sicher zu ziehen aus den,
 sorgfältigkeit der Linsen oder Linsen,
 lassen sie die Salpster Linsen, Pfeil
 oben offen zu lassen, darüber das
 Linsen geschehen, das die Linsen
 und das die Linsen und geschehen
 sollen geschehen unser Salpster
 wenig also in die und das geschehen
 das die Linsen, daß die Linsen das

kommen und haben verfahren
soll, und da sie daselbst jemand
haben an Hirt oder dergleichen
Verfasser und solch dinstellig
verfassen würde, sich daselbst
mit denjenigen, bei Verurteilung
dieser ruffte Strafe nach Billigkeit
in der Güte und Erweise sie
derwegen in der Güte nicht wenig
erweisen können also auch der Ge-
richte in der Ofte da sie bei den
Tulm sein und graben, sind dann
zufüg und alles Gerechtigkeit
sinnlich schuldig und verbunden
sein. Dagegen sich auf niemand
zu setzen sich soll wachen, nach
ihnen bei Verurteilung nicht
setzen Strafe zuall und haben
Zufügen. Zu fall aber nicht
Salpeter sich mit graben und
ziehen der flucht und dergleichen
sinnlich auf am Hirt oder so-
stern jemand haben sein und

zu sagen, oder auf sie oder die ihren
 etwas pflichtig zu stehen, und
 selbst alles und jedes, was obge-
 sagt mit den Eiden nicht richtig
 und sie kläglich machen würden,
 so soll es und zuvor steht es,
 pflichtig sein den Adelichen, Sitten
 ihr Zug auf denselben gestanden
 nicht entgegensteht und gefolgt
 worden, und da es auf ferner
 bei uns geklagt und aufgeführt
 gemacht wurde, soll alsdann sein
 so sag die Schuld des Verbrü-
 ches antrifft, daselbst an uns,
 steht ihre Bezahlung vor den
 Adelichen von unsen Anhängern
 abgehört, und die Klage damit
 zur Billigkeit zu finden gestellt
 werden.

3.

Zum Dritten, sollen auf alle
 und jede unsern Adelichen, Sitten
 pflichtig pflichtig und verbunden

Item auß allen Salts
so ist obsteht in unsern
fürstenthumb und Landen Graben
und wasse ~~man~~ die gütlich Zustand
Zugeben, und auß ~~hieser~~ allen andern
Salts ~~sonst~~ so ist ~~als~~ die gegraben
und wasse ~~unsern~~ gütlich und ofen
Abzug und billiger Zahlung zu sein
und zu lassen, und allen und in den
gleichen Salts ~~als~~ so in unsern
fürstenthumb und Landen ~~der~~
alten Mittel und Verstand und
Land zu Holz, auf Freigut und
Land zu Kupfer ~~sonst~~ in unsern
Forststücken ~~der~~ ~~bei~~ und ~~Walden~~
gegraben und gewacht wird in
unsern ~~Stellung~~ und Zug Land
zu Mandau, ~~sonst~~ so in fürstlichen
Humb ~~der~~ ~~Verstand~~ und Land zu
Hruberg und andern ~~Zugehörigen~~
Landen gegraben und gewacht wird
in unsern ~~Stellung~~ und Zug Land
zu ~~Lützen~~ gütlich ofen ~~unsern~~

Mangel, Abgang oder Versinken,
Stirkung zu liefern; Gegenwärt,
für die Lieferung ist eine in der wasser
Jussor die Versenkung der Befestigung
zur weiteren Last zu bringen, als
zu Eöllen an der Ofen und zu Eöllen
Muss nicht nachgefolgt werden soll.

Ihre Gnade alle auf die off,
 gelachte ~~Salbst~~ ~~finden~~ und, ~~sonst~~
 in der ~~einmalig~~, ~~mit~~ ~~Hand~~ und
~~Hand~~ ~~ist~~ ~~sehr~~ und ~~sehr~~ ~~aus~~
~~Kauf~~ ~~faul~~ und ~~hoff~~ ~~freud~~
~~aus~~ ~~ind~~ ~~lie~~ ~~an~~ ~~ma~~ ~~ken~~ ~~sehr~~, ~~daß~~
~~Lein~~, ~~es~~ ~~sehr~~ ~~auf~~ ~~der~~ ~~ist~~ ~~wohl~~,
~~einige~~ ~~Salbst~~, ~~ist~~ ~~Er~~ ~~ung~~ ~~oder~~
~~die~~ ~~Lein~~ ~~auf~~ ~~sehr~~ ~~wohl~~ ~~so~~
~~in~~ ~~un~~ ~~ser~~ ~~Land~~ ~~ge~~ ~~graben~~ ~~und~~
~~gemacht~~ ~~ist~~, ~~und~~ ~~sel~~ ~~be~~ ~~halten~~, ~~an~~
~~ist~~ ~~Land~~ ~~oder~~ ~~bring~~ ~~und~~ ~~nicht~~
~~Hand~~ ~~Hand~~, ~~und~~ ~~Hand~~,
~~ist~~ ~~oder~~ ~~auf~~ ~~die~~ ~~un~~ ~~ser~~ ~~Land~~,
~~freud~~ ~~oder~~ ~~off~~ ~~entlich~~ ~~Hand~~ ~~flap~~.

~~Ich~~ Ich bin ein sehr armer Mann
und also meine geliebte Frau und
Kind zu versorgen muß und so.

zu überzucht wird soll auch zu
Abfuhr an seinen Leib oder sonst
nach Gelegenheit dem und oft wenig
Gedacht getroffen werden.

Darzu aber, dass das oder die
sich, so fürwiderstrebend
und dem Salpeterschmelzen feindlich
oder öffentlich Salpeter an sich
kauft oder sonst gebracht, und
diese auf zu überziehen, soll auch
von einem jeden Exzellenz Salpeter
so für wie viel geschmolzen an sich
gebracht 100 fl. zur Strafe in
unsern Cammer verfallen sein,
die solch Strafe zu geben nicht
mögen haben, sollen auch Leib und
Strafe werden, auf deren Leib
und Güter, so oft der Ausbruch,
dieser in unsern Ländern
trocknen Gütern und Erzeugen
sambt Hefe, Holz und Erzeugen
darauf dieselben geladen und zu
führt und confiscirt und für

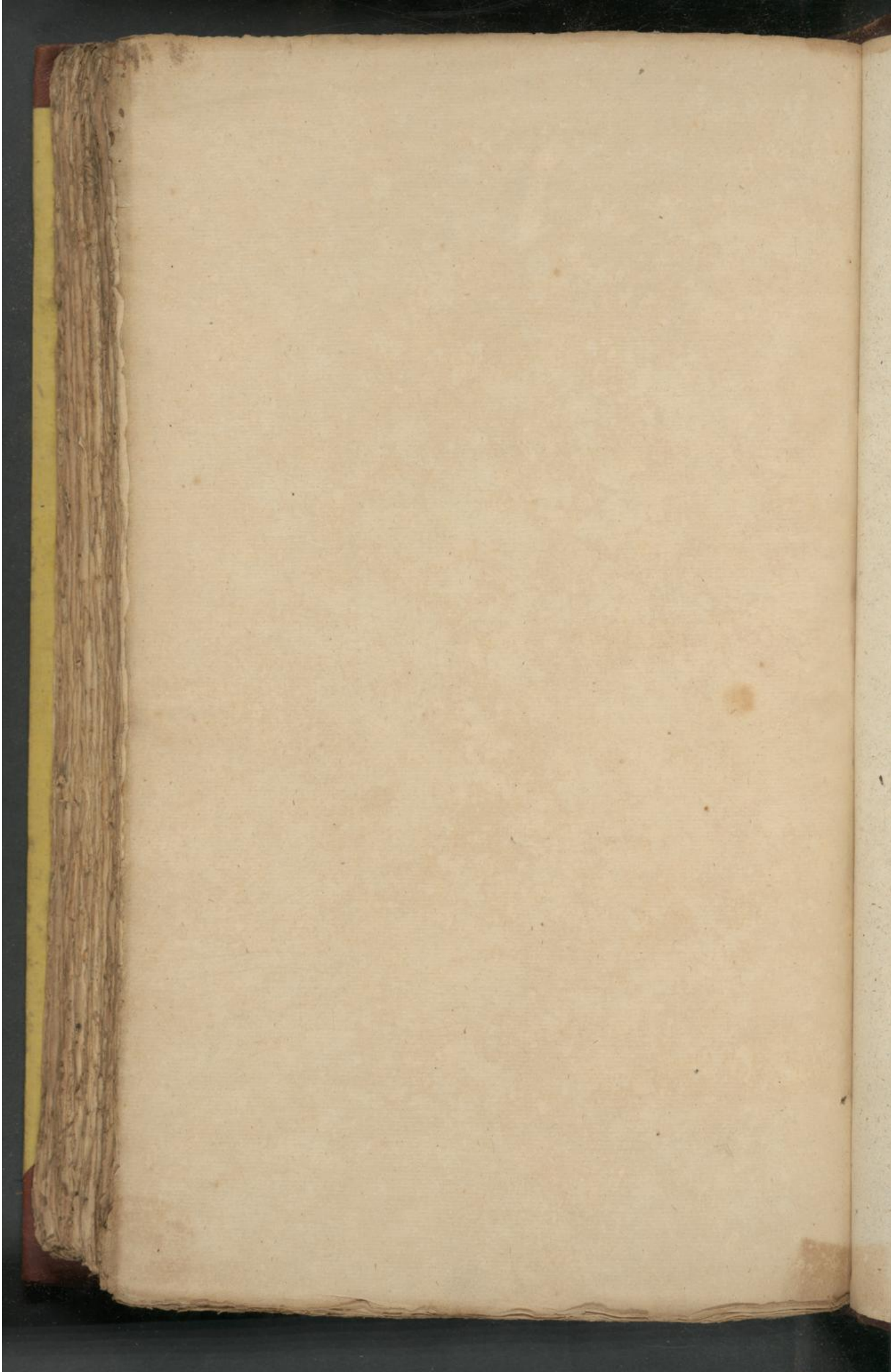
1. Zu dem Ende soll eine große
 2. in unsern Lande Fährten zu machen
 3. zu sehr Salpêtre nicht oder was
 4. zu wollen, bei unsern Leuten steht
 5. gänzlich verbotene sein, so dass
 6. die mit unsern vorrätigen und nach,
 7. an sich selbst; Es ist wollen aber soeben
 8. dass die Herstellung thun, das man nicht
 9. zu, soll die unsern Lande die Nothdurft
 10. zu dem Fährten und gänzlich Bezahlung
 11. ist an nicht Zeit nachzulassen und so,
 12. nach kommen und so weiter bei man,
 13. allem gesagt, seine soll. Und damit gesagt
 14. zu nicht die eine und mit der Kunst, die
 15. in die Zeit zurückzuführen, so wollen wir
 16. dass das nicht unser offenes Mandat und
 17. auch die Meinung über die publication
 18. und öffentlich auslagung, an
 19. die Kaffhäuser, Stadthaus und andere
 20. Gebäuße oder auch in Häusern und
 21. Läden dass die Klasse öffentlich
 22. von der Laizel abgelesen werden,
 23. auch dass sie so schnell möglich

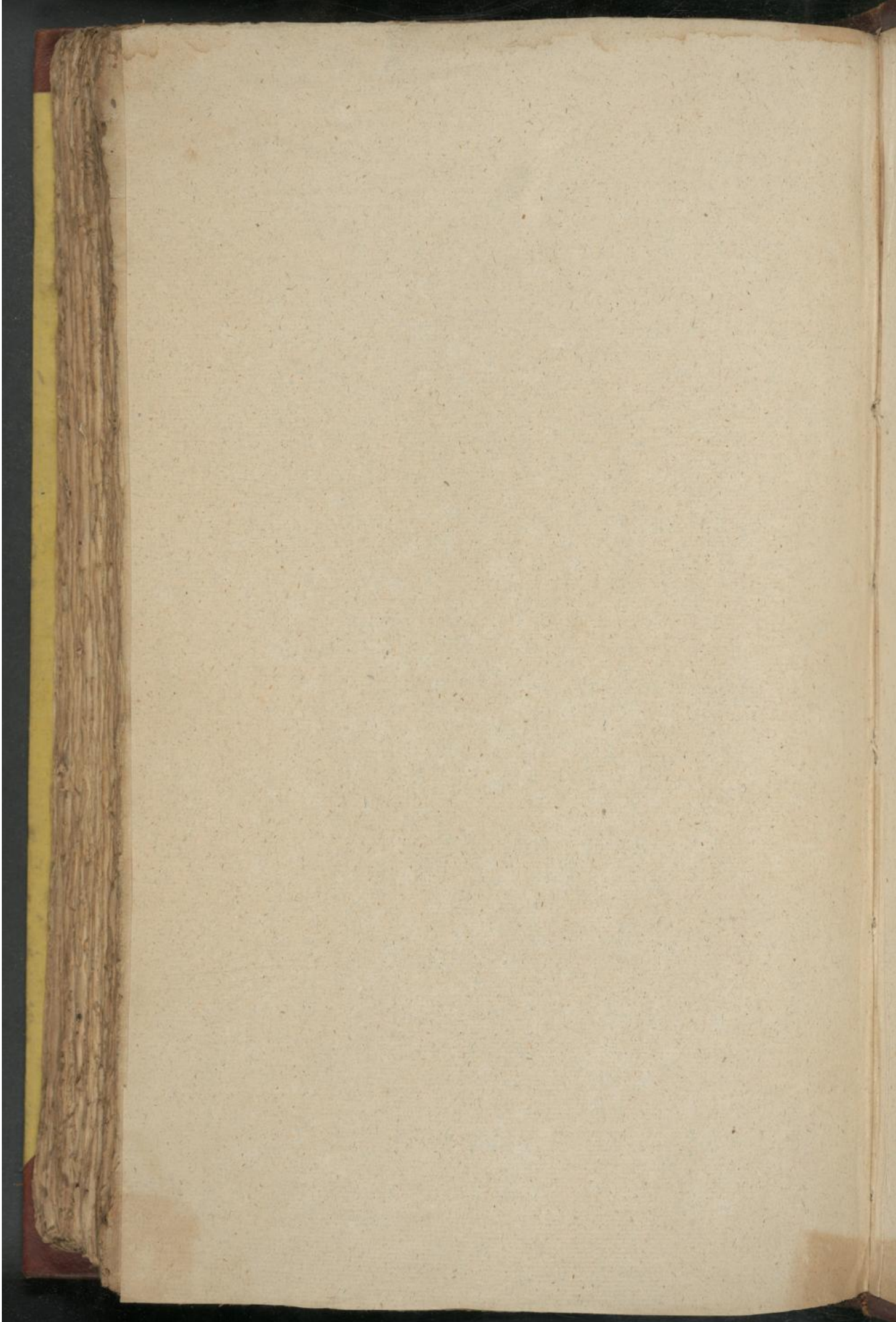
auf daß sie so viel als möglich
daselbst zuerster und vor jeder
Zukunft haben mögen.

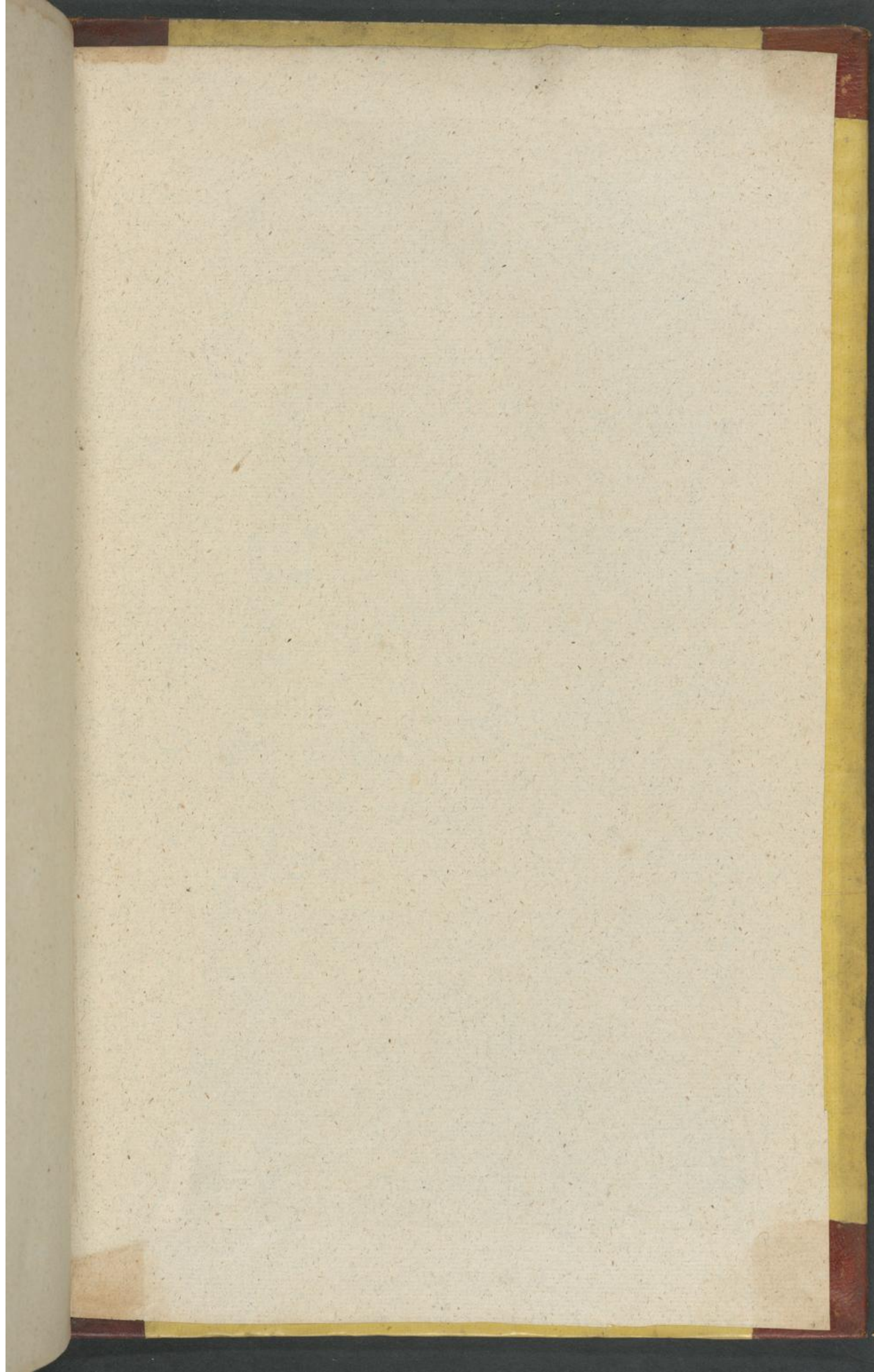
Gerichte und Befehl demnach
auf insonderheit unsern Landt
und auch Euten und andere Or-
tsherren, Gleich Euten, Auf-
fahre und dergleichen, daß sie
einstweilen daselbst gute Auf-
sicht haben, und über diese unsere
Mandat und Ordnung, daß dem in
allen puncten gehorcht, und das-
selbst nicht geschehet, sondern
und zu befolgen, auf die über-
tritten und verbrochen zuerster
und größter Strafe bringen, und
selbst nicht gegen anders halten.
Solche alle und in der Ort ab-
lassen die auch gänzlich zu ge-
hen und sind selbst gegen die
gehorsamen in Gnade zuerster
genugt. Inskundlich, J. J. J. und

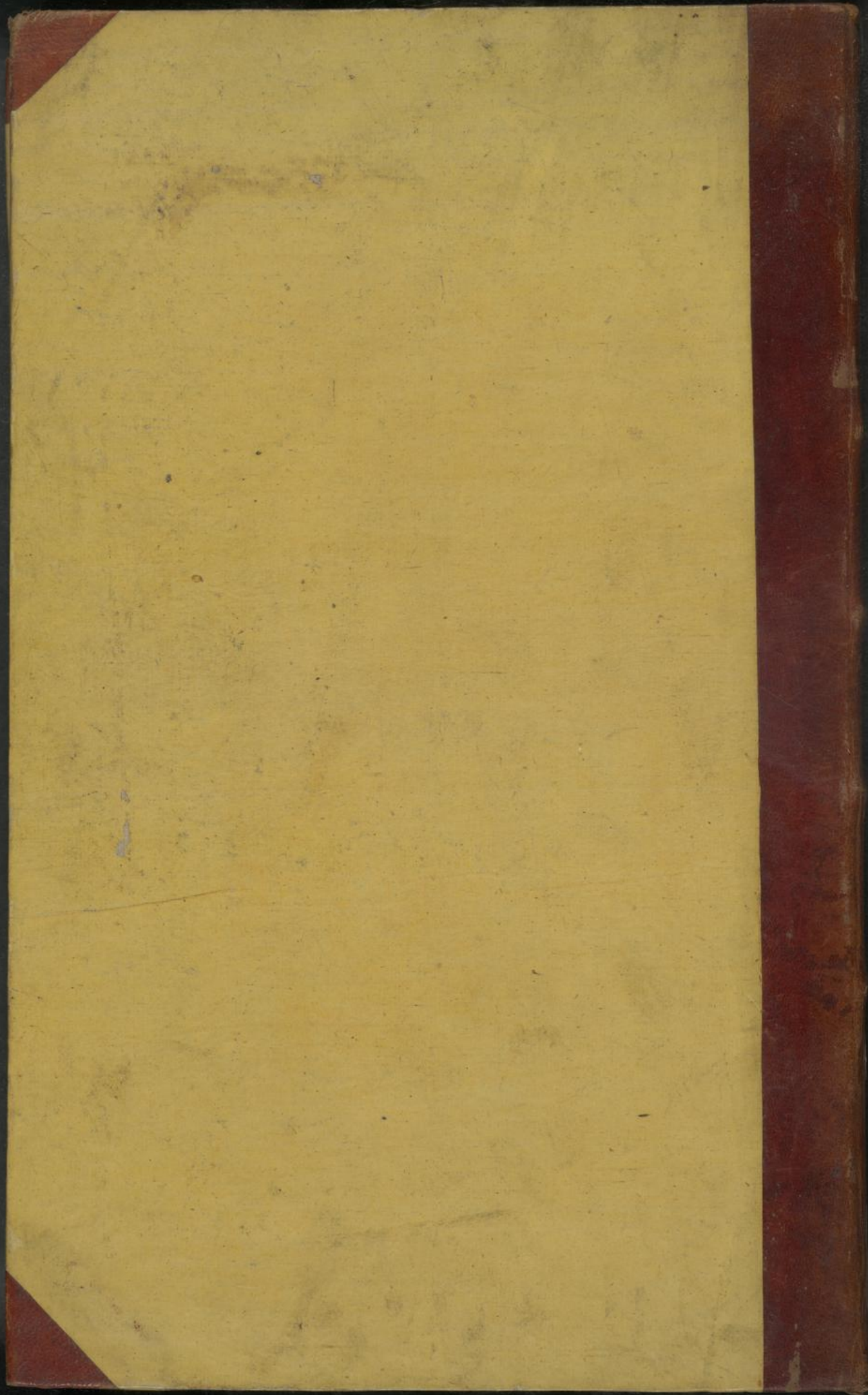
gegeben, zu Lolla an der Pfarr Mauer,
Tagt nach Reminiscere No: 1583.

158.









AD JURA
BORUSSIC.
MARCHICA.







